

Gesetz zur Förderung der Resozialisierung im Justizvollzug in Baden-Württemberg

Vorblatt

A. Zielsetzung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17) unter anderem die Gefangenearbeit und -vergütung betreffenden Artikel 46 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 6 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 866), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, sowie § 32 Absatz 1 und Absatz 4, § 34 Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. 2015, S. 76), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1211) geändert worden ist, für mit dem Resozialisierungsgebot aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar erklärt. Für die Neuregelung hat es – für die beiden unmittelbar verfahrensbetroffenen Bundesländer – eine Frist bis zum 30. Juni 2025 gesetzt. Andere Bundesländer, darunter auch Baden-Württemberg, haben im Wesentlichen gleichlautende Regelungen, welche die Thematik Gefangenearbeit und -vergütung regeln. Vor diesem Hintergrund sind die entsprechenden Vorschriften des baden-württembergischen Justizvollzugsgesetzbuchs materiell betrachtet ebenfalls als mit dem Grundgesetz nicht vereinbar anzusehen.

Mit der vorliegenden Änderung des aus den Büchern 1 bis 5 bestehenden baden-württembergischen Justizvollzugsgesetzbuchs sollen Anpassungen und teilweise Neuregelungen der Gefangenearbeit und -vergütung erfolgen, die den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die Verfassungsmäßigkeit entsprechen. Dabei soll – die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigend – nicht nur die Höhe der Gefangenenvergütung als solche neu bestimmt werden, sondern die Gefangenearbeit selbst als eines von verschiedenen der Resozialisierung dienenden Instrumentarien ist teilweise neu zu regeln. Daneben sollen, um das Resozialisierungskonzept zu vervollständigen, weitere Neuregelungen, darunter insbesondere auch eine erstmalige gesetzliche Kodifizierung weiterer Behandlungsmaßnahmen – ergänzend zur Neuregelung der Gefangenearbeit – erfolgen.

B. Wesentlicher Inhalt

Die vorliegende Gesetzesnovelle beinhaltet eine Neugestaltung vor allem der die Gefangenearbeit regelnden Abschnitte der Bücher 2 bis 4 des Justizvollzugsgesetzbuchs sowie eine daran angelehnte Anpassung der entsprechenden Vorschriften des die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung regelnden Buchs 5 des Justizvollzugsgesetzbuchs. Dies umfasst zunächst eine Erhöhung der Entlohnung der Gefangenen um ca. 33 Prozent sowie die Gewährung von bis zu sechs zusätzlichen Freistellungstagen bei erfolgreicher Teilnahme an einer Ausbildung im Justizvollzug. Wie eingangs dargestellt, werden in Umsetzung des bundesverfassungsgerichtlichen Auftrags der Einbindung der Gefangenearbeit in ein umfassendes Resozialisierungskonzept auch weitere, der Resozialisierung dienende Behandlungsmaßnahmen neu aufgenommen oder teilweise neu geregelt. Sämtliche dieser Behandlungsmaßnahmen sollen in Zukunft grundsätzlich gleichrangig nebeneinander stehen und je nach den individuellen Bedürfnissen der oder des Gefangenen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Vollzugsplanung festgesetzt werden. Ebenfalls erstmals gesetzlich kodifiziert wird auch der jeweilige Sinn und Zweck einer Behandlungsmaßnahme, was der Vollzugspraxis im Rahmen der konkreten Vollzugsplanung zugleich auch die Beantwortung der Frage erleichtert, wann eine Maßnahme für eine oder einen konkreten Gefangenen individuell festgesetzt werden soll. Damit einhergehend waren auch die Vorschriften zur Vollzugsplanung zu überarbeiten und auf die neu gefassten Regelungen zu den Behandlungsmaßnahmen anzupassen. Entsprechendes gilt auch für die teilweise erfolgte Neuregelung des Aufnahmeverfahrens sowie der Behandlungsuntersuchung, welche der späteren Vollzugsplanung zugrunde liegt. Im Rahmen des Vollzugs der Freiheitsstrafe an Erwachsenen wird zudem erstmalig auch eine Behandlungsplanung für sogenannte kurzstrafige Gefangene, darunter fallen Gefangene mit einer Gesamtvollstreckungsdauer von einem Jahr oder weniger, gesetzlich geregelt. Entsprechend der etablierten Vollzugspraxis muss für diese Gefangenen zwar kein Vollzugsplan erstellt werden, gleichzeitig bedarf es jedoch auch hier eindeutiger gesetzlicher Vorgaben und einer Behandlungsplanung, um gebotene Resozialisierungsmaßnahmen – soweit angesichts der Kürze der Vollzugsdauer möglich – zu strukturieren und insbesondere ihre Entlassung adäquat vorbereiten zu können.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Erhöhung der sogenannten Eckvergütung für die Gefangenen von 9 auf 12 Prozent, für Untersuchungsgefangene von fünf auf 12 Prozent und für Sicherungsverwahrte infolge des verfassungsmäßig zwingenden Abstandsgebots von 16 auf 19 Prozent der der Berechnung zugrundeliegenden Bezugsgröße nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch führt zu voraussichtlichen jährlichen Mehrkosten von etwa 4 350 000 Euro. Die Erhöhung der Anzahl der Freistellungstage um bis zu sechs sowie die Verpflichtung, Gefangen einen Ausgleichsentschädigung zu gewähren, falls diese Freistellungstage nicht genommen werden können, führt voraussichtlich zu Mehrkosten in Höhe von insgesamt etwa 213 000 Euro jährlich. Diese Mehrkosten hängen indes auch mit der dargestellten Erhöhung der Gefangenenvergütung als solcher zusammen, welche auch Berechnungsgrundlage der Ausgleichsentschädigung (beziehungsweise der Kosten für die in Haft genommen Freistellungstage) ist. Es ist indes zu berücksichtigen, dass nicht hinreichend sicher prognostiziert werden kann, in welchem Maße die Gefangenen von der Möglichkeit der Gewährung der zusätzlichen Freistellungstage profitieren werden sowie dass mit der Erhöhung der Anzahl der tatsächlich genommenen Freistellungstage auch eine gewisse Kostensparnis aufgrund vorzeitiger Entlassung Gefangener einhergehen wird. Der für den Landeshaushalt voraussichtlich entstehende Mehrbedarf infolge der oben dargestellten Erhöhung der Gefangenenvergütung ist mit 4 000 000 Euro ab dem Jahr 2026 im Doppelhaushalt 2025/26 strukturell berücksichtigt; soweit die dargestellten Beträge darüber hinausgehen, können diese aus den Mitteln des Landesbetriebs Vollzugliches Arbeitswesen (VAW) bzw. des Justizressorts (Einzelplan 05) aufgebracht werden. Die Anmeldung zusätzlicher Mittel als Mehrbedarfe im Rahmen künftiger Planaufstellungen (ab 2027) ist nicht erforderlich.

Die als Teil des Resozialisierungskonzepts ebenfalls vorgesehene Möglichkeit eines (teilweisen) Verfahrenskostenerlasses wird indes zu nicht wesentlichen Mehrkosten führen. Verfahrenskosten werden ohnehin in der Regel nur zu einem kleinen Teil beigetrieben, nachdem oftmals deren Niederschlagung erfolgt, was auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gefangenen

zurückzuführen ist (sowie aufgrund der den Gefangenen grundsätzlich offenstehenden Möglichkeit einer Privatinsolvenz, die auch etwaige Verfahrenskosten umfasst).

Um zahlreichen Forderungen aus der Vollzugspraxis nachzukommen, ist zudem vorgesehen, die mit Gesetz zur Änderung des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 22. Juli 2022 (GBI. S. 410) zum 1. Januar 2023 neu eingeführte Taschengeldzahlung für Untersuchungsgefangene (bei entsprechender Bedürftigkeit) ab dem 1. Januar 2028 von einem auf zwei Monate auszudehnen, was zwar – auch infolge der Erhöhung der Berechnungsgrundlage, die sich an der Gefangenenvergütung orientiert – zu einem Mehrbedarf von etwa 333 000 Euro führt, aber grundsätzlich in gleicher Höhe auch zu Einsparungen bei den Stadt- und Landkreisen als Träger der Sozialhilfe.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Zusätzlicher Bürokratieaufwand ist durch die Gesetzesnovelle nicht zu erwarten, ebenso keine Auswirkungen auf die Vollzugstauglichkeit des Reformvorhabens.

F. Nachhaltigkeits-Check

Durch die vorliegende Gesetzesnovelle sind erhebliche Auswirkungen auf diesem Gebiet nicht zu erwarten.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Die Neuregelungen haben keine Auswirkungen auf die digitale Abwicklung von Verfahrensabläufen. Die Abläufe im Bereich der Verwaltung der Gelder der Gefangenen sind bereits jetzt digitalisiert. Soweit es noch schriftlicher Bekanntmachungen oder Korrespondenz bedarf (so etwa die Bekanntgabe des Arbeitsentgelts an die Gefangenen) ist dies dem Umstand geschuldet, dass es (noch) keine alternativen digitalen Möglichkeiten gibt, gleichzeitig aber eine Dokumentationspflicht und -obligation gegenüber den Gefangenen besteht.

H. Sonstige Kosten für Private

Keine.

ENTWURF

Gesetz zur Förderung der Resozialisierung im Justizvollzug in Baden-Württemberg (Resozialisierungsförderungsgesetz)

Vom **TT. Monat 2025**

Artikel 1

Änderung des Buchs 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBI. S. 545), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2022 (GBI. S. 410) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und Kostenbeteiligung“ gestrichen.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Einrichtungen zur Behandlung“
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Justizvollzugsanstalten sind Einrichtungen und Betriebe zur Umsetzung der in diesem Gesetz vorgesehenen Behandlungsmaßnahmen auf den Gebieten der Beschäftigung, Bildung und therapeutischen Behandlung vorzusehen.“
3. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Buchs 2 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 2 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBI. S. 545, 563), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2022 (GBI. S. 410, 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Aufnahme in die Justizvollzugsanstalt

- (1) Bei der Aufnahme werden die Untersuchungsgefangenen über ihre Rechte und Pflichten in einer für sie verständlichen Form unterrichtet.
- (2) Nach der Aufnahme werden sie unverzüglich, in der Regel spätestens binnen 24 Stunden, ärztlich untersucht (Aufnahmeuntersuchung).
- (3) Eine Vorstellung bei der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter oder den von diesen beauftragten Bediensteten hat alsbald nach der Aufnahme zu erfolgen.
- (4) Beim Aufnahmeverfahren, einschließlich der Aufnahmeuntersuchung, dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der oder des Untersuchungsgefangenen.“

2. Abschnitt 8 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 8 Beschäftigung und Bildung

§ 34 Beschäftigung im Arbeitsbetrieb

- (1) Die Beschäftigung in einem Arbeitsbetrieb einer Justizvollzugsanstalt (Eigenbetrieb, Versorgungsbetrieb oder Unternehmerbetrieb) dient der Angleichung des Untersuchungshaftvollzugs an die allgemeinen Lebensverhältnisse und der Vorbeugung schädlicher Folgen des Freiheitsentzugs für Untersuchungsgefangene. Ferner dient sie der sozialen Integration Untersuchungsgefangener, der Lebensteilhabe und der Förderung

der Gemeinschaftsfähigkeit. Sie dient zudem dem Erlernen oder Aufrechterhalten einer geordneten Tagesstruktur und der Vermittlung, Erhaltung und Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung.

(2) Die Justizvollzugsanstalt soll Untersuchungsgefangenen nach Möglichkeit eine Beschäftigung im Arbeitsbetrieb anbieten und dabei ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen. Untersuchungsgefangene können auch zu Hilfstätigkeiten in der Justizvollzugsanstalt herangezogen werden.

(3) Gehen Untersuchungsgefangene einer Arbeit oder Hilfstätigkeit nach, dürfen sie diese nicht zur Unzeit niederlegen.

(4) Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen.

§ 35
Vergütung

(1) Die Beschäftigung nach § 34 wird vergütet.

(2) Der Bemessung der Vergütung sind 12 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch zu Grunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(3) Die Vergütung kann je nach Leistung der Untersuchungsgefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. Die niedrigste Stufe der Eckvergütung darf nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistung der oder des Untersuchungsgefangenen den Mindestanforderungen nicht genügt.

(4) Die Höhe der Vergütung ist den Untersuchungsgefangenen schriftlich bekannt zu geben.

(5) Das Justizministerium wird ermächtigt, zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 sowie des § 75 Absatz 4 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Vergütungsstufen und die Höhe der Vergütung in den einzelnen Vergütungsstufen einschließlich der Gewährung von Zulagen durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 35a

Aus- und Weiterbildung, schulische Bildung

Geeigneten Untersuchungsgefangenen soll nach Möglichkeit Gelegenheit zur Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen oder schulischen Bildung nach den §§ 45, 50d bis 50f des Dritten Buchs gegeben werden, soweit es die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen. § 50a des Dritten Buchs gilt entsprechend.“

3. § 36a wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe“ werden durch die Wörter „keine Vergütung nach § 35 oder Ausbildungsbeihilfe nach § 35a Satz 3 in Verbindung mit § 50a des Dritten Buchs“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „im ersten Monat“ werden durch die Wörter „in den ersten beiden Monaten“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „des ersten Monats“ durch die Wörter „der ersten beiden Monate“ ersetzt.
4. In § 37 Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Weiterbildung“ ersetzt.
5. In § 38 werden die Wörter „dem Arbeitsentgelt“ durch die Wörter „der Vergütung“ ersetzt.
6. § 41 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Nutzung der Geräte, einschließlich des Bezugs von durch die Anstalt oder durch Dritte bereitgestellten Programmen oder Medienhalten, erfolgt auf eigene Kosten der oder des Untersuchungsgefangenen.“
7. § 63 Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

- „6. der Entzug der zugewiesenen Beschäftigung nach § 34 oder beruflichen Bildungsmaßnahme nach § 35a bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge, sofern die Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Beschäftigung oder beruflichen Bildungsmaßnahme steht.“
8. In § 64 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 34 Abs. 2, 4 und 5“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 2 und 4, § 35a“ ersetzt.
9. In § 67a Absatz 1 werden nach dem Wort „Untersuchungshaft“ ein Komma sowie die Wörter „einschließlich einzelner Maßnahmen nach Abschnitt 8 dieses Gesetzes“ eingefügt.
10. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Arbeitsentgelts neun“ durch die Wörter „der Vergütung 12 Prozent“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „ein Arbeitsentgelt“ durch die Wörter „eine Vergütung“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „des ihnen dadurch entgehenden Arbeitsentgelts“ durch die Wörter „der ihnen dadurch entgehenden Vergütung“ ersetzt.
11. § 80 Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. der Entzug der zugewiesenen Beschäftigung nach § 34 oder beruflichen Bildungsmaßnahme nach § 35a bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge, sofern die Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Beschäftigung oder beruflichen Bildungsmaßnahme steht.“
12. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Änderung des Buchs 3 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 3 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBI. S. 545, 578), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2022 (GBI. S. 410, 413) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Bei der Aufnahme werden die Gefangenen über ihre Rechte und Pflichten in einer für sie verständlichen Form unterrichtet.
- (2) Nach der Aufnahme werden sie unverzüglich, in der Regel spätestens binnen 24 Stunden, ärztlich untersucht (Aufnahmeuntersuchung).
- (3) Eine Vorstellung bei der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter oder den von diesen beauftragten Bediensteten hat alsbald nach der Aufnahme zu erfolgen.
- (4) Beim Aufnahmeverfahren, einschließlich der Aufnahmeuntersuchung, dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der oder des Gefangenen.“

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplan

- (1) Nach der Aufnahme werden die Umstände erhoben, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung der Gefangenen, deren Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen und für ihre Eingliederung nach der Entlassung erforderlich sind.
- (2) Auf Grund der Behandlungsuntersuchung nach Absatz 1 wird ein Vollzugsplan erstellt. Im Vollzugsplan werden insbesondere die zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Behandlungsmaßnahmen auf den Gebieten

1. der Beschäftigung (§§ 42 bis 47),
2. der Bildung (§§ 50c bis 50f) und
3. der therapeutischen Behandlung (§ 50g),

festgelegt. Der Vollzugsplan enthält außerdem Festlegungen über

1. die Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
2. die Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung,
3. die Zuweisung zu Wohngruppen und Behandlungsgruppen,
4. die Beratung Gefangener zur Ordnung ihrer finanziellen Verhältnisse,
5. vollzugsöffnende Maßnahmen sowie
6. die Entlassungsvorbereitung und Nachsorge.

(3) Die Festlegung einzelner oder mehrerer Maßnahmen nach Absatz 2 und die Reihenfolge ihrer Umsetzung erfolgt unter Berücksichtigung des Vollzugsziels sowie der persönlichen Eignung, der Fähigkeiten und der Bedürfnisse der oder des Gefangenen. Die Maßnahmen können zeitlich neben- oder nacheinander durchgeführt werden.

(4) Sofern Behandlungsmaßnahmen nach dem Ergebnis der Vollzugsplanung als zur Erreichung des Vollzugsziels unerlässlich erachtet werden, sind sie als solche zu kennzeichnen und gehen allen anderen Maßnahmen vor. Andere Maßnahmen dürfen nicht gestattet werden, soweit sie die Teilnahme an vorrangigen Maßnahmen beeinträchtigen würden.

(5) Die Vollzugsplanung wird mit der oder dem Gefangenen erörtert. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme in der Vollzugsplankonferenz abzugeben.

(6) Der Vollzugsplan wird mit der Billigung durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter wirksam. Die Aufsichtsbehörde kann sich vorbehalten, dass der Vollzugsplan in bestimmten Fällen erst mit ihrer Zustimmung wirksam wird.

(7) Der Vollzugsplan wird entsprechend der Entwicklung der oder des Gefangenen angepasst, auf seine Wirksamkeit hinsichtlich der Erreichung des Vollzugsziels überprüft und mit für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen

in Einklang gehalten. Er ist in regelmäßigen Abständen entsprechend zu überprüfen. Hierfür sind im Vollzugsplan angemessene Fristen vorzusehen. Die Fortschreibung des Vollzugsplans wird mit den Gefangenen erörtert.

3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Behandlungsuntersuchung und -planung bei kurzstrafigen Gefangenen

(1) Bei Gefangenen, bei denen eine oder mehrere Freiheitsstrafen zu vollstrecken sind, deren Gesamtdauer ein Jahr nicht übersteigt, erfolgt in der Regel spätestens binnen zwei Wochen nach Aufnahme eine Untersuchung unter Erhebung der nachstehenden Umstände:

1. Wohnsituation und diesbezügliche voraussichtliche Auswirkungen der Haft,
2. Unterhaltsverpflichtungen, insbesondere im Verhältnis zu minderjährigen Personen,
3. soziales Umfeld, Bezugs- und Kontaktpersonen,
4. schulische und berufliche Ausbildung sowie Berufstätigkeit,
5. Auswirkungen der Haft auf das berufliche Fortkommen,
6. vorhandene Sprachkenntnisse und ausländerrechtlicher Status,
7. wirtschaftliche Verhältnisse,
8. sonstige noch offene Strafverfahren,
9. medizinischer und suchttherapeutischer Behandlungsbedarf.

Im Rahmen der Untersuchung ist der oder dem Gefangenen Gelegenheit zu geben, eigene Ausführungen zu machen und auf aus ihrer oder seiner Sicht bestehende besondere Umstände hinzuweisen. Die Untersuchung kann in begründeten Einzelfällen unterbleiben.

(2) Auf Grundlage der nach Absatz 1 erhobenen Umstände werden die zur Behandlung der oder des Gefangenen während der Vollzugsdauer oder zur Vorbereitung der Entlassung erforderlichen Maßnahmen festgelegt (Behandlungsplanung).

- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann in begründeten Einzelfällen eine Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanung nach § 5 durchgeführt werden.“
4. In § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „des Bedarfs oder der Indikation und“ eingefügt.
 5. In § 14 Nummer 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1“ ersetzt.
 6. Abschnitt 8 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 8
Beschäftigung, Bildung, therapeutische Behandlung

Unterabschnitt 1
Beschäftigung

§ 42
Maßnahmen der Beschäftigung

- (1) Maßnahmen der Beschäftigung sind
 1. die therapeutische Beschäftigung,
 2. das Arbeitstraining,
 3. die Berufsorientierung, Ausbildung und Weiterbildung sowie
 4. die Beschäftigung im Arbeitsbetrieb einer Justizvollzugsanstalt.
- (2) Gefangene sind verpflichtet, eine ihnen zugewiesene Beschäftigungsmaßnahme nach Absatz 1 auszuüben, sofern im Vollzugsplan keine anderweitige Behandlungsmaßnahme als vorrangig festgelegt wird und soweit sie dazu körperlich in der Lage sind. Dies gilt nicht für Gefangene, die die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben, und nicht für werdende und stillende Mütter, soweit gesetzliche Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger Mütter bestehen. Die Beschäftigungsmaßnahmen können im Rahmen der Vollzugsplanung als Vollzeit- oder Teilzeit-, Einzel- oder Begleitmaßnahme im Verhältnis zu anderen Behandlungsmaßnahmen oder als Voraussetzung für diese festgelegt und durchgeführt werden. § 5 Absatz 4 bleibt unberührt.

(3) Zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe kann nach der Verordnung des Justizministeriums über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 30. Juni 2009 (GBI. S. 338), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Januar 2024 (GBI. 2024 Nr. 5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung auch im Vollzug gemeinnützige Arbeit geleistet werden.

§ 43 Therapeutische Beschäftigung

Die therapeutische Beschäftigung vermittelt Gefangenen Erfahrungen wie Selbstvertrauen, Durchhaltevermögen und Konzentrationsfähigkeit, um sie schrittweise an die Grundanforderungen des Arbeitslebens, der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder der Beschäftigung in einem Arbeitsbetrieb heranzuführen.

§ 44 Arbeitstraining

Gefangene, die nicht in der Lage sind, einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Arbeit nachzugehen, können am Arbeitstraining teilnehmen. Dieses dient der Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die eine Eingliederung in das Arbeitsleben, in die berufliche Aus- und Weiterbildung oder in die Beschäftigung in einem Arbeitsbetrieb fördern.

§ 45 Berufsorientierung, Ausbildung und Weiterbildung

(1) Maßnahmen zur Berufsorientierung dienen der Unterstützung Gefangener, eigene Stärken und Interessen zu erkennen, berufliche Perspektiven zu entwickeln und sie auf eine eigenständige Teilhabe am Berufsleben, für die berufliche Aus- und Weiterbildung oder für die Beschäftigung in einem Arbeitsbetrieb vorzubereiten.

(2) Die berufliche Aus- und Weiterbildung im Vollzug dient der Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Eingliederung und zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung und der Erhaltung und Förderung bereits vorhandener Fähigkeiten und Fertigkeiten der oder des Gefangenen. Hierbei werden für den Arbeitsmarkt maßgebliche Qualifikationen vermittelt. Geeigneten Gefangenen soll vorrangig die Teilnahme an einer beruflichen Ausbildung, die zu einem anerkannten Abschluss führt, ermöglicht werden. Bei der beruflichen Ausbildung ist berufsbildender Unterricht vorzusehen; dies gilt auch für die berufliche Weiterbildung, soweit die Art der Maßnahme es erfordert.

(3) Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung sollen während der Haftzeit abgeschlossen oder danach fortgesetzt werden können. Können diese während der Haftzeit nicht abgeschlossen werden, soll die Anstalt in Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Einrichtungen alles Erforderliche veranlassen, damit die begonnene Maßnahme nach der Haft fortgesetzt werden kann.

§ 46

Beschäftigung im Arbeitsbetrieb

(1) Die Beschäftigung in einem Arbeitsbetrieb einer Justizvollzugsanstalt (Eigenbetrieb, Versorgungsbetrieb oder Unternehmerbetrieb) dient der sozialen Integration Gefangener, der Lebensteilhabe und der Förderung der Gemeinschaftsfähigkeit. Sie dient ferner dem Erlernen oder Aufrechterhalten einer geordneten Tagesstruktur und der Vermittlung, Erhaltung und Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung.

(2) Gefangenen soll eine Beschäftigung in einem Arbeitsbetrieb insbesondere dann zugewiesen werden, wenn eine Teilnahme an Beschäftigungsmaßnahmen nach den §§ 43 bis 45 nicht angezeigt ist. Begleitend zur Beschäftigung im Arbeitsbetrieb sollen Weiterbildungsmaßnahmen angeboten werden.

(3) Tätigkeiten für die Justizvollzugsanstalt, die keiner sonstigen Beschäftigungsmaßnahme unterfallen (Hilfstätigkeiten), sollen einen Zeitraum von höchstens einem Jahr nicht übersteigen. Aus vollzuglichen Gründen kann eine Beschäftigung für bis zu weitere sechs Monate zugelassen werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 47

Freies Beschäftigungsverhältnis und Selbstbeschäftigung

- (1) Gefangenen soll gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Justizvollzugsanstalt nachzugehen, wenn dies im Rahmen des Vollzugsplans dem Ziel dient, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern und nicht überwiegende Gründe des Vollzugs entgegenstehen. § 9 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 sowie die §§ 11 und 12 bleiben unberührt.
- (2) Gefangenen kann gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen.
- (3) Das Entgelt ist der Justizvollzugsanstalt zur Gutschrift für die Gefangenen zu überweisen.

§ 48

Freistellung von der Beschäftigung

- (1) Üben Gefangene eine Beschäftigung aus, so können sie beanspruchen, 20 Werktagen von dieser freigestellt zu werden. Nach drei Monaten ausgeübter Beschäftigung entsteht ein anteiliger Freistellungsanspruch. Zeiten, in denen Gefangene infolge Krankheit an der Beschäftigung gehindert waren, werden auf das Jahr bis zu sechs Wochen, gegebenenfalls anteilig, angerechnet.
- (2) Auf die Zeit der Freistellung von der Beschäftigung wird Freistellung aus der Haft angerechnet, soweit sie in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes einer oder eines Angehörigen erteilt worden ist.
- (3) Die Gefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung ihre zuletzt gezahlten Bezüge weiter.
- (4) Urlaubsregelungen der Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Strafvollzugs bleiben unberührt.

§ 49 Vergütung

- (1) Die Beschäftigung nach den §§ 43, 44 und 46 wird vergütet.
- (2) Die Vergütung stellt eine monetäre Abgeltung der geleisteten Arbeit im Rahmen einer Beschäftigung nach Absatz 1 dar. Darüber hinaus dient sie insbesondere dazu, Gefangenen den Sinn und Zweck einer Beschäftigung sowie die Möglichkeit des Bestreitens des Lebensunterhalts durch Arbeit zu verdeutlichen, ihnen den eigenverantwortlichen Umgang mit Geld zu vermitteln und die Tilgung von Schulden sowie Leistungen von Entschädigungen an Opfer zu ermöglichen.
- (3) Der Bemessung der Vergütung sind 12 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch zu Grunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stundensatz bemessen werden.
- (4) Die Vergütung kann je nach Leistung der Gefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. Die niedrigste Stufe der Eckvergütung darf nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistung der oder des Gefangenen den Mindestanforderungen nicht genügt.
- (5) Ist die oder der Gefangene infolge der Teilnahme an einer im Vollzugsplan festgelegten anderen Behandlungsmaßnahme an ihrer oder seiner Arbeitsleistung verhindert, so hat sie oder er Anspruch auf die Vergütung, die sie oder er ohne Verhinderung erhalten hätte.
- (6) Die Höhe der Vergütung ist den Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.

§ 50 Freistellung und Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt

- (1) Neben der Vergütung wird die Beschäftigung durch Freistellung von der Arbeit, die auch als Freistellung aus der Haft genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann, anerkannt.

(2) Haben Gefangene zwei Monate lang zusammenhängend eine Beschäftigung ausgeübt, so werden sie auf ihren Antrag hin einen Werktag von der jeweiligen Beschäftigungsmaßnahme freigestellt. § 48 bleibt unberührt. Durch Zeiten, in denen Gefangene ohne Verschulden durch Krankheit, Ausführung, Ausgang, Freistellung aus der Haft, Freistellung von der Beschäftigung oder sonstige nicht von ihnen zu vertretende Gründe an der Teilnahme an der Beschäftigungsmaßnahme gehindert sind, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Beschäftigungszeiträume von weniger als zwei Monaten bleiben unberücksichtigt. Für die erfolgreiche Teilnahme an einer Maßnahme nach § 45 Absatz 2 sowie den §§ 50d bis 50f können bis zu sechs weitere Freistellungstage pro Jahr gewährt werden.

(3) Gefangene können beantragen, dass die Freistellung nach Absatz 2 in Form von Freistellung aus der Haft gewährt wird. § 9 Absatz 1, 3 und 4 sowie die §§ 11 und 12 gelten entsprechend.

(4) Die Gefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung ihre zuletzt gezahlten Bezüge weiter. Für die Freistellung im Rahmen eines Freistellungstages nach Absatz 2 Satz 5 erhalten Gefangene einen Tagessatz der dem zuletzt bezogenen Tagessatz während der Aus- und Weiterbildungsmaßnahme entspricht.

(5) Stellt die oder der Gefangene keinen Antrag nach Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 oder kann die Freistellung nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 2 nicht gewährt werden, so wird die Freistellung nach Absatz 2 Satz 1 von der Justizvollzugsanstalt auf den Entlassungszeitpunkt der oder des Gefangenen angerechnet.

(6) Eine Anrechnung nach Absatz 5 ist ausgeschlossen,

1. soweit eine lebenslange Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung verbüßt wird und ein Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist,
2. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Rests einer Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,
3. wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung des Rests einer Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung zur

Bewährung die Lebensverhältnisse der oder des Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für sie oder ihn zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,

4. wenn nach § 456a Absatz 1 StPO von der Vollstreckung abgesehen wird,
5. bei Entlassung der oder des Gefangenen aus der Haft im Gnadenweg, soweit wegen des von der Gnadenentscheidung bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist.

(7) Soweit eine Anrechnung nach Absatz 6 ausgeschlossen ist, erhalten die Gefangenen bei der Entlassung als Ausgleichsentschädigung 15 Prozent der ihnen nach § 49 Absatz 3 und 4 gewährten Vergütung oder der Ausbildungsbeihilfe. Als Ausgleichsentschädigung für Freistellungstage nach Absatz 2 Satz 5 erhalten die Gefangenen bei der Entlassung das Vierfache des ihnen für die Teilnahme an der Maßnahme zuletzt gewährten Tagessatzes. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung; vor der Entlassung ist der Anspruch nicht verzinslich, nicht abtretbar und nicht vererblich. Gefangenen, bei denen eine Anrechnung nach Absatz 6 Nummer 1 ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren der lebenslangen Freiheitsstrafe oder der Sicherungsverwahrung zum Eigengeld gutgeschrieben, soweit sie nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen werden; § 57 Absatz 4 StGB gilt entsprechend.

§ 50a Ausbildungsbeihilfe

(1) Nehmen Gefangene an einer Maßnahme nach § 45 oder einer Maßnahme nach Unterabschnitt 2 teil, so erhalten sie eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlass gewährt werden. Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Absatz 2 des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch wird nicht berührt.

(2) Durch die Ausbildungsbeihilfe erfolgt eine monetäre Anerkennung und Abgeltung der geleisteten Arbeit im Rahmen einer Beschäftigung nach Absatz 1. Darüber hinaus dient die Ausbildungsbeihilfe insbesondere dazu, Gefangenen den Sinn und Zweck einer Beschäftigung sowie die Möglichkeit des Bestreitens des Lebensunterhalts durch Arbeit zu verdeutlichen, ihnen den

eigenverantwortlichen Umgang mit Geld zu vermitteln und die Tilgung von Schulden sowie Leistungen von Entschädigungen an Opfer zu ermöglichen.

(3) Für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe gilt § 49 Absatz 3 und 4 entsprechend.

(4) § 49 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 50b Erlass von Verfahrenskosten

Gefangene erwerben einen Anspruch auf Erlass der von ihnen zu tragenden Kosten des Strafverfahrens im Sinne von § 464a StPO, soweit diese dem Land zustehen, wenn sie

1. jeweils sechs Monate zusammenhängend, wobei § 50 Absatz 2 Satz 3 entsprechend gilt, eine Beschäftigung nach diesem Unterabschnitt ausgeübt haben, in Höhe der von ihnen in diesem Zeitraum erzielten Vergütung, höchstens aber 5 Prozent der zu tragenden Kosten oder
2. unter Vermittlung der Anstalt von ihrer Vergütung nach § 49 Schadenswiedergutmachung leisten, in Höhe der Hälfte der geleisteten Zahlungen.

Unterabschnitt 2 Bildung

§ 50c Maßnahmen der Bildung

(1) Maßnahmen der Bildung sind

1. die schulische Bildung,
2. die Sprach- und Integrationsförderung sowie
3. sonstige Qualifizierungsmaßnahmen.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 können im Rahmen der Vollzugsplanung als Vollzeit- oder Teilzeit-, Einzel- oder Begleitmaßnahme im Verhältnis zu anderen Behandlungsmaßnahmen oder als Voraussetzung für diese festgelegt und durchgeführt werden. § 5 Absatz 4 bleibt unberührt.

(3) Gefangene sollen Maßnahmen nach Absatz 1 während der Haftzeit abschließen oder danach fortsetzen können. Können diese während der Haftzeit nicht abgeschlossen werden, soll die Anstalt in Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Einrichtungen alles Erforderliche veranlassen, damit die begonnene Maßnahme nach der Haft fortgesetzt werden kann.

§ 50d Schulische Bildung

(1) Maßnahmen der schulischen Bildung dienen insbesondere dem Erwerb schulischer Abschlüsse während der Haft oder der Vorbereitung des Erwerbs solcher Abschlüsse nach der Entlassung. Sie umfassen den Schulunterricht sowie dazugehörige Vorbereitungskurse und sonstige mit der Schulbildung und dem Erwerb von Schulabschlüssen zusammenhängende Maßnahmen.

(2) Für geeignete Gefangene soll Schulunterricht in den zum Hauptschulabschluss führenden Fächern, ein der Förderschule entsprechender Unterricht oder nach Möglichkeit Unterricht zur Erlangung anderer staatlich anerkannter Schulabschlüsse vorgesehen werden.

§ 50e Sprach- und Integrationsförderung

Maßnahmen der Sprach- und Integrationsförderung dienen dem Erwerb grundlegender oder fortgeschritten Kenntnisse der deutschen Sprache und der Vermittlung der hiesigen Rechtsordnung sowie der Werte des Zusammenlebens. Dadurch soll die Vorbereitung Gefangener auf eine weitere schulische oder berufliche Aus- und Weiterbildung oder eine Beschäftigung sowie ihre soziale Integration während und nach der Haft ermöglicht werden.

§ 50f

Sonstige Qualifizierungsmaßnahmen

Sonstige Qualifizierungsmaßnahmen umfassen sämtliche niederschwelligen Bildungsangebote, wie etwa Maßnahmen zur Alphabetisierung Gefangener oder zur Vermittlung und Förderung lebenspraktischer sowie sozialer Fähigkeiten.

Unterabschnitt 3 Therapeutische Behandlung

§ 50g Therapeutische Behandlung

(1) Maßnahmen der therapeutischen Behandlung sind

1. die Behandlung Gefangener in sozialtherapeutischen Einrichtungen,
2. die Behandlung gewaltgeneigter, extremistischer, radikalisierter oder psychisch auffälliger Gefangener,
3. die Behandlung wegen Sexualstraftaten verurteilter Gefangener,
4. die psychiatrische, psycho- oder suchttherapeutische Behandlung,
5. die Förderung der Behandlungs- und Mitwirkungsmotivation,
6. die Förderung der sozialen Kompetenzen sowie
7. der Täter-Opfer-Ausgleich oder die Förderung von Opferempathie.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung des körperlichen und psychischen Wohlergehens der Gefangenen sowie der Befähigung Gefangener, durch die Verbesserung der sozialen Kompetenz, das Erwecken von Opferempathie und das Erhöhen der eigenen Reflexionsfähigkeit, ein Leben in sozialer Verantwortung und ohne Straftaten zu führen. Sie umfassen gezielte, auf die Bedarfe der Gefangenen und der sich daraus ergebenden Indikationen ausgerichtete spezifische Interventionen.

(3) Die Maßnahmen nach Absatz 1 können im Rahmen der Vollzugsplanung als Vollzeit- oder Teilzeit-, Einzel- oder Begleitmaßnahme im Verhältnis zu anderen

Behandlungsmaßnahmen oder als Voraussetzung für diese festgelegt und durchgeführt werden. § 5 Absatz 4 bleibt unberührt.“

7. § 51 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem mittleren Arbeitsentgelt“ durch die Wörter „der mittleren Vergütung“ ersetzt.
8. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe“ durch die Wörter „keine Vergütung nach § 49 oder Ausbildungsbeihilfe nach § 50a“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „drei Siebtel“ durch die Angabe „35 Prozent“ ersetzt.
9. In § 54 Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Weiterbildung“ ersetzt.
10. In § 55 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „50a“ ersetzt.
11. In § 56 werden die Wörter „dem Arbeitsentgelt“ durch die Wörter „der Vergütung“ ersetzt.
12. § 59 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Nutzung der Geräte, einschließlich des Bezugs von durch die Anstalt oder durch Dritte bereitgestellten Programmen oder Medienhalten, erfolgt auf eigene Kosten der oder des Gefangenen.“
13. In § 72 Absatz 2 wird die Angabe „§ 49 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 49 Absatz 3“ ersetzt.
14. § 82 Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 6. der Entzug der zugewiesenen Beschäftigungsmaßnahme nach den §§ 43 bis 47 bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge, sofern die Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Maßnahme steht,“

15. In § 83 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§§ 18, 42, 43“ durch die Angabe „§§ 18, 42 bis 50f“ ersetzt.
16. In § 91a Absatz 1 werden nach dem Wort „Freiheitsstrafe“ ein Komma sowie die Wörter „einschließlich einzelner Maßnahmen nach Abschnitt 8 dieses Gesetzes,“ eingefügt.
17. In § 107 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Gefangenen“ ein Komma sowie die Wörter „einschließlich der Beschäftigungsmaßnahmen, der Vergütung sowie deren Wirkungen im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugsziels,“ eingefügt.
18. In § 108 Satz 2 wird die Angabe „§ 45“ durch die Angabe „§ 47“ ersetzt.
19. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4 Änderung des Buchs 4 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 4 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBI. S. 545, 597), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2022 (GBI. S. 410, 416) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Bei der Aufnahme werden die jungen Gefangenen über ihre Rechte und Pflichten in einer für sie verständlichen Form unterrichtet.
- (2) Nach der Aufnahme werden sie unverzüglich, in der Regel spätestens binnen 24 Stunden, ärztlich untersucht (Aufnahmeuntersuchung).
- (3) Eine Vorstellung bei der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter oder den von diesen beauftragten Bediensteten hat alsbald nach der Aufnahme zu erfolgen.

(4) Beim Aufnahmeverfahren, einschließlich der Aufnahmeuntersuchung, dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein.“

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Diagnoseverfahren und Erziehungsplan

- (1) Nach der Aufnahme erhebt die Zugangskommission die Umstände, deren Kenntnis für die Erreichung des Erziehungsziels und Erfüllung des Erziehungsauftrags, die Teilnahme der jungen Gefangenen an Erziehungsmaßnahmen und ihre Eingliederung nach der Entlassung erforderlich sind. Die Zugangskommission entscheidet über die Zuweisung und Verlegung zum weiteren Vollzug.
- (2) Erkenntnisse der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe sind einzubeziehen.

(3) Auf Grund des Diagnoseverfahrens nach Absatz 1 wird ein Erziehungsplan erstellt. Im Erziehungsplan werden insbesondere die zur Erfüllung des Erziehungsauftrags erforderlichen Maßnahmen auf den Gebieten

1. der Erziehung im Leistungsbereich (§§ 40 bis 45),
2. der Bildung (§§ 45f bis 45i),
3. der therapeutischen Behandlung (§ 45j)

festgelegt. Der Erziehungsplan enthält außerdem Festlegungen über

1. die Unterbringung (freie Form, offener oder geschlossener Vollzug),
2. die Zuweisung zu einer Wohngruppe und einer Bezugsperson nach § 38 Absatz 2,
3. Sozialtherapie, Behandlungsgruppen und soziales Training,
4. die Beratung junger Gefangene zur Ordnung ihrer finanziellen Verhältnisse,
6. vollzugsöffnende Maßnahmen sowie
7. Entlassungsvorbereitung und Nachsorge.

- (4) Die Festlegung einzelner oder mehrerer Maßnahmen nach Absatz 3 und die Reihenfolge ihrer Umsetzung erfolgt unter Berücksichtigung des Erziehungsauftrags, der persönlichen Eignung, der Fähigkeiten und der Bedürfnisse der oder des jungen Gefangenen. Die Maßnahmen können zeitlich neben- oder nacheinander durchgeführt werden.
- (5) Sofern Behandlungsmaßnahmen nach dem Ergebnis der Erziehungsplanung als zur Erfüllung des Erziehungsauftrags unerlässlich erachtet werden, sind sie als solche zu kennzeichnen und gehen allen anderen Maßnahmen vor. Andere Maßnahmen dürfen nicht gestattet werden, soweit sie die Teilnahme an vorrangigen Maßnahmen beeinträchtigen würden.
- (6) Die Erziehungsplanung wird mit der oder dem jungen Gefangenen erörtert. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme in der Erziehungsplankonferenz abzugeben.
- (7) Der Erziehungsplan wird mit der Billigung durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter wirksam. Die Aufsichtsbehörde kann sich vorbehalten, dass der Erziehungsplan in bestimmten Fällen erst mit ihrer Zustimmung wirksam wird.
- (8) Der Erziehungsplan wird entsprechend der Entwicklung der oder des jungen Gefangenen angepasst, auf seine Wirksamkeit hinsichtlich der Erfüllung des Erziehungsauftrags überprüft und mit für den Erziehungsbedarf bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang gehalten. Er ist in regelmäßigen Abständen entsprechend zu überprüfen. Die Fortschreibung des Erziehungsplans wird mit den jungen Gefangenen erörtert.
- (9) Die Personensorgeberechtigten erhalten Gelegenheit, Anregungen und Vorschläge einzubringen. Diese sollen, soweit mit der Aufgabe des Jugendstrafvollzuges und mit dem Erziehungsauftrag vereinbar, berücksichtigt werden.
- (10) Der Erziehungsplan und seine Fortschreibung werden den Personensorgeberechtigten und dem Vollstreckungsleiter bekannt gegeben. Mit den Personensorgeberechtigten werden sie auf deren Wunsch erörtert.“

3. Abschnitt 8 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 8

Erziehung im Leistungsbereich, Bildung und therapeutische Behandlung

Unterabschnitt 1 Erziehung im Leistungsbereich

§ 40 Maßnahmen der Erziehung im Leistungsbereich

(1) Maßnahmen der Erziehung im Leistungsbereich sind

1. die therapeutische Beschäftigung,
2. das Arbeitstraining,
3. die Berufsorientierung, Ausbildung und Weiterbildung sowie
4. die Beschäftigung im Arbeitsbetrieb einer Justizvollzugsanstalt.

(2) Junge Gefangene sind verpflichtet, eine ihnen zugewiesene Erziehungsmaßnahme nach Absatz 1 auszuüben, sofern im Erziehungsplan keine anderweitige Maßnahme als vorrangig festgelegt wird und soweit sie hierzu körperlich in der Lage sind. Dies gilt nicht für werdende und stillende Mütter, soweit gesetzliche Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger Mütter bestehen. Die Maßnahmen können im Rahmen der Erziehungsplanung als Vollzeit- oder Teilzeit-, Einzel- oder Begleitmaßnahme im Verhältnis zu anderen Behandlungsmaßnahmen oder als Voraussetzung für diese festgelegt und durchgeführt werden. § 5 Absatz 5 bleibt unberührt.

(3) Zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe kann nach der Verordnung des Justizministeriums über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 30. Juni 2009 (GBI. S. 338), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Januar 2024 (GBI. 2024 Nr. 5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung auch im Vollzug gemeinnützige Arbeit geleistet werden.

§ 41 Therapeutische Beschäftigung

Die therapeutische Beschäftigung vermittelt jungen Gefangenen Erfahrungen wie Selbstvertrauen, Durchhaltevermögen und Konzentrationsfähigkeit, um sie

schrittweise an die Grundanforderungen des Arbeitslebens, der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder der Beschäftigung in einem Arbeitsbetrieb heranzuführen.

§ 42 Arbeitstraining

Junge Gefangene, die nicht in der Lage sind, einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Arbeit nachzugehen, können am Arbeitstraining teilnehmen. Dieses dient der Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die eine Eingliederung in das Arbeitsleben, in die berufliche Aus- und Weiterbildung oder in die Beschäftigung in einem Arbeitsbetrieb fördern.

§ 43 Berufsorientierung, Ausbildung und Weiterbildung

- (1) Maßnahmen zur Berufsorientierung dienen der Unterstützung junger Gefangener, eigene Stärken und Interessen zu erkennen, berufliche Perspektiven zu entwickeln und sie auf eine eigenständige Teilhabe am Berufsleben, für die berufliche Aus- und Weiterbildung oder für die Beschäftigung in einem Arbeitsbetrieb vorzubereiten.
- (2) Die berufliche Aus- und Weiterbildung im Vollzug dient der Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Eingliederung und zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung und der Erhaltung und Förderung bereits vorhandener Fähigkeiten und Fertigkeiten der oder des jungen Gefangenen. Hierbei werden für den Arbeitsmarkt maßgebliche Qualifikationen vermittelt. Geeigneten jungen Gefangenen soll vorrangig die Teilnahme an einer beruflichen Ausbildung, die zu einem anerkannten Abschluss führt, ermöglicht werden.
- (3) Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung sollen während der Haftzeit abgeschlossen oder danach fortgesetzt werden können. Können diese während der Haftzeit nicht abgeschlossen werden, soll die Anstalt in Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Einrichtungen alles Erforderliche veranlassen, damit die begonnene Maßnahme nach der Haft fortgesetzt werden kann.

§ 44

Beschäftigung im Arbeitsbetrieb

- (1) Die Beschäftigung in einem Arbeitsbetrieb einer Justizvollzugsanstalt (Eigenbetrieb, Versorgungsbetrieb oder Unternehmerbetrieb) dient der sozialen Integration junger Gefangener, der Lebensteilhabe und der Förderung der Gemeinschaftsfähigkeit. Sie dient ferner dem Erlernen oder Aufrechterhalten einer geordneten Tagesstruktur und der Vermittlung, Erhaltung und Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung.
- (2) Jungen Gefangenen soll eine Beschäftigung in einem Arbeitsbetrieb insbesondere dann zugewiesen werden, wenn eine Teilnahme an anderen Maßnahmen nach diesem Abschnitt nicht angezeigt ist oder die Beschäftigung parallel zu diesen Maßnahmen möglich und für den oder die junge Gefangene sinnvoll ist. Begleitend zur Beschäftigung im Arbeitsbetrieb sollen Weiterbildungsmaßnahmen angeboten werden.
- (3) Tätigkeiten für die Justizvollzugsanstalt, die keiner sonstigen Beschäftigungsmaßnahme unterfallen (Hilfstätigkeiten), sollen einen Zeitraum von höchstens einem Jahr nicht übersteigen. Aus vollzuglichen Gründen kann eine Beschäftigung für bis zu weitere sechs Monate zugelassen werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 45

Freies Beschäftigungsverhältnis

- (1) Jungen Gefangenen kann gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Jugendstrafanstalt nachzugehen. Es soll vor allem der sozial erfolgreichen Eingliederung junger Gefangener dienen.
- (2) Das freie Beschäftigungsverhältnis darf nur angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass sich junge Gefangene dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen oder das freie Beschäftigungsverhältnis zu Straftaten missbrauchen.
- (3) Jungen Gefangenen können für das freie Beschäftigungsverhältnis Weisungen erteilt werden.

- (4) Das freie Beschäftigungsverhältnis ist zu widerrufen, wenn junge Gefangene es missbrauchen oder Weisungen nicht nachkommen.
- (5) Das freie Beschäftigungsverhältnis kann vor Antritt widerrufen werden, wenn Umstände bekannt werden, die gegen die Durchführung sprechen.
- (6) Das Entgelt ist der Jugendstrafanstalt zur Gutschrift für die jungen Gefangenen zu überweisen.

§ 45a Freistellung von der Beschäftigung

- (1) Üben junge Gefangene eine Beschäftigung aus, so können sie beanspruchen, 20 Werktagen von dieser freigestellt zu werden. Nach drei Monaten ausgeübter Beschäftigung entsteht ein anteiliger Freistellungsanspruch. Zeiten, in denen junge Gefangene infolge Krankheit an der Beschäftigung gehindert waren, werden auf das Jahr bis zu sechs Wochen, gegebenenfalls anteilig, angerechnet.
- (2) Auf die Zeit der Freistellung von der Beschäftigung wird Freistellung aus der Haft angerechnet, soweit sie in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes einer oder eines Angehörigen erteilt worden ist.
- (3) Die jungen Gefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung ihre zuletzt gezahlten Bezüge weiter.
- (4) Urlaubsregelungen der Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Jugendstrafvollzugs bleiben unberührt.

§ 45b Vergütung

- (1) Die Beschäftigung nach den §§ 41, 42 und 44 wird vergütet.
- (2) Die Vergütung stellt eine monetäre Abgeltung der geleisteten Arbeit im Rahmen einer Beschäftigung nach Absatz 1 dar. Darüber hinaus dient sie

insbesondere dazu, jungen Gefangenen den Sinn und Zweck einer Beschäftigung sowie die Möglichkeit des Bestreitens des Lebensunterhalts durch Arbeit zu verdeutlichen, ihnen den eigenverantwortlichen Umgang mit Geld zu vermitteln, die Tilgung von Schulden und Leistungen von Entschädigungen an Opfer zu ermöglichen.

(3) Der Bemessung der Vergütung sind 12 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch zu Grunde zu legen. Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(4) Die Vergütung kann je nach Leistung der jungen Gefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. Die niedrigste Stufe der Eckvergütung darf nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistung der oder des jungen Gefangenen den Mindestanforderungen nicht genügt.

(5) Ist die oder der junge Gefangene infolge der Teilnahme an einer im Erziehungsplan festgelegten anderen Behandlungsmaßnahme an ihrer oder seiner Arbeitsleitung verhindert, so hat sie oder er Anspruch auf die Vergütung, die sie oder er ohne Verhinderung erhalten hätte.

(6) Die Höhe der Vergütung ist den jungen Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.

§ 45c

Freistellung und Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt

(1) Neben der Vergütung wird die Beschäftigung durch Freistellung von der Arbeit, die auch als Freistellung aus der Haft genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann, anerkannt.

(2) Haben junge Gefangene zwei Monate lang zusammenhängend eine Beschäftigung ausgeübt, so werden sie auf ihren Antrag hin einen Werktag von der jeweiligen Beschäftigungsmaßnahme freigestellt. § 45b bleibt unberührt. Durch Zeiten, in denen junge Gefangene ohne Verschulden durch Krankheit, Ausführung, Ausgang, Freistellung aus der Haft, Freistellung von der Beschäftigung oder sonstige nicht von ihnen zu vertretende Gründe an der Teilnahme an der Beschäftigungsmaßnahme gehindert sind, wird die Frist nach

Satz 1 gehemmt. Beschäftigungszeiträume von weniger als zwei Monaten bleiben unberücksichtigt. Für die erfolgreiche Teilnahme an einer Maßnahme nach § 43 Absatz 2 sowie den §§ 45g bis 45i können bis zu sechs weitere Freistellungstage pro Jahr gewährt werden.

(3) Junge Gefangene können beantragen, dass die Freistellung nach Absatz 2 in Form von Freistellung aus der Haft gewährt wird. Diese darf nur angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass sich junge Gefangene dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen oder die Zeit der Freistellung zu Straftaten missbrauchen.

(4) Die Gefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung ihre zuletzt gezahlten Bezüge weiter. Für die Freistellung im Rahmen eines Freistellungstages nach Absatz 2 Satz 5 erhalten Gefangene einen Tagessatz der dem zuletzt bezogenen Tagessatz während der Aus- und Weiterbildungsmaßnahme entspricht.

(5) Stellt die oder der junge Gefangene keinen Antrag nach Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 oder kann die Freistellung nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 2 nicht gewährt werden, so wird die Freistellung nach Absatz 2 Satz 1 von der Jugendstrafanstalt auf den Entlassungszeitpunkt der oder des jungen Gefangenens angerechnet.

(6) Eine Anrechnung nach Absatz 5 ist ausgeschlossen

1. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Rests einer Jugendstrafe zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,
2. wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Rests einer Jugendstrafe zur Bewährung die Lebensverhältnisse des jungen Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,
3. wenn nach § 456a Absatz 1 StPO von der Vollstreckung abgesehen wird,
4. bei Entlassung junger Gefangener aus der Haft im Gnadenweg, soweit wegen des von der Gnadenentscheidung bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist.

(7) Soweit eine Anrechnung nach Absatz 6 ausgeschlossen ist, erhalten junge Gefangene bei der Entlassung als Ausgleichsentschädigung 15 Prozent der ihnen nach § 45b Absatz 3 und 4 gewährten Vergütung oder der Ausbildungsbeihilfe. Als Ausgleichsentschädigung für Freistellungstage nach Absatz 2 Satz 5 erhalten die Gefangenen bei der Entlassung das Vierfache des ihnen für die Teilnahme an der Maßnahme zuletzt gewährten Tagessatzes. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung; vor der Entlassung ist der Anspruch nicht verzinslich, nicht abtretbar und nicht vererblich.

§ 45d Ausbildungsbeihilfe

(1) Nehmen junge Gefangene an einer Maßnahme nach § 43 oder einer Maßnahme nach Unterabschnitt 2 teil, so erhalten sie eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlass gewährt werden. Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Absatz 2 des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch wird nicht berührt.

(2) Durch die Ausbildungsbeihilfe erfolgt eine monetäre Anerkennung und Abgeltung der geleisteten Arbeit im Rahmen einer Beschäftigung nach Absatz 1. Darüber hinaus dient die Ausbildungsbeihilfe insbesondere dazu, jungen Gefangenen den Sinn und Zweck einer Beschäftigung sowie die Möglichkeit des Bestreitens des Lebensunterhalts durch Arbeit zu verdeutlichen, ihnen den eigenverantwortlichen Umgang mit Geld zu vermitteln, die Tilgung von Schulden und Leistungen von Entschädigungen an Opfer zu ermöglichen.

(3) Für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe gilt § 45b Absatz 3 und 4 entsprechend.

(4) § 45b Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 45e Erlass von Verfahrenskosten

Gefangene erwerben einen Anspruch auf Erlass der von ihnen zu tragenden Kosten des Strafverfahrens im Sinne von § 464a StPO, soweit diese dem Land zustehen, wenn sie

1. jeweils sechs Monate zusammenhängend, wobei § 45c Absatz 2 Satz 3 entsprechend gilt, eine Beschäftigung nach diesem Unterabschnitt ausgeübt haben, in Höhe der von ihnen in diesem Zeitraum erzielten Vergütung, höchstens aber 5 Prozent der zu tragenden Kosten, oder
2. unter Vermittlung der Anstalt von ihrer Vergütung nach § 45b Schadenswiedergutmachung leisten, in Höhe der Hälfte der geleisteten Zahlungen.

Unterabschnitt 2

Bildung

§ 45f

Maßnahmen der Bildung

(1) Maßnahmen der Bildung sind

1. die schulische Bildung,
2. die Sprach- und Integrationsförderung sowie
3. sonstige Qualifizierungsmaßnahmen.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 können im Rahmen der Erziehungsplanung als Vollzeit- oder Teilzeit-, Einzel- oder Begleitmaßnahme im Verhältnis zu anderen Behandlungsmaßnahmen oder als Voraussetzung für diese festgelegt und durchgeführt werden. § 5 Absatz 5 bleibt unberührt.

(3) Junge Gefangene sollen Maßnahmen nach Absatz 1 während der Haftzeit abschließen oder danach fortsetzen können. Können diese während der Haftzeit nicht abgeschlossen werden, soll die Anstalt in Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Einrichtungen alles Erforderliche veranlassen, dass die begonnene Maßnahme nach der Haft fortgesetzt werden kann.

Schulische Bildung

- (1) Maßnahmen der schulischen Bildung dienen insbesondere dem Erwerb schulischer Abschlüsse während der Haft oder der Vorbereitung des Erwerbs solcher Abschlüsse nach der Entlassung. Sie umfassen den Schulunterricht sowie dazugehörige Vorbereitungskurse und sonstige mit der Schulbildung und dem Erwerb von Schulabschlüssen zusammenhängende Maßnahmen.
- (2) Schulunterricht umfasst Hauptschul-, Förderschul- und Berufsschulunterricht in Anlehnung an die für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften. An dem Unterricht können auch nicht schulpflichtige junge Gefangene teilnehmen.
- (3) Daneben soll nach Möglichkeit Unterricht zur Erlangung anderer staatlich anerkannter Schulabschlüsse sowie lebenskundlicher Unterricht, Religionsunterricht oder Ethik und berufsbildender Unterricht auf Einzelgebieten erteilt werden.

§ 45h Sprach- und Integrationsförderung

Maßnahmen der Sprach- und Integrationsförderung dienen dem Erwerb grundlegender oder fortgeschritten Kenntnisse der deutschen Sprache und der Vermittlung der hiesigen Rechtsordnung sowie der Werte des Zusammenlebens. Dadurch soll die Vorbereitung junger Gefangener auf eine weitere schulische oder berufliche Aus- und Weiterbildung oder eine Beschäftigung sowie ihre soziale Integration während und nach der Haft ermöglicht werden.

§ 45i Sonstige Qualifizierungsmaßnahmen

Sonstige Qualifizierungsmaßnahmen umfassen sämtliche niederschwelligen Bildungsangebote, wie etwa Maßnahmen zur Alphabetisierung Gefangener oder zur Vermittlung und Förderung lebenspraktischer sowie sozialer Fähigkeiten.

Therapeutische Behandlung

§ 45j

Therapeutische Behandlung

(1) Maßnahmen der therapeutischen Behandlung sind

1. die Behandlung junger Gefangener in sozialtherapeutischen Einrichtungen,
2. die Behandlung gewaltgeneigter, extremistischer, radikalisierter oder psychisch auffälliger junger Gefangener,
3. die Behandlung wegen Sexualstraftaten verurteilter junger Gefangener,
4. die psychiatrische, psycho- oder suchttherapeutische Behandlung,
5. die Förderung der Behandlungs- und Mitwirkungsmotivation,
6. die Förderung der sozialen Kompetenzen,
7. die Aufarbeitung der Tat, der Täter-Opfer-Ausgleich oder die Förderung von Opferempathie.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung des körperlichen und psychischen Wohlergehens der jungen Gefangenen sowie der Befähigung junger Gefangener, durch die Verbesserung der sozialen Kompetenz, das Erwecken von Opferempathie und das Erhöhen der eigenen Reflexionsfähigkeit, ein Leben in sozialer Verantwortung und ohne Straftaten zu führen. Sie umfassen gezielte, auf die Bedarfe der jungen Gefangenen und der sich daraus ergebenden Indikationen ausgerichtete spezifische Interventionen.

(3) Die Maßnahmen nach Absatz 1 können im Rahmen der Vollzugsplanung als Vollzeit- oder Teilzeit-, Einzel- oder Begleitmaßnahme im Verhältnis zu anderen Behandlungsmaßnahmen oder als Voraussetzung für diese festgelegt und durchgeführt werden. § 5 Absatz 5 bleibt unberührt.“

4. In § 46 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dem mittleren Arbeitsentgelt“ durch die Wörter „der mittleren Vergütung“ ersetzt.
5. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe“ durch die Wörter „keine Vergütung nach § 45b oder Ausbildungsbeihilfe nach § 45d“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „drei Siebtel“ durch die Angabe „35 Prozent“ ersetzt.
6. In § 49 Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Weiterbildung“ ersetzt.
7. § 50 wird aufgehoben.
8. In § 51 wird die Angabe „§§ 44 und 45“ durch die Angabe „§§ 45b und 45d“ ersetzt.
9. In § 52 werden die Wörter „dem Arbeitsentgelt“ durch die Wörter „der Vergütung“ ersetzt.
10. § 55 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Nutzung der Geräte, einschließlich des Bezugs von durch die Anstalt oder durch Dritte bereitgestellten Programmen oder Medienhalten, erfolgt auf eigene Kosten der oder des jungen Gefangenen.“
11. In § 68 Absatz 2 wird die Angabe „§ 44 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 45b Absatz 3“ ersetzt.
12. § 78 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- 5. der Entzug der zugewiesenen Beschäftigungsmaßnahme nach den §§ 41 bis 44 bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge, sofern die Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Maßnahme steht.“
13. In § 79 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§§ 16, 40, 41“ durch die Angabe „§§ 16, 40 bis 45i“ ersetzt.

14. In § 85a werden nach dem Wort „Jugendstrafe“ ein Komma sowie die Wörter „einschließlich einzelner Maßnahmen nach Abschnitt 8 dieses Gesetzes,“ eingefügt.
15. In § 87 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „jungen Gefangenen“ ein Komma sowie die Wörter „einschließlich der Beschäftigungsmaßnahmen, der Vergütung sowie deren Wirkungen im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugsziels,“ eingefügt.
16. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 5 Änderung des Buchs 5 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 5 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 20. November 2012 (GBI. S. 581), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2022 (GBI. S. 410, 419) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Bei der Aufnahme werden die Untergebrachten über ihre Rechte und Pflichten in einer für sie verständlichen Form unterrichtet. Mit den Untergebrachten ist unverzüglich ein Zugangsgespräch zu führen, in dem sie auch über die Ausgestaltung der Unterbringung informiert werden.
- (2) Nach der Aufnahme werden die Untergebrachten unverzüglich, in der Regel spätestens binnen 24 Stunden, ärztlich untersucht (Aufnahmeuntersuchung).
- (3) Eine Vorstellung bei der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter oder den von diesen beauftragten Bediensteten hat alsbald nach der Aufnahme zu erfolgen.
- (4) Beim Aufnahmeverfahren, einschließlich der Aufnahmeuntersuchung, dürfen andere Untergebrachte oder Gefangene nicht zugegen sein; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der oder des Untergebrachten.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Teilnahme an Maßnahmen der Beschäftigung und Bildung nach den §§ 42 bis 47g.“

b) Die Absätze 2 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Festlegung einzelner oder mehrerer Maßnahmen nach Absatz 1 und die Reihenfolge ihrer Umsetzung erfolgt unter Berücksichtigung des Vollzugsziels sowie der persönlichen Eignung, der Fähigkeiten und der Bedürfnisse der oder des Untergetragenen. Die Maßnahmen können zeitlich neben- oder nacheinander durchgeführt werden.

(3) Der Vollzugsplan wird entsprechend der Entwicklung der Untergetragenen angepasst, auf seine Wirksamkeit hinsichtlich der Erreichung des Vollzugsziels überprüft und mit für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang gehalten. Er ist in regelmäßigen Abständen entsprechend zu überprüfen. Hierfür sind im Vollzugsplan angemessene Fristen vorzusehen, die sechs Monate nicht übersteigen sollen.

(4) Zur Vorbereitung der Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans werden Konferenzen mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durchgeführt. An der Behandlung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sollen in die Planung einbezogen werden; sie können mit Zustimmung der Untergetragenen auch an den Konferenzen beteiligt werden.

(5) Der Vollzugsplan wird mit der Billigung durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter wirksam. Die Aufsichtsbehörde kann sich vorbehalten, dass der Vollzugsplan in bestimmten Fällen erst mit ihrer Zustimmung wirksam wird.“

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Vollzugsplanung wird mit den Untergetragenen erörtert. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme in der Vollzugsplankonferenz abzugeben. Der Vollzugsplan ist ihnen auszuhändigen.“

3. Abschnitt 8 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 8
Beschäftigung und Bildung

Unterabschnitt 1
Beschäftigung

§ 42
Maßnahmen der Beschäftigung

(1) Maßnahmen der Beschäftigung sind

1. die therapeutische Beschäftigung,
2. das Arbeitstraining,
3. die Berufsorientierung, Ausbildung und Weiterbildung,
4. die Beschäftigung im Arbeitsbetrieb einer für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständigen Justizvollzugsanstalt.

(2) Untergebrachten kann im Rahmen der Vollzugsplanung nach § 7 eine Beschäftigung nach Absatz 1 zugewiesen werden. Dabei sollen nach Möglichkeit ihre Fähigkeiten und Neigungen berücksichtigt werden. Bei der beruflichen Ausbildung ist berufsbildender Unterricht vorzusehen; dies gilt auch für die berufliche Weiterbildung soweit die Art der Maßnahme es erfordert. Sämtliche Beschäftigungsmaßnahmen können im Rahmen der Vollzugsplanung als Vollzeit- oder Teilzeit-, Einzel- oder Begleitmaßnahme im Verhältnis zu anderen Behandlungsmaßnahmen oder als Voraussetzung für diese festgelegt und durchgeführt werden.

(3) Den Untergebrachten ist zu gestatten, sich selbst zu beschäftigen, soweit nicht die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt oder die Erreichung der Vollzugsziele gefährdet werden.

(4) Den Untergebrachten kann gestattet werden, einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Justizvollzugsanstalt nachzugehen. § 11 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 43

Therapeutische Beschäftigung

Die therapeutische Beschäftigung vermittelt Untergebrachten Erfahrungen wie Selbstvertrauen, Durchhaltevermögen und Konzentrationsfähigkeit, um sie, soweit erforderlich, schrittweise an die Grundanforderungen des Arbeitslebens, der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder der Beschäftigung in einem Arbeitsbetrieb heranzuführen.

§ 44

Arbeitstraining

Untergebrachte, die nicht in der Lage sind, einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Arbeit nachzugehen, können am Arbeitstraining teilnehmen. Dieses dient der Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die eine Eingliederung in das Arbeitsleben, in die berufliche Aus- und Weiterbildung oder in die Beschäftigung in einem Arbeitsbetrieb fördern.

§ 45

Berufsorientierung, Ausbildung und Weiterbildung

- (1) Maßnahmen zur Berufsorientierung dienen der Unterstützung Untergebrachter, eigene Stärken und Interessen zu erkennen, berufliche Perspektiven zu entwickeln und sie auf eine eigenständige Teilhabe am Berufsleben, für die berufliche Aus- und Weiterbildung oder für die Beschäftigung in einem Arbeitsbetrieb vorzubereiten.
- (2) Die berufliche Aus- und Weiterbildung im Vollzug dient der Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Eingliederung und zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung aus der Unterbringung und der Erhaltung und Förderung bereits vorhandener Fähigkeiten und Fertigkeiten der oder des Untergebrachten. Hierbei werden für den Arbeitsmarkt maßgebliche Qualifikationen vermittelt. Geeigneten Untergebrachten soll vorrangig die Teilnahme an einer beruflichen Ausbildung, die zu einem anerkannten Abschluss führt, ermöglicht werden.

(3) Sofern Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung während der Dauer der Unterbringung nicht abgeschlossen werden können, soll die Anstalt in Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen alles Erforderliche veranlassen, damit die begonnene Maßnahme nach der Entlassung fortgesetzt werden kann.

§ 46

Beschäftigung im Arbeitsbetrieb

(1) Die Beschäftigung in einem Arbeitsbetrieb einer für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständigen Justizvollzugsanstalt (Eigenbetrieb, Versorgungsbetrieb oder Unternehmerbetrieb) dient der sozialen Integration Untergebrachter, der Lebensteilhabe und der Förderung der Gemeinschaftsfähigkeit. Sie dient ferner dem Erlernen oder Aufrechterhalten einer geordneten Tagessstruktur und der Vermittlung, Erhaltung und Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung.

(2) Untergebrachten soll eine Beschäftigung in einem Arbeitsbetrieb insbesondere dann zugewiesen werden, wenn eine Teilnahme an Beschäftigungsmaßnahmen nach den §§ 43 bis 45 nicht angezeigt ist. Begleitend zur Beschäftigung im Arbeitsbetrieb sollen Weiterbildungsmaßnahmen angeboten werden.

§ 47

Freistellung von der Beschäftigung

(1) Üben Untergebrachte eine Beschäftigung aus, so können sie beanspruchen, 20 Werktage von dieser freigestellt zu werden. Nach drei Monaten ausgeübter Beschäftigung entsteht ein anteiliger Freistellungsanspruch. Zeiten, in denen Untergebrachte infolge Krankheit an der Beschäftigung gehindert waren, werden auf das Jahr bis zu sechs Wochen, gegebenenfalls anteilig, angerechnet. Zeiten, in denen Untergebrachte die angebotene Beschäftigung aus anderen Gründen nicht ausgeübt haben, können in angemessenem Umfang angerechnet werden.

(2) Auf die Zeit der Freistellung von der Beschäftigung wird Freistellung aus der Unterbringung angerechnet, soweit sie in die Beschäftigungszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes einer oder eines Angehörigen erteilt worden ist.

- (3) Die Untergebrachten erhalten für die Zeit der Freistellung ihre zuletzt gezahlten Bezüge weiter.
- (4) Urlaubsregelungen aus freien Beschäftigungsverhältnissen außerhalb des Vollzugs bleiben unberührt.

§ 47a Vergütung

- (1) Die Beschäftigung nach den §§ 43, 44 und 46 wird vergütet.
- (2) Der Bemessung der Vergütung sind 19 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stundensatz bemessen werden.
- (3) Die Vergütung kann je nach Leistung der Untergebrachten und der Art der Arbeit gestuft werden. Die niedrigste Stufe der Eckvergütung darf nicht unterschritten werden. Die Höhe der Vergütung ist den Untergebrachten schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Ist die oder der Untergebrachte infolge der Teilnahme an einer im Vollzugsplan festgelegten anderen Behandlungsmaßnahme an ihrer oder seiner Arbeitsleistung verhindert, so hat sie oder er Anspruch auf die Vergütung, die sie oder er ohne Verhinderung erhalten hätte.
- (5) Das Justizministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Vergütungsstufen und die Höhe der Vergütung in den einzelnen Vergütungsstufen, einschließlich der Gewährung von Zulagen, durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

§ 47b Ausbildungsbeihilfe

- (1) Nehmen Untergebrachte an einer Maßnahme nach § 45 oder einer Maßnahme nach Unterabschnitt 2 teil, so erhalten sie eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien

Personen aus solchem Anlass gewährt werden. Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Absatz 2 des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch wird nicht berührt.

(2) Für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe gilt § 47a Absatz 2 und 3 entsprechend.

(3) Werden Maßnahmen nach Absatz 1 stunden- oder tageweise durchgeführt, erhalten die Untergebrachten eine Ausbildungsbeihilfe in Höhe des ihnen dadurch entgehenden Arbeitsentgelts.

(4) § 47a Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 47c Erlass von Verfahrenskosten

Untergebrachte erwerben einen Anspruch auf Erlass der von ihnen zu tragenden Kosten des Strafverfahrens im Sinne von § 464a StPO, soweit diese dem Land zustehen, wenn sie

1. jeweils sechs Monate zusammenhängend eine Beschäftigung nach diesem Unterabschnitt ausgeübt haben, in Höhe der von ihnen in diesem Zeitraum erzielten Vergütung, höchstens aber 5 Prozent der zu tragenden Kosten, oder
2. unter Vermittlung der Anstalt von ihrer Vergütung nach § 47a Schadenswiedergutmachung leisten, in Höhe der Hälfte der geleisteten Zahlungen.

Die Frist nach Nummer 1 wird durch Zeiten, in denen Untergebrachte ohne Verschulden durch Krankheit, Ausführung, Ausgang, Freistellung aus der Haft, Urlaub oder sonstige nicht von ihnen zu vertretende Gründe an der Teilnahme an der Beschäftigungsmaßnahme gehindert sind, gehemmt.

Unterabschnitt 2 Bildung

§ 47d Maßnahmen der Bildung

(1) Maßnahmen der Bildung sind

1. die schulische Bildung,
2. die Sprach- und Integrationsförderung sowie
3. sonstige Qualifizierungsmaßnahmen.

(2) Untergebrachten können bei Bedarf im Rahmen der Vollzugsplanung nach § 7 eine oder mehrere Maßnahmen der Bildung gewährt werden. Die Maßnahmen können im Rahmen der Vollzugsplanung als Vollzeit- oder Teilzeit-, Einzel- oder Begleitmaßnahme im Verhältnis zu anderen Behandlungsmaßnahmen oder als Voraussetzung für diese festgelegt und durchgeführt werden.

(3) Sofern die Maßnahmen nach Absatz 1 nicht abgeschlossen werden können, soll die Anstalt in Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Einrichtungen alles Erforderliche veranlassen, dass die begonnene Maßnahme nach der Entlassung fortgesetzt werden kann.

§ 47e Schulische Bildung

(1) Maßnahmen der schulischen Bildung dienen insbesondere dem Erwerb schulischer Abschlüsse während der Unterbringung oder der Vorbereitung des Erwerbs solcher Abschlüsse nach der Entlassung. Sie umfassen den Schulunterricht sowie dazugehörige Vorbereitungskurse und sonstige mit der Schulbildung und dem Erwerb von Schulabschlüssen zusammenhängende Maßnahmen.

(2) Geeigneten Untergebrachten soll bei Bedarf Schulunterricht in den zum Hauptschulabschluss führenden Fächern, ein der Förderschule entsprechender Unterricht oder nach Möglichkeit Unterricht zur Erlangung anderer staatlich anerkannter Schulabschlüsse angeboten werden.

§ 47f Sprach- und Integrationsförderung

Maßnahmen der Sprach- und Integrationsförderung dienen dem Erwerb grundlegender oder fortgeschritten Kenntnisse der deutschen Sprache und der Vermittlung der hiesigen Rechtsordnung sowie der Werte des Zusammenlebens. Dadurch soll die Vorbereitung Untergebrachter auf eine weitere schulische oder berufliche Aus- und Weiterbildung oder eine Beschäftigung sowie ihre soziale Integration während und nach der Unterbringung ermöglicht werden.

§ 47g Sonstige Qualifizierungsmaßnahmen

Sonstige Qualifizierungsmaßnahmen umfassen sämtliche niederschwelligen Bildungsangebote, wie etwa Maßnahmen zur Alphabetisierung Untergebrachter oder zur Vermittlung und Förderung lebenspraktischer sowie sozialer Fähigkeiten.“

4. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 45 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 47a Absatz 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „drei Siebtel“ durch die Angabe „35 Prozent“ ersetzt.
5. In § 51 werden die Wörter „dem Arbeitsentgelt“ durch die Wörter „der Vergütung“ ersetzt.
6. § 55 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Nutzung der Geräte, einschließlich des Bezugs von durch die Anstalt oder durch Dritte bereitgestellten Programmen oder Medienhalten, erfolgt auf eigene Kosten der oder des Untergebrachten.“
7. In § 65 Absatz 2 wird die Angabe „§ 45 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 47a Absatz 2“ ersetzt.
8. In § 81 werden nach dem Wort „Sicherungsverwahrung“ ein Komma sowie die Wörter „einschließlich einzelner Maßnahmen nach Abschnitt 8 dieses Gesetzes,“ eingefügt.

9. In § 84 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „der Untergebrachten“ ein Komma sowie die Wörter „einschließlich der Beschäftigungsmaßnahmen, der Vergütung sowie deren Wirkungen im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugsziels,“ eingefügt.
10. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 6
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.

Stuttgart, den TT. Monat 2025

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17) u. a. die Gefangenenvergütung regelnden Artikel 46 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 6 des bayerischen Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe vom 10. Dezember 2007 sowie § 32 Absatz 1 und Absatz 4, § 34 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015 für mit dem Resozialisierungsgebot aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar erklärt. Für die Neuregelung hat es – für die beiden unmittelbar verfahrensbetroffenen Bundesländer – eine Frist bis zum 30. Juni 2025 gesetzt. Andere Bundesländer, darunter auch Baden-Württemberg, haben im Wesentlichen gleichlautende Regelungen, welche die Gefangenearbeit und -vergütung regeln. Vor diesem Hintergrund sind die entsprechenden die Gefangenenvergütung regelnden Vorschriften des baden-württembergischen Justizvollzugsgesetzbuchs materiell betrachtet mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.

Neben der Feststellung, dass die o.g. Regelungen der bayerischen und nordrhein-westfälischen Strafvollzugsvorschriften mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sind, beschränkt sich das Bundesverfassungsgericht in den aus den Urteilsgründen zu entnehmenden Ausführungen nicht auf die Bewertung der Gefangenenvergütung (oder gar nur deren Höhe) als solche. Vielmehr führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass der Strafvollzug auf das Ziel der Resozialisierung der Gefangenen auszurichten sei. Dies zumal die Resozialisierung zugleich auch dem Schutz und der Sicherheit der Gemeinschaft selbst diene, nachdem diese ein Interesse daran habe, dass Straftäter nicht wieder rückfällig würden. Vor diesem Hintergrund sei der (Landes-)Gesetzgeber verpflichtet, ein wirksames, in sich schlüssiges und am Stand der Wissenschaft ausgerichtetes Resozialisierungskonzept zu entwickeln und dieses durch hinreichend konkretisierte Regelungen des Strafvollzugs umzusetzen und den Strafvollzug darauf aufzubauen. Die Bedeutung der Arbeit als ein erheblicher Teil eines solchen Konzepts und als eine der Resozialisierung dienende Behandlungsmaßnahme, einschließlich der Vergütung, müsse sich daher aus dem Gesetz ergeben. Der Gesetzgeber müsse in der Folge auch die Zwecke, die im Rahmen seines Resozialisierungskonzepts mit der (Gesamt-)Vergütung sowie dem monetären

Vergütungsteil als solchem erreicht werden sollen, im Gesetz benennen und widerspruchsfrei aufeinander abstimmen. Auch die Auswahl und der Umfang etwaiger nicht-monetärer Vergütungsteile müsse gesetzlich festgelegt sein.

Der Gesetzgeber sei im Rahmen der Festlegung eines dieser Gesichtspunkte berücksichtigenden Konzepts jedoch dabei nicht auf ein bestimmtes Regelungskonzept festgelegt, sondern habe im Rahmen der dargestellten Verpflichtung einen weiten Gestaltungsraum – nicht zuletzt, weil die Erarbeitung eines Resozialisierungskonzepts komplexe Abwägungsentscheidungen erfordere. Innerhalb eines sodann gefundenen und festgeschriebenen Resozialisierungskonzepts, welches – wie dargestellt – Zwecke der Gefangenearbeit und -vergütung zu beinhalten habe, seien die Ausgestaltung und die Höhe der Vergütung so zu bemessen, dass die in dem Konzept festgeschriebenen Zwecke erreicht werden könnten. Konkrete Vorgaben zur Höhe der Vergütung als solcher hat das Bundesverfassungsgericht, wie bereits ausgeführt, nicht gemacht.

Schließlich ist laut Bundesverfassungsgericht zu berücksichtigen, dass eine kontinuierliche und wissenschaftlich begleitete Evaluation der Resozialisierungswirkung von Arbeit und der Vergütung stattzufinden habe und das (zu entwickelnde) Regelungskonzept am Stand der Wissenschaft auszurichten sei.

Infolge der genannten Entscheidung ist das baden-württembergische Justizvollzugsgesetzbuch unter Beachtung des oben Dargestellten anzupassen. Dies berücksichtigend soll mit der vorliegenden Gesetzesnovelle nicht nur die Gefangenenvergütung neu geregelt werden, sondern die Gefangenearbeit ist selbst als lediglich eines von verschiedenen der Resozialisierung dienenden Instrumentarien im Rahmen eines alle Maßnahmen einbeziehenden Resozialisierungskonzepts entsprechend einzurordnen. Deshalb sieht die Novelle verschiedene Neuregelungen, darunter insbesondere auch die Aufnahme anderer gleichwertiger Behandlungsmaßnahmen – neben der Gefangenearbeit und deren teilweiser Neuregelung – vor. Diese Maßnahmen werden teilweise erstmals gesetzlich geregelt und aufeinander abgestimmt. Daneben sollen individuelle, in der Person der Inhaftierten liegende Umstände stärker Berücksichtigung finden, weshalb der den Justizvollzugsanstalten des Landes zustehende Spielraum bei der Festsetzung der für die oder den konkreten Gefangenen als erforderlich erachteten Behandlungsmaßnahmen durch eine teilweise Überarbeitung der Regelungen zur Vollzugsplanung

erweitert werden soll. Außerdem sind als Folge der Anpassung der Gefangenenvergütung auch in der Höhe, weitere damit zusammenhängende und die finanziellen Verhältnisse der Gefangenen regelnde Vorschriften zu überarbeiten. Ferner werden an einigen Stellen sprachliche bzw. redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

II. Inhalt

1. Insbesondere die die Gefangenearbeit betreffenden Abschnitte der jeweiligen Bücher des Justizvollzugsgesetzbuchs (konkret: jeweils der achte Abschnitt der Bücher 2 bis 5) werden neu gefasst und beinhalten nunmehr – neben der Gefangenearbeit – weitere der Resozialisierung dienende Behandlungsmaßnahmen. Diese sind ihrer Natur entsprechend in drei Unterabschnitte unterteilt worden und untergliedern sich in Beschäftigungs-, Bildungs- und therapeutische Maßnahmen. Im Bereich der Sicherungsverwahrung wird auf eine Regelung der Therapiemaßnahmen verzichtet, um nicht in das bewährte System der Behandlung auf diesem Gebiet einzutreten. Die jeweils ersten Paragraphen der Unterabschnitte (§§ 42, 50c, 50g JVollzGB III-E, §§ 40, 45f, 45j JVollzGB IV-E, §§ 42, 47d JVollzGB V-E) regeln dabei Grundsätzliches zu den jeweiligen Behandlungsmaßnahmen, sodann werden die Vorgaben zu den einzelnen Maßnahmen in den nachfolgenden Paragraphen des jeweiligen Unterabschnitts näher ausgestaltet.
2. Der kriminologische Dienst Baden-Württemberg hat vor dem Hintergrund der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Basis und künftig auch Evaluierung des Resozialisierungskonzepts im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Stellenwert der Gefangenearbeit und -vergütung Untersuchungen angestellt. Demnach ist folgendes festzustellen:

Die Bedeutung von Erwerbsarbeit für die Resozialisierung von ehemaligen Gefangenen nach der Haftentlassung sei in den vergangenen Jahrzehnten recht gut untersucht worden. Überwiegend werde dabei von einem protektiven Faktor im Hinblick auf erneute Rückfälligkeit ausgegangen (vergleiche Sampson & Laub 1993; Andrews & Bonta 2017), wenngleich dabei eine Abhängigkeit von Arbeitsplatzmerkmalen gefunden worden sei (vergleiche Ramakers u.a. 2017) und verschiedene Meta-Analysen teils ernüchternde Resultate in Bezug auf den Zusammenhang zwischen Arbeit und Rückfallhäufigkeit erbracht hätten (vergleiche Visher u.a. 2005). Insgesamt

könne man aber, bei Berücksichtigung der Forschungslage, so auch die Auffassung von Endres und Hegwein (2023) sowie von Bliesener (2022), von einem überwiegend empirisch gesicherten kriminalpräventiven und rückfallprotektiven Faktor ausgehen.

Im Hinblick auf die Bedeutung von intramuraler Arbeit für die künftige Legalbewährung sei die Studienlage weitaus dürftiger. So würden nur vergleichsweise wenige Studien vorliegen, die sich dieser Thematik gewidmet hätten und die daraus hervorgehenden Befunde würden sich als sehr uneinheitlich erweisen. So kämen z.B. Wilson u.a. (2000) im Rahmen einer Meta-Analyse von intramuralen Ausbildung- und Beschäftigungsprogrammen zum Ergebnis, dass Teilnehmende an diesen Programmen zwar eine etwas geringere Rückfallrate zeigten als Nichtteilnehmende, dass aber die methodischen Schwächen der Untersuchungen eine eindeutige Aussage nicht zulassen würden. Bei der Durchsicht vorhandener Studien komme MacKenzie (2006) zusammenfassend zur Schlussfolgerung, dass die in der Literatur immer wieder erwähnte Verbindung von Arbeit und kriminellem Verhalten zur Hypothese geführt habe, dass durch die Verbesserung von beruflichen Fähigkeiten bei Inhaftierten die künftige Wahrscheinlichkeit der Begehung von Straftaten durch diese sinke. Dies sei zwar bei beruflichen Ausbildungsprogrammen am ehesten der Fall. Die Resultate im Hinblick auf intramurale Arbeitsprogramme seien allerdings eher enttäuschend. Derzeit seien eindeutige Ergebnisse aufgrund der mangelhaften Studienlage kaum möglich. Auch Bliesener (2022) komme in seiner Analyse internationaler Studien zum Ergebnis, dass sich neben Arbeiten, welche günstige Effekte zeigten, ebenso solche fänden, die keine oder sogar negative Effekte belegten. Er schlussfolgerte, dass die Befundlage zur intramuralen Beschäftigung wie auch zur Beschäftigung als Freigänger im Hinblick auf die künftige Legalbewährung uneinheitlich sei. Allerdings gehe er auf der Basis der vorhandenen Resultate davon aus, dass Gefangenearbeit insoweit resozialisierungsförderlich sei, als sie die Wahrscheinlichkeit für einen Einstieg in das legale Erwerbsleben erhöhe. Schulisch-berufliche Förderung bzw. Qualifizierung zeige dagegen keinen direkten Einfluss auf die künftige Beschäftigung, wohl aber einen günstigen auf die Legalbewährung.

Zu ähnlichen Resultaten komme eine aktuelle internationale Literaturübersicht der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden (Biedermann, o.J.), die zeige, dass die Befunde zur Bedeutung von Gefangenearbeit für die Legalbewährung bislang heterogen seien. Neben positiven Effekten fänden sich immer wieder

Belege für negative Wirkungen. Zudem sei eine Vorbeschäftigung vor der Haft als ein wichtiger intervenierender Faktor zu berücksichtigen. Auch Endres und Hegwein (2023) kämen zusammenfassend zum Ergebnis, dass empirische Untersuchungen zu innervollzuglichen Effekten der Arbeit sowie wie zu deren kriminalpräventiven Wirkungen weitgehend fehlten.

Fasste man die derzeitige Forschungslage zur Frage der resozialisierenden Wirkung von Gefangenearbeit zusammen, so komme man zum Ergebnis, dass keine eindeutigen Resultate, weder zur künftigen Legalbewährung noch zur sozialen Integration nach der Haftentlassung, vorhanden seien. Dies könne an der doch eher geringen Zahl empirischer Forschungen, den methodischen Schwächen einzelner Untersuchungen, an einer mangelnden Systematik der Erhebungen und nicht zuletzt auch an der Vielzahl intervenierender Variablen liegen.

In einer aktuellen Meta-Analyse von 28 amerikanischen Studien kämen Nur und Nguyen (2023) zu den schon bekannten heterogenen Ergebnissen. Es zeigten sich keine oder allenfalls geringfügige positive Ergebnisse, sodass es aus ihrer Sicht schwer sei, die Frage zu beantworten, ob Programme zur Gefangenearbeit wirkungsvoll seien oder nicht. Gerade das Merkmal des Rückfalls sei oftmals uneinheitlich definiert worden (z.B. erneute Straftat, erneute Verurteilung, erneute Inhaftierung u.a.). In ihrer Kritik an den bislang vorliegenden Studien wiesen Nur und Nguyen darauf hin, dass es notwendig sei, klare Zielkriterien einer Erfolgsmessung zu definieren. So seien einige der von ihnen in die Analyse aufgenommenen Studien zwar auf das Zielkriterium der Beschäftigung nach der Haft oder die Entwicklung prosozialen Verhaltens ausgerichtet gewesen, hätten dann aber stattdessen den Rückfall als Proxy für den Programmerfolg erfasst. Ebenfalls sehr heterogen seien die Definitionen der Programminhalte gewesen, die Tatsache, dass Arbeit nicht die einzige Behandlungsmaßnahme gewesen sei, ebenso die Rekrutierung von Behandlungs- und Kontrollgruppen, insbesondere da eine Zufallszuweisung oft nicht möglich gewesen sei. Auch Bushway (2003) betone, dass Programme zur intramuralen Gefangenearbeit nicht notwendigerweise darauf ausgerichtet seien, einen Rückfall zu vermeiden. Vielmehr sei es meist das Ziel, individuelle Werthaltungen und Orientierungen zu verändern.

Obergfell-Fuchs und Wulf (2011) hätten bereits früher darauf hingewiesen, dass gerade Rückfälligkeit kein ideales Kriterium der Erfolgsmessung sei. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil explizit auf den Rückfall

abhebe, beinhalte dieses Kriterium eine solche Fülle von „Fallstricken“, z.B. nicht erfasste Kriminalität im Dunkelfeld, Fehler im Strafregister, Definition der Bewährungszeiträume und die Zunahme intervenierender Einflüsse, mangelnde ökologische Validität u.a.m., dass eine geforderte Feststellung und Bewertung von Erfolgen und Misserfolgen damit kaum möglich sei. Allenfalls vollständig randomisierte Studien verbesserten diese Problematik, wobei jedoch eine echte Zufallszuweisung von Arbeit zu Gefangenen ethisch als zumindest bedenklich einzuschätzen sei, nicht zuletzt da auch die European Prison Rules Gefangenearbeit als einen positiven Bestandteil der Vollzugsgestaltung bewerteten (Council of Europe 2020, Rec. 26.1-26.17). Eine Zufallszuweisung von Entlohnung erscheine geradezu undenkbar.

Bei der Konzeption künftiger wissenschaftlicher Wirkungsforschung zu Gefangenearbeit und deren Entlohnung im Justizvollzug sei es daher sinnvoller, sich an den primären und proximalen Zielen der Gefangenearbeit zu orientieren als am distalen Ziel der Rückfälligkeit, das von zahlreichen kaum kontrollierbaren Faktoren während und vor allem nach der Haft beeinflusst werde. Bliesener (2022) unterschied dabei eine erzieherische und fördernde Funktion von Arbeit, z.B. Erwerb eines regelmäßigen Tagesablaufs, persönlichkeitsbildende Effekte, Verbesserung der Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, eine Ordnungsfunktion, wie bessere Führbarkeit, und Verbesserung der eigenen Haftsituation durch Einkauf und eine fiskalische Funktion mit der Möglichkeit, eigenes Geld zu erwirtschaften (siehe schon Preusker 1988). So könne Arbeit die Zufriedenheit der Gefangenen im Justizvollzug fördern und damit deren Lebensqualität, die als wichtiger resozialisierender Faktor gesehen werde, verbessern (vergleiche Endres & Hegwein 2023). Angesichts der Heterogenität der bisherigen Studienergebnisse fordere Bliesener (2022) mit Recht eine genauere Erkundung der komplexen resozialisierungsfördernden Wirkmechanismen von Gefangenearbeit und beruflichen Qualifizierungsprogrammen. Dies gelte umso mehr für die deutsche Situation, da internationale, v.a. US-amerikanische, Studien nur bedingt auf hiesige Verhältnisse übertragbar seien und die empirische Lage zur Frage der resozialisierenden Wirkung von Gefangenearbeit oder gar zur Bedeutung der monetären Entlohnung dürftig bis nicht existent sei.

Mit Blick auf die Forderung des Bundesverfassungsgerichts zur wissenschaftlichen Erforschung stelle sich anhand der Heterogenität bisheriger Studien die Frage künftiger Durchführung. Zwar seien die Fallzahlen in jedem einzelnen Bundesland erheblich, dennoch sei es ratsam, im Rahmen einer

Arbeitsgruppe, z.B. der in allen Bundesländern vorhandenen Kriminologischen Dienste, geeignete Kriterien zu entwickeln und diese bundeseinheitlich zu untersuchen. Dabei solle, wie schon oben ausgeführt, dem Impuls widerstanden werden, allein die Legalbewährung als das zentrale Wirkungskriterium in den Mittelpunkt zu stellen. Wie schon die Evaluation des Jugendstrafvollzugs zeige, sei ein bundeseinheitliches Vorgehen zwar mit erheblichen „Fallstricken“ versehen, insbesondere, wenn sich die Frage einer ergänzenden Finanzierung ergebe. Dennoch erscheine dieser Ansatz sinnvoller als separate landesspezifische Erhebungen, auch da die Fülle der möglichen intervenierenden und teils nicht zu kontrollierenden Variablen (z.B. Arbeitsmarktsituation), gerade in Freiheit, recht schnell zu statistischen Limitierungen in der Auswertung führen könnten.

3. Zum Inhalt der Novelle im Einzelnen:

- a) Um die Neuregelung, einschließlich der teilweisen Neuaufnahme der o.g. Behandlungsmaßnahmen adäquat umsetzen zu können, wurden die Vorschriften zur Vollzugsplanung teilweise umgestaltet und auf diese abgestimmt (§ 5 JVollzGB III-E, § 5 JVollzGB IV-E, § 7 JVollzGB V-E). Der Vollzugsplanung kommt künftig eine noch erheblichere Bedeutung zu. Die Vollzugsplankonferenz soll insoweit die für die oder den einzelne(n) Gefangene(n) zur Verfügung stehenden verschiedenen Behandlungsmaßnahmen individuell festlegen sowie gegebenenfalls kombinieren und dadurch das für die Resozialisierung der Gefangenen Erforderliche in die Wege leiten. Daher verweist die Vorschrift unter anderem auf die im jeweils neu gefassten Abschnitt 8 der Bücher 2 bis 5 enthaltenen Behandlungsmaßnahmen, die entsprechend den dortigen Vorgaben durch die Vollzugsplankonferenz festzulegen sind. Dabei stehen sämtliche Behandlungsmaßnahmen grundsätzlich gleichrangig nebeneinander und werden je nach individuellen Bedürfnissen der oder des Gefangenen im Rahmen der Vollzugsplanung festgesetzt.
- b) Um einem aus der alltäglichen Rechtsanwendung insbesondere der Vollzugspraxis resultierenden Bedarf nachzukommen, werden die bisherigen Vorschriften zum Aufnahmeverfahren und zur Aufnahmeuntersuchung präzisiert und teilweise neu gefasst (§ 4 JVollzGB II-E, § 4 JVollzGB III-E, § 4 JVollzGB IV-E, § 5 JVollzGB V-E). Entsprechendes gilt auch für die im Bereich der (Jugend-)Strafhaft erforderliche und der Vollzugsplanung vorangehende

Behandlungsuntersuchung (nunmehr in § 5 Abs. 1 JVollzGB III-E, § 5 Abs. 1 JVollzGB IV-E). Insbesondere sind die Aufnahme- und Behandlungsuntersuchung nunmehr gesetzesystematisch getrennt. Dies da es sich dabei um zwei vom Verfahrensablauf her – in zeitlicher Hinsicht und auch bezüglich der jeweils befassten Bediensteten – unterschiedliche Vorgänge handelt, die unterschiedlichen Zwecken dienen.

- c) Zudem wird künftig eine zwar in der Praxis regelmäßig durchgeführte, jedoch gesetzlich bisher nicht vorgesehene Behandlungsuntersuchung und -planung für sogenannte kurzstrafige Gefangene, also Gefangene mit einer Vollzugsdauer von einem Jahr oder weniger, nunmehr ausdrücklich vorgegeben, § 5a JVollzGB III-E.

Hierbei handelt es sich nicht um eine wie bei längeren Freiheitsentziehungen vorzunehmende Vollzugsplanung, sondern um eine Erhebung von die Gefangenen betreffenden Umständen auf verschiedenen „stichwortartig“ im Einzelnen aufgelisteten in der Vollzugspraxis resozialisierungsrelevanten Gebieten. Die Kodifizierung hat zum Ziel, das Erfordernis einer angemessenen Förderung auch dieser Gefangenen – trotz kürzerer Vollzugsdauer, die eine eingehende Behandlung entsprechend einer auf mehrere Jahre angelegten Vollzugsplanung regelmäßig nicht zulässt – hervorzuheben. Sofern aus Sicht der Justizvollzugsanstalt angezeigt, kann überdies gemäß § 5a Abs. 3 JVollzGB III-E auch bei solchen Gefangenen eine vollständige Vollzugsplanung durchgeführt werden.

- d) Im jeweils neu gestalteten achten Abschnitt erfolgt in §§ 43 bis 46 JVollzGB III-E, §§ 41 bis 45e JVollzGB IV-E und § 43 bis 47c JVollzGB V entsprechend den durch das Bundesverfassungsgericht in den Urteilsgründen aufgestellten Forderungen und dem Wesentlichkeitsgrundsatz u.a. die erstmalige gesetzliche Festlegung des Sinns und Zwecks der Gefangenearbeit und -vergütung, einschließlich anderer Beschäftigungsformen wie z.B. Arbeitstherapie, -training oder Berufsorientierung. Entsprechendes gilt auch für die in den jeweils neuen Unterabschnitten 2 und 3 des achten Abschnitts enthaltenen Bildungs- und Therapiemaßnahmen, §§ 50d bis 50f, § 50g JVollzGB III-E, §§ 45g bis 45i JVollzGB IV-E, § 45j JVollzGB IV-E, §§ 47d bis 47g JVollzGB V-E.

- e) In § 42 Abs. 2 JVollzGB III-E und § 40 Abs. 2 JVollzGB IV-E wird entsprechend der bundesverfassungsgerichtlichen Vorgabe der Einbettung der Beschäftigung in ein umfassendes Resozialisierungskonzept die Möglichkeit einer Befreiung von der Arbeitsverpflichtung vorgesehen, sofern die Vollzugsplankonferenz eine andere Behandlungsmaßnahme als im Einzelfall zum Erreichen des Vollzugsziels erforderlich und vorrangig ansieht.
- f) Es ist vorgesehen, die Vergütung für Strafgefangene und junge Gefangene von 9 auf 12 Prozent der Bezugsgröße nach SGB IV zu erhöhen, § 49 Abs. 3 JVollzGB III-E, § 45b Abs. 3 JVollzGB IV-E. Zur Wahrung des Abstandsgebots ist in der Folge auch eine Erhöhung der Vergütung der in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten um drei Prozentpunkte von 16 auf 19 Prozent vorgesehen, § 47a JVollzGB V-E. Auch die bislang vorliegenden Gesetzesbeschlüsse bzw. -entwürfe der Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Sachsen-Anhalt sehen signifikante Erhöhungen der Gefangenenvergütung vor und beinhalten eine Erhöhung der Vergütung auf 15 Prozent der Bezugsgröße für Strafgefangene (und 22 Prozent für Sicherungsverwahrte).
- g) Zugleich ist in § 35 JVollzGB II-E vorgesehen, eine Angleichung der Vergütung für Untersuchungsgefangene von bisher fünf auf ebenfalls 12 Prozent vorzunehmen. Mag im Rahmen der Untersuchungshaft die Resozialisierung nicht im Vordergrund stehen, ist dennoch zu berücksichtigen, dass der Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ auch im Justizvollzug Geltung haben muss. Zum anderen folgt auf die Untersuchungshaft erfahrungsgemäß oftmals der Vollzug einer Freiheitsstrafe, sodass die während der Untersuchungshaft, welche oftmals nicht unerhebliche Zeiträume umfasst, ersparten Geldsummen den Gefangenen für Zwecke der Resozialisierung im Anschluss zur Verfügung stehen.
- h) Es findet eine – im Bereich der Sicherungsverwahrung nach § 47 JVollzGB V bereits jetzt mögliche – Ausweitung der Entschädigung bei infolge Teilnahme an Therapiemaßnahmen ausgefallener Arbeit auf den Bereich der Strafhaft und Jugendstrafhaft statt. Dies dient insbesondere der Erhaltung der Motivation der (jungen) Gefangenen, an einer zum Erreichen des Vollzugsziels erforderlichen Therapiemaßnahme teilzunehmen, indem mögliche durch die Teilnahme an Therapiemaßnahmen bedingte

Vergütungsausfälle ausgeglichen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass es sich um eine im Vollzugsplan festgelegte Therapiemaßnahme handelt (§ 49 Abs. 5 JVollzGB III-E, § 45b Abs. 5 JVollzGB IV-E, § 47a Abs. 4 JVollzGB V).

- i) In § 53 Abs. 2 JVollzGB III-E, § 48 Abs. 2 JVollzGB IV-E, § 49 Abs. 2 JVollzGB V erfolgt eine Anpassung der Verwendung der Gelder der Gefangenen. Die diesen durch die erhöhte Vergütung zusätzlich zur Verfügung stehenden Geldmittel sollen nicht nur in den höheren Konsum fließen, sondern entsprechend dem gesetzlichen Vollzugsziel der Wiedereingliederung beispielsweise auch in Form von angespartem Übergangsgeld für die Zeit nach der Entlassung resozialisierungsfördernd zur Verfügung stehen. Deshalb wird das den Gefangenen beispielsweise für Einkäufe zur Verfügung stehende Hausgeld auf 35 Prozent statt wie bisher drei Siebtel begrenzt. In absoluten Zahlen betrachtet erhöht sich infolge der höheren Vergütung das den Gefangenen zum Zweck des Einkaufs zur Verfügung stehende Hausgeld dennoch.
- j) Die bisher schon vorhandene nicht-monetäre Vergütungskomponente wird gestärkt. In Zukunft besteht die Möglichkeit, Gefangenen bis zu sechs zusätzliche Freistellungstage pro Jahr bei erfolgreicher Teilnahme an einer Ausbildungsmaßnahme (d.h. einer beruflichen Aus- und Weiterbildungs- oder einer schulischen Bildungsmaßnahme) zu gewähren, § 50 Abs. 2 S. 5 JVollzGB III-E, § 45c Abs. 3 S. 5 JVollzGB IV. So soll ihre Motivation, an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen, gestärkt werden, was wiederum ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach Haftentlassung fördern soll.
- k) In § 50b JVollzGB III-E, § 45e JVollzGB IV-E und § 47c JVollzGB V-E ist ein teilweiser Erlass der durch die Gefangenen zu tragenden Verfahrenskosten im Falle einer zusammenhängenden Arbeit von über sechs Monaten oder bei Leistungen zur Schadenswiedergutmachung vorgesehen. Auch wenn zu berücksichtigen ist, dass Verfahrenskosten durch das Land bisher ohnehin oftmals nicht oder nur zu einem Bruchteil beigetrieben werden, dient die Regelung der Förderung der Arbeitsmotivation der Gefangenen und stellt einen weiteren Anreiz und Baustein zur Erreichung des Vollzugsziels der Resozialisierung dar. Sie steht zudem auch mit den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in Einklang.

- I) Entsprechend der bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben soll die Beschäftigung Gefangener in ein umfassendes Resozialisierungskonzept eingebettet sein, mithin ist im Ergebnis also nicht nur die Gefangenearbeit isoliert neu zu regeln. Definiert bzw. präzisiert werden deshalb zum einen Bildungsmaßnahmen im Justizvollzug (jeweils in den Unterabschnitten 2 des achten Abschnitte der Bücher III bis V, vergleiche §§ 50c bis 50f JVollzGB III-E, §§ 45f bis 45i JVollzGB IV-E, §§ 47d bis 47g JVollzGB V-E). Gesetzlich festgelegt wird darüber hinaus der Sinn und Zweck der jeweiligen Maßnahmen. Dieser dient der Vollzugsplankonferenz zugleich als Anhaltspunkt, ob und wann welche Bildungsmaßnahme im Vollzugsplan festzusetzen ist. Die genannten Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildung umfassen die „klassische“ schulische Bildung, die Sprach- und Integrationsförderung, die insbesondere auch der Vermittlung der hiesigen Rechtsordnung und der Werte des Zusammenlebens in Deutschland dienen soll, sowie sonstige Maßnahmen der Qualifizierung, welche v.a. grundlegende oder niederschwellige Angebote umfassen (wie etwa die Alphabetisierung Gefangener). Über einen Generalverweis auf die entsprechenden Vorschriften des Dritten Buchs können Bildungsmaßnahmen im Einzelfall nach § 35a JVollzGB II-E auch geeigneten Untersuchungsgefangenen zuteilwerden.
- m) Zum anderen werden erstmals in § 50g JVollzGB III-E und § 45j JVollzGB IV-E Grundsätze zur therapeutischen Behandlung Gefangener festgelegt. Die diesbezügliche Vorschrift beschränkt sich dabei – allein schon um dem sich stets entwickelnden Stand der Wissenschaft und der Einführung neuer Therapiemaßnahmen Rechnung zu tragen und nicht vorzugreifen – auf eine lediglich grundsätzliche Regelung der Thematik. Dennoch ist die Aufnahme therapeutischer Maßnahmen in das Gesetz nicht nur vor dem Hintergrund des Wesentlichkeitsgrundsatzes angezeigt, sondern auch, um diese als im Vollzug vielfach notwendiges und zu anderen Maßnahmen oftmals komplementäres Resozialisierungsinstrument auf Gesetzesebene zu benennen, soweit möglich zu regeln und dadurch die Bedeutung der therapeutischen Maßnahmen auch der Vollzugspraxis gegenüber zu betonen.

Eine entsprechende Parallelvorschrift wird allerdings nicht in das die Sicherungsverwahrung regelnde JVollzGB V aufgenommen, weil andernfalls den sozialtherapeutischen Abteilungen Handlungsspielräume bei der Ausgestaltung, Anpassung und Aktualisierung ihrer im Rahmen der

Sicherungsverwahrung angewandten und bewährten Konzepte genommen oder beeinträchtigt werden könnten.

- n) Verschiedene Neuregelungen und Anpassungen betreffen insbesondere die finanziellen Verhältnisse Gefangener:
- (1) Zum einen sind dies finanzielle Erleichterungen, wie etwa die vorgesehene Streichung der Vorschrift, wonach sie an den Betriebskosten der in ihrem Besitz befindlichen Geräte (z.B. monatliche Stromkosten für von ihnen betriebene Wasserkocher) beteiligt werden können, § 9 Abs. 2 JVollzGB I.
 - (2) Als weitere finanzielle Erleichterung für Untersuchungsgefangene ist vorgesehen, den Anspruchszeitraum des zum 1. Januar 2023 mit dem Gesetz zur Änderung des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 26. Juli 2022 eingeführten Taschengeldes für Untersuchungsgefangene mit Wirkung vom 1. Januar 2028 von einem auf zwei Monate auszudehnen (§ 36a JVollzGB II-E). Damit wird Forderungen aus der Vollzugspraxis nachgekommen, die im Rahmen der im Gesetzgebungsverfahren des Gesetzes zur Änderung des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 26. Juli 2022 in Aussicht gestellten (LT-Drs. 17/2613 S. 76) und nunmehr durchgeföhrten Evaluation erhoben wurden.
 - (3) Vor dem Hintergrund des Angleichungsgrundsatzes wurden § 41 JVollzGB II, § 59 JVollzGB III, § 55 JVollzGB IV und § 55 JVollzGB V ergänzt. In diesen wird nunmehr – insbesondere mit Blick auf den Erwerb mehrerer bisher von Dritten betriebenen Empfangsanlagen durch das Land – klargestellt, dass – wie bisher – der Empfang und die Nutzung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen (ebenso wie die Gefangenentelefonie) auf eigene Kosten der oder des Gefangenen erfolgen.
 - (4) In § 67a JVollzGB II, § 91a JVollzGB III, § 85a JVollzGB IV und § 81 JVollzGB V wird auf Anregung aus der Praxis jeweils eine klarstellende Regelung aufgenommen, wonach die Vorschrift auch die Aufhebung von Maßnahmen auf den Gebieten der Beschäftigung, Bildung und Therapie umfasst.

III. Alternativen

Keine.

Eine Anpassung der gesetzlichen Regelungen zur Gefangenenvergütung sowie zur Beschäftigung der Gefangenen im Allgemeinen unter Berücksichtigung der durch das Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien ist (materiell) zwingend. Die über die Neuregelung der Gefangenenvergütung und -arbeit hinausgehenden Regelungen sind wesentliche Bestandteile des erarbeiteten ganzheitlichen Ansatzes bei der Neuregelung der resozialisierungsfördernden behandlerischen Maßnahmen im Vollzug und sind mit der auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zurückgehenden Reform der Gefangenearbeit daher untrennbar verbunden.

IV. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Hinsichtlich der Erhöhung der Eckvergütung (§ 35 JVollzGB II-E, § 49 Abs. 1 JVollzGB III-E, § 45b Abs. 1 JVollzGB IV-E, § 47a JVollzGB V-E) von 9 auf 12 Prozent, für Untersuchungsgefangene von fünf auf 12 Prozent und für Sicherungsverwahrte von 16 auf 19 Prozent der Bezugsgröße nach SGB IV gilt, dass die jährlichen Mehrkosten für den Landeshaushalt voraussichtlich ca. 4 350 000 pro Jahr betragen werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die der Eckvergütung zugrundeliegende Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bzw. deren fortlaufende jährliche Änderung unabhängig von der gegenständlichen Regelung der Erhöhung ist und durch den Bund festgesetzt wird.

Was die mögliche Erhöhung der Anzahl der Freistellungstage (bis zu sechs) gilt, ist zu berücksichtigen, dass Freistellungstage oftmals nicht auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden können, weshalb insoweit eine Ausgleichsentschädigung zu gewähren ist. Nachdem nicht hinreichend sicher prognostiziert werden kann, in welchem Maße die Gefangenen von der Möglichkeit der Gewährung der zusätzlichen Freistellungstage profitieren werden, ist die Darstellung eines Mehraufwandes nicht mit absoluter Verlässlichkeit möglich. Im Jahr 2024 wurden indes – bei derzeit bis zu sechs Freistellungstagen – insgesamt 384 692 Euro (das entspricht 3 515 Freistellungstagen) an Ausgleichsentschädigung gezahlt. Die Mehrkosten durch die Anhebung der Eckvergütung für die Ausgleichsentschädigung bei gleichbleibender Anzahl an auszuzahlenden (d.h. nicht genommenen)

Freistellungstagen beträgt aufgrund der Erhöhung der Eckvergütung ca. 130 000 Euro jährlich.

Die Einführung zusätzlicher Freistellungstage führt voraussichtlich zu Mehrkosten der Gefangeneneentlohnung für während der Haftzeit genommene Freistellungen von ca. 8 000 Euro jährlich sowie zu Mehrkosten durch entstehende Ausgleichsentschädigungen in Höhe von ca. 75 000 Euro.

Insgesamt entstehen durch die Einführung der zusätzlichen Freistellungstage Mehrkosten in Höhe von ca. 213 000 Euro.

Im Gegenzug ist zu berücksichtigen, dass durch die Erhöhung der Anzahl der Freistellungstage auch eine gewisse Kostenersparnis infolge vorzeitiger Entlassung eintreten wird. Im Jahr 2024 wurden insgesamt 1 392 Freistellungstage gewährt und auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet. Unter Anwendung des bundeseinheitlich ermittelten Tageshaftkostensatzes von aktuell knapp 180 Euro würde sich die Ersparnis auf ca. 250 000 Euro belaufen. Freilich ist zu beachten, dass die Fixkosten (z.B. Personalkosten) im genannten Tageshaftkostensatz etwa 70 Prozent ausmachen, weshalb sich die Ersparnis nicht in vollem Umfang auswirken kann.

Der für den Landeshaushalt voraussichtlich entstehende Mehrbedarf infolge der oben dargestellten Erhöhung der Gefangenenvergütung ist mit 4 000 000 Euro ab 2026 im Doppelhaushalt 2025/26 strukturell berücksichtigt. Soweit die o.g. Beträge darüber hinausgehen, können diese aus den Mitteln des VAW bzw. des Justizressorts (Einzelplan 05) aufgebracht werden. Die Anmeldung zusätzlicher Mittel als Mehrbedarfe im Rahmen künftiger Planaufstellungen (ab 2027) ist nicht erforderlich.

Die neu aufzunehmende Regelung des Verfahrenskostenerlasses nach § 50b JVollzGB III-E, § 45b JVollzGB IV, § 47c JVollzGB V wird indes zu unwesentlichen Mehrkosten führen. Die Regelung greift entsprechende Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts auf und soll Gefangene motivieren, an Beschäftigungsmaßnahmen teilzunehmen oder Entschädigungsleistungen an Opfer ihrer Straftaten zu leisten. Auch wenn entsprechende statistische Daten nicht bestehen, ist aus der Praxis bekannt, dass Verfahrenskosten in der Regel nur zu einem kleinen Teil beigetrieben werden, nachdem oftmals eine Niederschlagung der Kosten (Absehen von der weiteren Verfolgung eines fälligen Anspruchs durch die Staatskasse) erfolgt,

was insbesondere den entsprechenden wirtschaftlichen Verhältnissen der Kostenschuldner geschuldet ist. Hinzu kommt die auch Gefangenen grundsätzlich offenstehende Möglichkeit einer Privatinsolvenz, die etwaige Verfahrenskosten umfasst.

Die Taschengeldzahlung für Gefangene orientiert sich nach den gesetzlichen Vorgaben an der Eckvergütung für arbeitende Gefangene. Die Erhöhung der Gefangenentlohnung wird insoweit zu einem Mehrbedarf von ca. 120 000 ab dem Jahr 2026 führen. Gleichzeitig soll entsprechend § 36a JVollzGB II-E der Bezugszeitraum von Taschengeld für Untersuchungsgefangene von einem auf zwei Monate erhöht werden (dies allerdings erst ab 1. Januar 2028). Für den hierdurch entstehenden Mehrbedarf wurden die Zahlungen für Taschengelder vor und nach der Einführung des Taschengeldes für Untersuchungsgefangene zum 1. Januar 2023 verglichen. Die festgestellte Differenz mit ca. 140 000 Euro, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des infolge der Erhöhung der Eckvergütung höheren Taschengeldsatzes, führt zur Annahme eines weiteren Mehrbedarfs von ca. 46 000 Euro ab 2028. Mithin ergibt sich infolge der Gesetzesnovelle für 2026 der oben mit 120 000 Euro dargestellte und ab dem Jahr 2028 ein Gesamtmehraufwand von rund 166 000 Euro infolge des erhöhten Taschengeldes und des für Untersuchungsgefangene ausgeweiteten Bezugszeitraums.

V. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Zusätzlicher Bürokratieaufwand ist durch die Gesetzesnovelle nicht zu erwarten. Auch ergeben sich keine Auswirkungen auf die Vollzugstauglichkeit des Reformvorhabens.

Kernpunkt der beabsichtigten Neuregelungen sind vor allem materielle Änderungen, welche insbesondere die Vollzugsplanung und die Anwendung der nunmehr im Gesetz kodifizierten – und in der Regel bereits vorhandenen – Behandlungsmaßnahmen betreffen. Die Abläufe von Verfahren als solche werden weder intern im Justizvollzug noch im Hinblick auf externe Beteiligte geändert und dementsprechend auch keine neuen verfahrensbezogenen Verpflichtungen auferlegt oder erweitert. Im Gegenteil – infolge des Verzichts auf die Erhebung von Betriebskosten für im Besitz der Gefangenen befindliche Geräte (Streichung von § 9 Abs. 2 JVollzGB I) ist sogar eine begrenzte Entlastung der Verwaltung innerhalb der Justizvollzugsanstalten zu erwarten.

Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger oder aufwändige Verwaltungsverfahren sind ebenfalls nicht zu erwarten. Von der Durchführung eines Praxis-Checks konnte daher abgesehen werden.

VI. Wesentliches Ergebnis des Nachhaltigkeits-Checks

Unter Berücksichtigung der gegenständlichen Regelungsthematik war festzustellen, dass erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf den Zielbereich „Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz“ nicht zu erwarten sind. Andere im Rahmen des Nachhaltigkeits-Checks zu prüfende Zielbereiche sind durch das Regelungsvorhaben ohnehin nicht betroffen.

Soweit es um den oben genannten Zielbereich geht, ist festzuhalten, dass sich die dargestellten Kosten (IV.) zwar auf die öffentlichen Haushalte auswirken werden. Gleichwohl kann unter keinem Aspekt angenommen werden, dass durch das Regelungsvorhaben Gestaltungs- und Handlungsspielräume zukünftiger Generationen oder die Zukunftsfähigkeit der öffentlichen Haushalte als solche betroffen werden. Im Gegenteil: Die zuständigen Kommunen werden insoweit zu einem gewissen Umfang im Bereich der Sozialhilfe sogar entlastet, nachdem der Bezugszeitraum des Taschengeldanspruchs für Untersuchungsgefangene auf zwei Monate ab dem Jahr 2028 erweitert werden soll.

VII. Wesentliches Ergebnis des Digitalauglichkeits-Checks

Die Neuregelungen haben keine Auswirkungen auf die digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren. Solche sind – vor dem Hintergrund der Natur des Regelungsgegenstands der Novelle – insoweit nicht betroffen, als verwaltungsinterne Abläufe (wie beispielsweise die Auszahlung des Arbeitsentgelts oder die Kontenführung für die Gelder der Gefangenen) im Justizvollzug bereits seit jeher digitalisiert sind.

Im Regelungsvorhaben ist allerdings nach wie vor vorgesehen, dass die Bekanntgabe der Höhe der Vergütung gegenüber den Gefangenen schriftlich erfolgt, § 35 JVollzGB II, § 49 JVollzGB III, § 45b JVollzGB IV, § 47a JVollzGB V. Dieser Umstand stellt indes lediglich die Fortgeltung bisherigen Rechts dar und wird nicht erst durch die vorliegende Novelle eingeführt. Eine andere Art und Weise der Bekanntgabe der Vergütungshöhe an die Inhaftierten ist vor dem Hintergrund der die Justizvollzugsanstalten und das Vollzugliche Arbeitswesen

treffenden Dokumentationspflichten derzeit noch nicht möglich. Mittelfristig werden sowohl dieser Umstand als auch andere Abläufe, die noch ein Schrittformerfordernis voraussetzen, auf digitalem Wege ablaufen können. Projekte wie die Einführung eines Haftraummediensystems für die Gefangenen oder die Einführung einer elektronischen Gefangenpersonalakte sind geplant bzw. werden bereits in naher Zukunft pilotiert.

*[Gegebenenfalls Ergänzungen nach Beteiligung der Prüfstelle
Digitaltauglichkeits-Check im Innenministerium nach Nr. 5.2.2. VwV
Regelungen]*

VIII. Sonstige Kosten für Private

Keine.

IX. Ergebnis der Anhörung

[Anhörung Externe erfolgt nach Kabinettsfreigabe]

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Buchs 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs – JVollzGB I):

Zu Nummer 1 (Änderung von § 9 JVollzGB I):

Die bisher in § 9 Absatz 2 JVollzGB I enthaltene Regelung, wonach Gefangene an den Betriebskosten der in ihrem Besitz befindlichen Geräte – hierunter fallen beispielsweise pauschal erhobene Stromkostenbeteiligungen für elektrische Geräte – beteiligt werden können, wird gestrichen. Unter Berücksichtigung der Ausführungen im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 ist zu beachten, dass es als widersprüchlich und im Regelfall realitätsfern angesehen werden kann, dass Gefangene angesichts der vergleichsweise geringen monetären Vergütung im Justizvollzugsgesetzbuch zum einen dazu angehalten werden, beispielsweise zugunsten von Tatopfern durch die Straftat verursachte Schäden wiedergutzumachen und für Unterhaltsberechtigte sorgen, gleichzeitig aber auch an Kosten, wie Stromkosten für den Betrieb von Wasserkochern etc., beteiligt werden. Wiewohl Kostenbeteiligungen Gefangener gerade für das Fernsehen oder die Telefonie vor dem Hintergrund des Angleichungsgrundsatzes an das Leben

außerhalb des Vollzugs geboten sind, erscheint daher eine gewisse Erleichterung bei den Kostenbeteiligungen angezeigt.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 11 JVollzGB I)

Die Neuformulierung der Vorschrift dient der sprachlichen Anpassung an die nunmehr gesetzlich vorgesehenen und die Behandlungsmaßnahmen betreffenden Neuregelungen. Im Gegensatz zur bisherigen Fassung der Vorschrift sind nicht mehr nur die Ausbildung und Beschäftigung der Gefangenen Regelungsgegenstand, sondern es wird die Verpflichtung statuiert, Einrichtungen und Betriebe zur Umsetzung von Maßnahmen auf den Gebieten der Beschäftigung, Bildung und therapeutischen Behandlung vorzusehen.

Absätze 2 und 3 (Angleichungsgrundsatz für die Betriebe, Arbeitsschutz, Unfallverhütung sowie Ausgestaltung der Schule im Jugendstrafvollzug als Ganztageseinrichtung) gelten unverändert fort, nachdem ein Anpassungsbedarf hier nicht gegeben ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Buchs 2 des Justizvollzugsgesetzbuchs – JVollzGB II):

Zu Nummer 1 (Neufassung von § 4 JVollzGB II)

Es handelt sich zum einen um eine sprachliche und redaktionelle Umgestaltung der Vorschrift mit dem Ziel der Erleichterung der Rechtsanwendung. Bisher war das komplette Aufnahmeverfahren, einschließlich der Aufnahmeuntersuchung, in einem Paragraphen geregelt. Hierfür wurde die Vorschrift – entsprechend den ebenfalls neu gestalteten Parallelvorschriften der Bücher 3 bis 5 (§ 4 JVollzGB III-E, § 4 JVollzGB IV-E, § 5 JVollzGB V-E) neu formuliert (im Rahmen der Bücher 3 und 5 ist die Neugestaltung indes von noch erheblicherer Bedeutung, weil die in den genannten Vorschriften zusätzlich enthaltene Behandlungsuntersuchung die Grundlage für die spätere Vollzugsplanung bildet, weshalb sie künftig in der diesbezüglichen Vorschrift geregelt sein wird).

Während die materiell unveränderte Unterrichtungspflicht Untersuchungsgefangener nunmehr in einem eigenen Absatz geregelt ist (Absatz 1), wird die Aufnahmeuntersuchung in Absatz 2 der Vorschrift eigenständig geregelt. Hier erfolgt zudem die Klarstellung, dass diese unverzüglich zu erfolgen hat, in der Regel spätestens binnen 24 Stunden. Ziel ist es, neu aufgenommene Untersuchungsgefangene möglichst bald medizinisch zu untersuchen und ihnen ggf.

in der Folge erforderliche medizinische oder sonstige behandlerische Maßnahmen zukommen zu lassen.

Der neu gefasste Absatz 3 umfasst die auch bisher im Gesetz vorgesehene Vorstellung der oder des Gefangenen bei der Anstaltsleitung, erweitert nunmehr jedoch um den Grundsatz einer zügigen Vorstellung. Absatz 4 ist in der Terminologie redaktionell angepasst worden (keine Anwesenheit von anderen Gefangenen bei der Aufnahmeuntersuchung) und soll durch die erfolgte Nennung der „Aufnahmeuntersuchung“ (und nicht nur wie bisher der „ärztlichen Untersuchung“) klarstellen, dass dieser Grundsatz auch bei solchen Teilen der Aufnahmeuntersuchung zu beachten ist, welche nicht die ärztliche Untersuchung persönlich umfassen.

Zu Nummer 2 (Neufassung von Abschnitt 8 Zweites Buch Justizvollzugsgesetzbuch)

Den einschlägigen Vorschriften der Bücher 3 bis 5 entsprechend wurde der achte Abschnitt des Buchs 2 neu gefasst.

Im Gegensatz zu den genannten Büchern des Justizvollzugsgesetzbuchs regelt Buch 2 den Untersuchungshaftvollzug. Daher kann eine auf die Resozialisierung ausgerichtete Behandlung der Gefangenen im eigentlichen Sinne, auch und gerade vor dem Hintergrund der Unschuldsvermutung, nicht stattfinden. Gleichwohl war auch in den bisherigen Regelungen stets die Möglichkeit zur (freiwilligen) Arbeit und zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen vorgesehen. Dies ist weiterhin der Fall, wobei eine Neufassung der nachstehenden Vorschriften insoweit angezeigt war, um eine inhaltliche, aber auch eine sprachliche Anpassung an die entsprechenden Vorschriften des Dritten und Vierten Buchs herzustellen. Auch die Abschnittsüberschrift („Beschäftigung und Bildung“) bildet die im neugefassten Abschnitt 8 geregelten Themen ab.

Zu § 34 - Beschäftigung im Arbeitsbetrieb

§ 34 Absatz 1 nennt den Sinn und Zweck der Beschäftigung Untersuchungsgefangener in einem Arbeitsbetrieb der Justizvollzugsanstalt. Demnach dient diese der Angleichung der Bedingungen des Untersuchungshaftvollzugs an die allgemeinen Lebensverhältnisse sowie der Vorbeugung schädlicher Folgen des Freiheitsentzugs für Untersuchungsgefangene. Auch wenn, wie dargestellt, eine Behandlung Untersuchungsgefangener mit Blick auf die Resozialisierung nicht stattfindet, ist zu bedenken, dass gerade der Antritt der

Untersuchungshaft eine erhebliche Zäsurwirkung im Leben der Betroffenen entfaltet. Dieser in der Regel abrupte Übergang soll zumindest im Hinblick auf die Arbeit in gewissem Umfang gemildert werden. Hinzu kommt, dass während des Vollzugs der Untersuchungshaft in der Regel auch nicht prognostiziert werden kann, ob diese mit einer Entlassung der oder des Gefangenen endet oder ob sich an diese der Vollzug von Strafhaft anschließt. Gleichwohl ist es in beiden Fällen sinnvoll, Untersuchungsgefangenen die Möglichkeit einer Arbeit einzuräumen. Diesem Zweck dienen daher auch die weiteren Bestimmungen der genannten Regelung, wonach die Beschäftigung im Justizvollzug auch der sozialen Integration, der Lebensteilhabe und der Förderung der Gemeinschaftsfähigkeit der Untersuchungsgefangenen dienen soll. Entsprechendes gilt für das Erlernen oder Aufrechterhalten einer geordneten Tagesstruktur. Der bisherige Absatz 1, wonach Untersuchungsgefangene nicht zur Arbeit verpflichtet seien, wurde aus redaktionellen Gründen – und weil lediglich deklatorisch – gestrichen. Eine Arbeitspflicht für Untersuchungsgefangene besteht nach wie vor nicht.

Die bisherige Regelung in § 34 Absatz 2, wonach Untersuchungsgefangenen nach Möglichkeit wirtschaftlich ergiebige Arbeit angeboten werden soll, wurde dahingehend angepasst, dass diesen lediglich eine Beschäftigung im Arbeitsbetrieb angeboten werden soll. Materiell stellt dies im Ergebnis in der Vollzugspraxis keine Änderung dar, doch soll damit bereits betont werden, dass die wirtschaftliche Energiebigkeit einer Beschäftigung zwar grundsätzlich erwünscht ist, aber mit Blick auf das gesetzliche Vollzugsziel der Resozialisierung nicht im Vordergrund stehen muss. Vielmehr kommt es auf die konkreten Bedürfnisse der oder des Untersuchungsgefangenen an. Ferner wurde der Umstand, dass dabei die Fähigkeiten und Neigungen der Untersuchungsgefangenen zu berücksichtigen sind, um das Wort „Fertigkeiten“ ergänzt und damit eine entsprechende Klarstellung vorgenommen. Die Streichung der bisher enthaltenen Worte „nach Möglichkeit“ ist lediglich redaktioneller Art.

Die bisher in Absatz 4 enthaltenen Regelungen, welche die berufliche Ausbildungs- und Bildungsmaßnahmen umfassen, sind nunmehr in § 35a JVollzGB II-E eigenständig formuliert.

Zu § 35 - Vergütung

§ 35 regelt die den in den Arbeitsbetrieben beschäftigten Untersuchungsgefangenen zustehende Vergütung.

Zunächst ist dem Hinblick auf die Terminologie („Vergütung“ statt „Arbeitsentgelt“) darauf hinzuweisen, dass mit der Änderung des Begriffs keine materielle Änderung der Bedeutung des Arbeitsentgelts verbunden ist. Vielmehr soll, rein sprachlich betrachtet, der Oberbegriff der „Vergütung“ verwendet werden, nachdem im herkömmlichen Sprachgebrauch das Wort „Entgelt“ eher als Gegenleistung für geleistete „klassische Arbeit“ verstanden wird und im Justizvollzug auch die Teilnahme an anderen Behandlungsmaßnahmen im Rahmen des Strafvollzugs vergütet werden kann. Insoweit wird auf die Einzelbegründung zu den entsprechenden Vorschriften im Dritten Buch verwiesen.

Ebenfalls verwiesen wird auf die dortige Begründung, weshalb eine Anhebung der Vergütung auf 12 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch vorzunehmen ist. An dieser Stelle festzuhalten ist vielmehr der Umstand, dass die Untersuchungsgefangenen mit der dargestellten Anhebung der Vergütung gleich den in der Strafhaft befindlichen Gefangenen entlohnt werden. Bisher wurde insoweit differenziert, als der Berechnung der Vergütung bei Strafgefangenen 9 Prozent der Bezugsgröße zugrunde lagen, wobei bei jungen Untersuchungsgefangenen wiederum 9 Prozent der Bezugsgröße angesetzt wurden. Die Resozialisierung kann im Rahmen des Vollzugs der Untersuchungshaft naturgemäß zwar noch keine Geltung beanspruchen. Auch wenn deshalb die Aufrechterhaltung einer Differenzierung zwischen der Entlohnung Untersuchungs- und Strafgefangener grundsätzlich möglich gewesen wäre, wurde hier gleichwohl dem Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ der Vorzug gegeben. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass Untersuchungs- und Strafgefangene in den gleichen Betrieben gemeinsam und miteinander arbeiten. Eine Differenzierung in der Vergütung ist in der Praxis daher schwer nachvollziehbar und vermittelbar. Es kommt hinzu, dass eine höhere Vergütung auch und gerade bei Untersuchungsgefangenen einem Abrutschen in subkulturelle Abhängigkeiten vorbeugen kann und sie somit letztlich auch der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anstalten dient. Schließlich ist zu sehen, dass sich an die Untersuchungshaft oftmals Strafhaft anschließt, weshalb die während der Untersuchungshaft erarbeiteten Ersparnisse den Gefangenen auch in diesem Zeitraum sowie in Form von Überbrückungsgeld auch für den Zeitraum nach der Haft zu Verfügung stehen und damit der Resozialisierung dienen.

Die im Vergleich zum bisherigen § 35 weiteren Änderungen der Vorschrift umfassen lediglich sprachliche und redaktionelle Anpassungen.

Zu § 35a - Aus- und Weiterbildung, schulische Bildung

Mit dem vorliegenden Gesetz wird nach § 35 ein neuer § 35a eingefügt. Dieser führt nicht zu einer materiellen Änderung der bisher geltenden Vorschriften, welche die Aus- und Weiterbildung sowie die schulische Bildung im Rahmen des Vollzugs der Untersuchungshaft zum Gegenstand hatten. Es wurde lediglich die bisher in § 34 Absatz 4 enthaltene Regelung aus systematischen Gründen in eine eigene Vorschrift überführt.

Demnach soll es für Untersuchungsgefangene nach wie vor die Möglichkeit geben, an Maßnahmen der beruflichen oder schulischen Bildung teilzunehmen. Soweit sich die Frage stellt, welche Maßnahmen den Untersuchungsgefangenen gewährt werden können, wird aus Klarstellungsgründen nunmehr auf die entsprechenden Regelungen im Dritten Buch verwiesen. Ein Bedarf für eine „Sonderbehandlung“ Untersuchungsgefangener auf diesem Gebiet besteht nicht. Ebenfalls auf Buch 3 verwiesen wird in Satz 3 der Vorschrift. Indem dort auf § 50a JVollzGB III-E Bezug genommen wird, ist klargestellt, dass auch Untersuchungsgefangene eine Ausbildungsbeihilfe erhalten können, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 36a JVollzGB II)

Durch Gesetz vom 26. Juli 2022 (GBI. S. 410) und mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wurde im baden-württembergischen Justizvollzug erstmals die Möglichkeit eines einmonatigen Bezugs von Taschengeld für Untersuchungsgefangene eingefügt.

Der mit der Einführung seinerzeit verfolgte Zweck bestand darin, zum einen für neu inhaftierte bedürftige Untersuchungsgefangene, die über kein eigenes Geld verfügen, bis zur Bescheidung des Sozialhilfeanspruchs durch den zuständigen kommunalen Träger eine finanzielle Erleichterung zu verschaffen, nachdem diese aufgrund des Zeitablaufs in den ersten Wochen der Inhaftierung oft mittellos waren und bis zur Auszahlung keine Möglichkeit hatten, über die seitens des Justizvollzugs gewährte Existenzsicherung hinaus ihren Bedarf an Konsumgütern durch Teilnahme am Anstaltseinkauf zu decken. Zum anderen gefährdete diese Situation nach den Erfahrungen der Vollzugspraxis die Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten, in denen maßgeblich Untersuchungshaft vollzogen wird, wenn die Untersuchungsgefangenen zur Beschaffung von Konsumgütern – wie beispielsweise bei den zumeist rauchenden Gefangenen von Tabak oder von Kaffee

- zu unerlaubten Mitteln griffen oder in subkulturelle Abhängigkeiten von finanziell besser gestellten Untersuchungsgefangenen gerieten.

Im Rahmen des der oben angesprochenen Gesetzesnovelle zugrundeliegenden Regierungsentwurfs wurde mit Blick auf entsprechende im damaligen Anhörungsverfahren eingegangene Stellungnahmen von Verbänden ausgeführt, dass die Praktikabilität der neu geschaffenen Regelung, insbesondere die Auswirkungen der im seinerzeitigen Entwurf vorgesehenen zeitlichen Grenze, nach Inkrafttreten zu evaluieren sein werde (vergleiche LT-Drs. 17 / 2613, S. 76).

Im Rahmen der Erarbeitung der vorliegenden Novelle und der hierbei erfolgten frühzeitigen Beteiligung der Vollzugspraxis wurde in einem Großteil der Stellungnahmen ausgeführt, dass der derzeitige Anspruchszeitraum von einem Monat zu kurz sei, um das Ziel der Taschengeldregelung zu erreichen. Während den durch die Mittellosigkeit vieler Untersuchungsgefangener ausgelösten vollzuglichen Herausforderungen durch die Schaffung des auf einen Monat begrenzten Taschengeldanspruchs teilweise begegnet werden konnte, besteht in der Vollzugspraxis fast vollständige Einigkeit, dass eine Ausdehnung des Bezugszeitraums des Taschengeldes für Untersuchungsgefangene erforderlich ist. In vielen Fällen dauere das Verfahren bis zum Erhalt des Sozialhilfeanspruchs länger als einen Monat, sodass die Untersuchungsgefangenen zwar für den ersten Monat der Untersuchungshaft das Taschengeld aus den Mitteln des Vollzugs erhielten, danach aber erst einmal bis zur Gewährung des Sozialhilfeanspruchs wieder einhergehend mit der Gefahr subkultureller Aktivitäten mittellos seien.

Nachdem Sinn und Zweck des justiziellen Taschengeldanspruchs nicht die grundsätzliche Entlastung der Sozialhilfeträger ist, sondern die Überbrückung des Zeitraums bis zur Gewährung von Sozialhilfe, um die Entstehung subkultureller Abhängigkeiten zu reduzieren, soll vor diesem Hintergrund zwar an der zeitlich begrenzten Gewährung des Taschengelds festgehalten, der Anspruchszeitraum jedoch von einem auf zwei Monate ausgeweitet werden.

Ein Inkrafttreten der genannten Vorschrift ist zum 1. Januar 2028 vorgesehen. Soweit die aus Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ersichtlichen rein redaktionellen Änderungen der Vorschrift betroffen sind, kann ein Inkrafttreten zum aus Artikel 6 Absatz 1 angegebenen Zeitpunkt erfolgen.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 37 Absatz 2 Nummer 1 JVollzGB II)

Es handelt sich hier um eine reine sprachliche Änderung (Aufnahme des Wortes „Weiterbildung“ statt „Fortschreibung“). Zum einen soll so eine einheitliche Terminologie im gesamten Justizvollzugsgesetzbuch hergestellt werden, zum anderen soll auch eine – rechtlich zwar nicht zwingende, aber durchaus zweckmäßige – sprachliche Abgrenzung beispielsweise zu Fortbildungen von Bediensteten, wie sie etwa in § 12 Absatz 5 JVollzGB I vorgesehen sind, erfolgen.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 38 JVollzGB II)

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung. Auf die Begründung zu Nummer 2 – Abschnitt „Zu § 35“ wird verwiesen.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 41 JVollzGB II)

Vor dem Hintergrund des Angleichungsgrundsatzes war es bisherige Praxis, dass (Untersuchungs-)Gefangene die Kosten für den Bezug und die Nutzung von insbesondere Fernsehprogrammen tragen. Dies wird nunmehr auch im Gesetz klargestellt und durch die dort vorgesehene Formulierung auch auf andere Medieninhalte ausgeweitet – Letzteres vor dem Hintergrund, dass in Zukunft möglicherweise auch die Nutzung anderer, beispielsweise internetbasierter Medieninhalte möglich sein wird. Die Klarstellung ist insofern erforderlich, als durch die Streichung von § 9 Abs. 2 JVollzGB I (vergleiche Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c) die nicht mehr gegebene Kostenbeteiligung der Gefangenen für in ihrem Besitz befindliche Geräte in der Vollzugspraxis nicht zu Zweifeln an der Kostentragung für den Bezug von Programmen oder Medieninhalten führen soll. Ein Anspruch auf kostenlosen Empfang von Fernsehhalten besteht nicht und kann weder aus Artikel 5 Absatz 1 GG noch aus sonstigen Normen abgeleitet werden.

Zu Nummer 7 (Neufassung von § 63 Absatz 1 Nummer 6 JVollzGB II)

§ 63 regelt die zulässigen Disziplinarmaßnahmen bei Verstößen gegen Verhaltenspflichten der oder des Untersuchungsgefangenen unter der Beachtung der in § 62 JVollzGB II normierten Voraussetzungen.

Da die in der bisherigen Fassung der zu ändernden Vorschrift enthaltene Möglichkeit des Entzugs der Arbeit vor dem Hintergrund des Umstands, dass die Arbeitsbezüge oftmals die wichtigste Finanzierungsquelle für den Einkauf darstellen, durchaus

erhebliche Auswirkungen auf Gefangene haben konnte, wurde die aus Artikel 2 Nummer 7 ersichtliche Einschränkung vorgenommen. Demnach soll eine Disziplinarmaßnahme auf dem Gebiet der Beschäftigung nur dann erfolgen können, wenn auch der Pflichtverstoß im Zusammenhang mit der Beschäftigung der oder des Untersuchungsgefangenen steht. Für Letzteres besteht ein Bedürfnis, da Pflicht- und Verhaltensverstöße die betriebliche Zusammenarbeit erheblich stören können. Entsprechend der neuen gesetzlichen Systematik wurde die Vorschrift zudem um die Möglichkeit des Entzugs der beruflichen Bildungsmaßnahme nach § 35a JVollzGB II-E ergänzt (bei einem entsprechenden Verstoß). Die zeitliche Höchstgrenze der Dauer der Disziplinarmaßnahme bleibt mit vier Wochen unverändert.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 64 Absatz 4 Satz 3 JVollzGB II)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (Anpassung der Verweisungen).

Zu Nummer 9 (Änderung von § 67a JVollzGB II)

Durch Gesetz vom 26. Juli 2022 (GBI. S. 410) wurde mit § 67a – sprachlich und inhaltlich entsprechend dem bereits vorher geltenden § 81 JVollzGB V – eine ausdrückliche vollzugliche Rechtsgrundlage für die Aufhebung von nach den Vorschriften des für den Untersuchungshaftvollzug geltenden Justizvollzugsgesetzbuchs Buch 2 getroffenen vollzuglichen Maßnahmen geschaffen, auf die zuvor das – inhaltlich gleichgerichtete – allgemeine Verwaltungsrecht Anwendung gefunden hatte. Entsprechende Regelungen wurden auch in Buch 3 für die Strafhaft (§ 91a JVollzGB III) und in Buch 4 für die Jugendstrafhaft (§ 85a JVollzGB IV) eingefügt.

Um einem aus der Vollzugspraxis heraus resultierenden Klarstellungsbedürfnis Folge zu leisten, soll klargestellt werden, dass die bereits bestehende Vorschrift auch für Behandlungsmaßnahmen nach dem achten Abschnitt des Zweiten Buchs gilt. Insbesondere besteht in der Vollzugspraxis ein erheblicher Bedarf, einzelne (Untersuchungs-)Gefangene von der Arbeit infolge Fehlverhaltens, Störungen der betrieblichen Arbeit, aber auch aus Gründen der Sicherheit und Ordnung abzulösen und damit die entsprechende Maßnahme, nämlich die Zuteilung zur Beschäftigung im Betrieb, wieder aufzuheben. Die Ergänzung betrifft auch die o.g. Parallelvorschriften in den Büchern 3 bis 5.

Zu Nummer 10 (Änderung von § 75 JVollzGB II)

Die Änderungen in Absatz 4 umfassen die sprachliche Anpassung des Wortlauts („Vergütung“ statt „Arbeitsentgelt“) sowie die Anpassung der Vorschriften zur Vergütungshöhe auch für junge Untersuchungsgefangene von 9 auf 12 Prozent der Bezugsgröße. Auf die Begründung zu Nummer 2 – Abschnitt „Zu § 35“ wird verwiesen.

Zu Nummer 11 (Neufassung von § 80 Absatz 2 Nummer 5 JVollzGB II)

Entsprechend der Anpassung der Disziplinarmaßnahmen auf dem Gebiet der Beschäftigung bei den Untersuchungsgefangenen soll eine entsprechende Regelung auch bei jungen Untersuchungsgefangenen gelten. Auf die Begründung zu Nummer 7 wird verwiesen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Buchs 3 des Justizvollzugsgesetzbuchs – JVollzGB III)

Zu Nummer 1 (Neufassung von § 4 JVollzGB III)

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (Neufassung von § 5 JVollzGB III)

Die bisher in § 4 Absatz 2 JVollzGB III im Kontext des Aufnahmeverfahrens geregelte Behandlungsuntersuchung ist systematisch der Vollzugsplanung zuzuordnen. Sie wird daher als Absatz 1 Bestandteil des die Vollzugsplanung regelnden § 5 JVollzGB III.

Die Behandlungsuntersuchung stellt die Grundlage für die künftige Vollzugsplanung und Behandlung der oder des Gefangenen dar und ist der erste Schritt in Richtung einer individuellen Behandlung der oder des Gefangenen. Hierbei handelt es sich um eine umfassende Untersuchung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt. Vor dem Hintergrund der neu gestalteten bzw. erstmals gesetzlich kodifizierten Behandlungsmaßnahmen auf den Gebieten der Beschäftigung, Bildung und Therapie war zudem eine sprachliche Klarstellung in Absatz 1 erforderlich, wonach im Rahmen der Behandlungsuntersuchung Umstände erhoben werden, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung der Gefangenen sowie deren Teilnahme an einzelnen oder mehreren o.g. Behandlungsmaßnahmen sowie für ihre Eingliederung nach der Entlassung erforderlich sind. Durch die sprachliche Ergänzung, dass die

Behandlungsuntersuchung auch vor dem Hintergrund der Teilnahme an einzelnen oder mehreren Behandlungsmaßnahmen zu erfolgen hat, soll klargestellt werden, dass die Behandlungsuntersuchung bereits mit Blick auf diese durchzuführen ist.

Der bisherige § 4 Absatz 2 Satz 2 JVollzGB III (Möglichkeit, von einer Behandlungsuntersuchung abzusehen, wenn sie mit Rücksicht auf die Vollzugsdauer nicht geboten erscheint und die insbesondere solche Fälle erfassen sollte, in denen eine kurze Vollzugsdauer die Behandlungsuntersuchung hätte obsolet werden lassen) findet sich nunmehr im § 5a JVollzGB III-E wieder.

Die bisher in § 4 Absatz 2 Satz 3 JVollzGB III enthaltene deklaratorische Regelung, wonach zu prüfen ist, ob eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung oder andere therapeutische Maßnahmen angezeigt ist, konnte gestrichen werden. In der Vollzugsplanung ist ohnehin zur Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung Stellung zu nehmen (vergleiche Absatz 2 Satz 2 Nummer 2), was zwingend auch eine Prüfung im Rahmen der Behandlungsuntersuchung voraussetzt. Im Übrigen ist auch in § 6 Absatz 1 Nummer 4 JVollzGB III-E weiterhin festgelegt, dass eine Überstellung oder Verlegung Gefangener in eine an sich unzuständige Justizvollzugsanstalt zur Prüfung des Bedarfs oder der Indikation sowie der Eignung für eine Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung erfolgen kann.

Absatz 2 Satz 1 regelt zunächst, dass im Vollzugsplan die individuellen, der oder dem konkreten Gefangenen dienenden Behandlungsmaßnahmen festzulegen sind. Diese individuellen und der Resozialisierung dienenden Maßnahmen sind in die Gebiete der Beschäftigung, der Bildung sowie der therapeutischen Behandlung untergliedert. In den dort aufgeführten Nummern 1 bis 3 sind die Maßnahmengebiete benannt sowie der Klarstellung halber auch die entsprechenden Vorschriften des achten Abschnitts, in welchen die einzelnen Maßnahmen im Einzelnen geregelt werden.

Absatz 2 Satz 2 umfasst die weiteren im Vollzugsplan gegebenenfalls festzulegenden Maßnahmen. Dies sind im Wesentlichen die auch bisher gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen der Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug, der Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung, der Zuweisung zu Wohn- und Behandlungsgruppen, der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen sowie der Entlassungsvorbereitung und Nachsorge. Neu eingefügt wurde zudem die Beratung Gefangener hinsichtlich der Ordnung ihrer finanziellen Verhältnisse (Satz 2 Nummer 4). Oftmals ist festzustellen, dass eine nicht unerhebliche Anzahl der Gefangenen teilweise so verschuldet ist, dass dieser

Umstand einer Resozialisierung entgegensteht bzw. diese erschwert. Auch wenn die Schuldnerberatung bisher stets Teil der Behandlung im Vollzug gewesen ist, erscheint eine klarstellende Regelung im Gesetz selbst sinnvoll, um eine insoweit einheitliche Handhabung in der Vollzugspraxis zu gewährleisten.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass die Festlegung sämtlicher Maßnahmen, einschließlich der in Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 (bzw. in Abschnitt 8) aufgeführten, stets unter der Berücksichtigung des Vollzugsziels der Resozialisierung sowie der individuellen Verhältnisse der oder des Gefangenen zu erfolgen hat. Dabei sind vor allem die persönliche Eignung und die Fähigkeit und persönlichen Bedarfe der oder des Gefangenen zu berücksichtigen. Ebenfalls von Bedeutung ist die dort nunmehr vorgesehene Klarstellung, wonach sämtliche Maßnahmen auch parallel oder nacheinander durchgeführt werden können. Dadurch soll der Vollzugsplankonferenz sowie den behandelnden Fachdiensten die Möglichkeit gewährt werden, diese Maßnahmen möglichst flexibel oder in einer sinnvollen Reihenfolge einzusetzen.

Gleichzeitig war sicherzustellen – und ist dementsprechend auch in Absatz 4 vorgesehen –, dass die Vollzugsplankonferenz festlegen kann, dass bestimmte Behandlungsmaßnahmen für den oder die Gefangene vorrangig und für die Resozialisierung unerlässlich sind. In diesem Fall „sperren“ die primär erforderlichen Behandlungsmaßnahmen sämtliche anderen und gehen diesen im (zeitlichen oder materiell-inhaltlichen) Konfliktfall vor bzw. sind schon nicht zu gestatten, damit vorrangige Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Ziel der genannten Regelungen ist eine größtmögliche Flexibilität der Vollzugspraxis im Hinblick auf die Behandlung einzelner Gefangener. Es ist die der Anstalt, d.h. den Fachdiensten sowie der Vollzugsplankonferenz zuvorderst obliegende Aufgabe, aus dem Maßnahmenkatalog, der sich aus Absatz 2 sowie aus Abschnitt 8 des Dritten Buchs (§§ 42 bis 50g JVollzGB III-E) ergibt, einen für die oder den Gefangenen möglichst optimalen und auf ihre oder seine Resozialisierung hinführenden Vollzugsplan zu erstellen.

Die Absätze 5 und 6 enthalten keine Neuregelungen; es handelt sich um die bisherigen und unverändert fortgeltenden Absätze 3 und 4.

Absatz 7 enthält keine materielle Neuregelung, sondern soll durch eine sprachlich umfassendere Formulierung, wonach der Vollzugsplan entsprechend der Entwicklung der oder des Gefangenen anzupassen, auf seine Wirksamkeit

hinsichtlich der Erreichung des Vollzugsziels zu überprüfen und mit für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang zu halten ist, die Bedeutung der fortlaufenden Überprüfung und Aktualisierung der Vollzugsplanung – je nach Entwicklung der oder des Gefangenen – hervorheben und im Gesetz abbilden.

Zu Nummer 3 (Einfügung eines § 5a)

Gefangene mit kurzen Freiheitsstrafen (Freiheits- oder Restfreiheitsstrafe von einem Jahr Dauer oder weniger), darunter insbesondere Ersatzfreiheitsstrafgefange, sind im Hinblick auf ihre sozialen und materiellen Verhältnisse vielfach besonders problematisch, wobei angesichts der kurzen Unterbringungsdauer im Justizvollzug gleichzeitig nur begrenzte behandlerische und sonstige Einwirkungsmöglichkeiten gegeben sind. Mit der Einfügung der Vorschrift soll diesen Belangen besonders Rechnung getragen werden. Entsprechend der etablierten Vollzugspraxis muss für diese Gefangenen zwar kein Vollzugsplan erstellt werden, gleichzeitig bedarf es jedoch auch hier eindeutiger gesetzlicher Vorgaben einer Behandlungsplanung, um gebotene Resozialisierungsmaßnahmen – soweit angesichts der Kürze der Vollzugsdauer möglich – zu strukturieren und insbesondere ihre Entlassung adäquat vorbereiten zu können. Ziel ist es, auch bei diesen Gefangenen trotz einer kürzeren Vollzugsdauer eine angemessene Planung des Vollzugs und die Förderung ihrer Resozialisierung nebst rechtzeitiger Entlassungsvorbereitung regelhaft zu gewährleisten.

Gleichzeitig ist aber auch der Umstand zu sehen, dass es in einzelnen Fällen auch einen Bedarf geben kann, eine vollständige Vollzugsplanung auch bei kurzstrafigen Gefangenen durchzuführen, weshalb § 5a Abs. 3 JVollzGB III-E eine entsprechende Möglichkeit vorsieht.

Eine analoge Regelung im Bereich des Jugendstrafvollzugs ist indes nicht notwendig. Auf diesem Gebiet war und ist angesichts der Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs und des hier an erster Stelle stehenden Erziehungsgedankens bereits bisher (und nach wie vor) vor die Erstellung eines Erziehungsplans auch für kurzstrafige junge Gefangene vorgesehen.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 6 Absatz 1 Nummer 4)

Die Vorschrift ermöglicht eine vom Vollstreckungsplan abweichende Verlegung oder Überstellung Gefangener in eine andere Justizvollzugsanstalt zur Prüfung ihrer Eignung für die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung. Die

Ergänzung der Vorschrift dahin, dass die Prüfung neben der Eignung auch die Prüfung des Bedarfs oder der Indikation der Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung umfasst, dient vor allem der Klarstellung, dass nicht nur die Eignung der Gefangenen maßgeblich sein soll, sondern – als „objektive“ Voraussetzung – auch die Notwendigkeit einer entsprechenden Behandlung geprüft werden kann. Durch diese Formulierung wird zudem die Möglichkeit einer Verlegung Gefangener in die Diagnose- und Prognoseabteilungen (derzeit: eingerichtet in der Justizvollzugsanstalt Offenburg) mitabgedeckt.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 14 Nummer 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (Anpassung der Verweisung), nachdem die Behandlungsuntersuchung nunmehr in § 5 Absatz 1 JVollzGB III geregelt sein wird.

Zu Nummer 6 (Neufassung von Abschnitt 8 des Dritten Buchs Justizvollzugsgesetzbuch)

In Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 ist ein Gesamtresozialisierungskonzept, welches u.a. die Beschäftigung der Gefangenen regelt, gesetzlich festzulegen. In der Folge wird der bisher ausschließlich die Beschäftigung der Gefangenen regelnde Abschnitt 8 des Dritten Buchs vollständig neu gefasst. Abschnitt 8 regelt künftig daher sowohl die Beschäftigung der Gefangenen, als auch Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildung sowie der therapeutischen Behandlung der Gefangenen. Entsprechend war auch die Abschnittsüberschrift neu zu fassen („Beschäftigung, Bildung, therapeutische Behandlung“).

Der Abschnitt ist in drei Unterabschnitte untergliedert, welche jeweils die einzelnen Maßnahmen auf den genannten Gebieten regeln und entsprechend benannt sind. Unterabschnitt 1 umfasst Maßnahmen der Beschäftigung, Unterabschnitt 2 Maßnahmen der Bildung und Unterabschnitt 3 therapeutische Maßnahmen. Die Behandlungsmaßnahmen aus allen drei Bereichen sind bzw. können Gegenstand der Vollzugsplanung sein. Dementsprechend wird auch in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 JVollzGB III-E (Vollzugsplanung) auf die entsprechenden Vorschriften des achten Abschnitts verwiesen (§§ 42 bis 50g JVollzGB III-E).

Zu § 42 - Maßnahmen der Beschäftigung

In Absatz 1 sind aus Praktikabilitätserwägungen heraus sowie aus Gründen der erleichterten Rechtsanwendung in der Vollzugspraxis die einzelnen Maßnahmen auf dem Gebiet der Beschäftigung aufgeführt (therapeutische Beschäftigung, Arbeitstraining, Berufsorientierung, Beschäftigung im Arbeitsbetrieb). Diese werden in den nachfolgenden Paragrafen (§§ 43 bis 50b JVollzGB III-E) sodann näher geregelt und ausgestaltet.

Absatz 2 enthält allgemeine Regelungen, die sämtliche Beschäftigungsmaßnahmen umfassen. So wird die bisher im Gesetz in § 47 JVollzGB III geregelte Arbeitspflicht für Gefangene nunmehr in Satz 1 der Vorschrift überführt. Allerdings wurde die Regelung entsprechend der bundesverfassungsgerichtlichen Vorgabe der Einbettung der Beschäftigung in ein umfassendes Resozialisierungskonzept um die Möglichkeit einer Befreiung von der Arbeitsverpflichtung ergänzt, sofern die Vollzugsplankonferenz eine andere Behandlungsmaßnahme als im Einzelfall zum Erreichen des Vollzugsziels erforderlich und vorrangig ansieht. Nach wie vor müssen Gefangene zur Arbeit körperlich in der Lage und unterhalb der Regelaltersgrenze sein. Werdende und stillende Mütter sind, soweit gesetzliche Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger Mütter bestehen, ebenfalls von der Arbeitspflicht ausgenommen (Sätze 1 und 2). In Ergänzung zu § 5 Absatz 3 Satz 2 JVollzGB III-E bestimmt Satz 3, dass die Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen der Vollzugsplanung als Vollzeit- oder Teilzeit-, Einzel- oder Begleitmaßnahme im Verhältnis zu anderen Behandlungsmaßnahmen oder als Voraussetzung für diese festgelegt und durchgeführt werden können. Auf diese Weise soll die größtmögliche Flexibilität bei der Vollzugsplanung erreicht werden und der Vollzugsplankonferenz die Möglichkeit gegeben werden, für jede oder jeden Gefangenen einen auf sie oder ihn individuell zugeschnittenen Weg zur Resozialisierung festzulegen, indem verschiedene Behandlungsmaßnahmen entsprechen den individuellen Bedürfnissen flexibel kombiniert werden können. Durch den Verweis auf § 5 Absatz 4 in Satz 4 der Vorschrift ist klargestellt, dass als vorrangig gekennzeichnete Behandlungsmaßnahmen davon unberührt bleiben.

Absatz 3 enthält die bisher in § 42 Absatz 2 JVollzGB III geregelte Abwendungsmöglichkeit der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit.

Zu § 43 - Therapeutische Beschäftigung

Als „erste“ und niederschwellige Beschäftigungsmaßnahme ist die therapeutische Beschäftigung Gefangener vorgesehen.

Die Vollzugsplankonferenz soll eine arbeitstherapeutische Beschäftigung als individuelle Behandlungsmaßnahme festlegen, wenn die in der Vorschrift genannten Zwecke bei einer oder einem Gefangenen erreicht werden müssen. Insbesondere ist die Herstellung der Arbeitsfähigkeit Ziel einer entsprechenden Behandlungsmaßnahme. In der Vollzugspraxis ist oftmals festzustellen, dass auch eine psychische Stabilisierung Gefangener erforderlich ist. Durch entsprechend niederschwellig gestaltete gleichförmige Arbeiten sollen erste Schritte zum Erwerb eines strukturierten Tagesablaufs erfolgen bei gleichzeitiger Vermeidung einer Überforderung der oder des Gefangenen. Durch Erfolge bei der Beschäftigung soll das eigene Selbstwertgefühl gesteigert werden.

Im baden-württembergischen Justizvollzug wird ein vielfältiges Angebot im Rahmen der arbeitstherapeutischen Beschäftigung bereitgestellt. Die therapeutische Beschäftigung wird ebenso wie die Beschäftigung im Arbeitsbetrieb vergütet, § 49 Absatz 1 JVollzGB III-E. Im Rahmen der durch Rechtsverordnung festzulegenden Vergütungsstufen (derzeit existieren fünf Vergütungsstufen) kann gegebenenfalls eine Differenzierung zu in den herkömmlichen Arbeitsbetrieben beschäftigten Gefangenen erfolgen.

Zu § 44 - Arbeitstraining

Auch beim Arbeitstraining ist die Herstellung der Arbeitsfähigkeit der Gefangenen das Ziel. Zielgruppe können dabei insbesondere Gefangene sein, die beispielsweise aufgrund zerrütteter sozialer Verhältnisse keine entsprechenden (Tages-)Strukturen kennen und bei welchen im Hinblick auf die Resozialisierung und die Aufnahme einer Tätigkeit nach Haftentlassung – und zuvor idealerweise auch im Vollzug – erst entsprechende Grundlagen geschaffen werden müssen. Die Gefangenen sollen solche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben, die sie entweder für einen weitergehenden Einsatz in einem Arbeitsbetrieb oder für die Aufnahme einer Aus- oder Weiterbildung qualifizieren. Insoweit ist zu beachten, dass es keine strikte Abgrenzung in der Praxis zu anderen Maßnahmen, und hier insbesondere der therapeutischen Beschäftigung, geben kann (und soll). Vielmehr können einzelne Maßnahmen – neben dem Umstand, dass sie ohnehin grundsätzlich flexibel kombinierbar sind – auch fließend ineinander übergehen. Sinn und Zweck der

Vollzugsplanung, einschließlich sämtlicher festzusetzender Behandlungsmaßnahmen bestehen in der Entfütterung Gefangener, ein geordnetes Leben nach Haftentlassung zu führen, weshalb sich schematisch-formalistische Abgrenzungen verbieten. Gleichwohl bedarf es eines gewissen Klassifikationsschemas und damit einhergehend einer gesetzlichen Festlegung der einzelnen Behandlungsmaßnahmen, um der Vollzugspraxis eine rechtliche Handhabe für die Festlegung der Maßnahmen zu geben, aber auch um eine einheitliche Handhabung in der Vollzugspraxis zu gewährleisten, indem sich beispielsweise die Vollzugsplankonferenz mit den jeweiligen im Gesetz vorgesehenen Behandlungsmaßnahmen im Rahmen der individuellen Vollzugsplanung auseinandersetzen muss. Das Arbeitstraining wird ebenso wie die Beschäftigung im Arbeitsbetrieb vergütet, § 49 Absatz 1 JVollzGB III-E.

Zu § 45 - Berufsorientierung, Ausbildung und Weiterbildung

Ein wesentlicher Baustein einer gelingenden Resozialisierung ist die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Fortkommens aus eigener Kraft nach der Haftentlassung, in der Regel also die Aufnahme einer Arbeit. Gleichwohl entspricht es gängiger Erfahrung in der Vollzugspraxis, dass ein großer Teil der Gefangenen über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt oder bisher vorhandene Ausbildungen am Arbeitsmarkt nicht mehr gefragt sind. Vor diesem Hintergrund soll die Regelung der Thematik Berufsorientierung, Ausbildung und Weiterbildung im Justizvollzug in einer eigenen Vorschrift erfolgen (bisher erfolgte lediglich eine rudimentäre Regelung in § 42 Absatz 4 JVollzGB III).

Absatz 1 regelt Maßnahmen der Berufsorientierung. Hierbei handelt es sich nicht um den Beginn einer formalen Ausbildung, sondern Gefangene sollen durch diese – gleichsam einem „Praktikum“ außerhalb des Justizvollzugs – nach Möglichkeit eigene Interessen und Stärken erkennen und in der Folge gegebenenfalls eine Aus- oder Weiterbildung ergreifen können. Nachdem die Teilnahme an den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen stets Geeignetheit voraussetzt, muss durch Vermittlung ebendieser die notwendige Vorbildung der Gefangenen hergestellt werden (oder beispielsweise für eine Weiterbildungsmaßnahme auch in fachlicher Hinsicht gegeben sein). In geeigneten Fällen kann auch gleich ein Übergang in einen „klassischen“ Arbeitsbetrieb erfolgen.

Absatz 2 umfasst die Aus- und Weiterbildung im Justizvollzug, einschließlich einer gesetzlichen Festlegung des Sinns und Zwecks der Maßnahme. Dem Vollzugsziel der Resozialisierung dient auch die in Satz 3 enthaltene Bestimmung, wonach

geeigneten Gefangenen vorrangig die Teilnahme an einer beruflichen Ausbildung, die zu einem anerkannten Abschluss führt, ermöglicht werden soll. So soll die Wiedereingliederung in das Arbeitsleben gelingen. Wie auch bisher ist bei der beruflichen Ausbildung auch berufsbildender Unterricht vorzusehen (Satz 4).

Nach Absatz 3 sollen die Maßnahmen idealerweise während der Haftzeit abgeschlossen werden können, weshalb die Vollzugspraxis bereits bei der Festlegung der Maßnahmen einen entsprechenden Blick auf die Verweildauer der oder des Gefangenen im Vollzug haben soll. Nachdem aber ein Abschluss der Maßnahmen während der Haftdauer nicht immer möglich sein wird, sollen die Justizvollzugsanstalten im Rahmen der Entlassungsvorbereitung und in Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen alles Erforderliche veranlassen, dass die begonnene Maßnahme auch nach der Haft fortgesetzt werden kann. Auch wenn der Einfluss der Anstalten auf externe Einrichtungen und somit auf die Fortsetzung der begonnenen Maßnahmen naturgemäß sehr eingeschränkt ist, stellt die genannte Verpflichtung einen weiteren Baustein dar, um einen möglichst bruchfreien Ausbildungsverlauf zugunsten der oder des Gefangenen zu gewährleisten. Zugleich wird so der Grundsatz manifestiert, dass die durch die Verfassung gebotene Verpflichtung, auf eine Resozialisierung Gefangener hinzuwirken, „bis zum Schluss“ gilt.

Zu § 46 - Beschäftigung im Arbeitsbetrieb

Die Vorschrift regelt die Beschäftigung im Arbeitsbetrieb einer Justizvollzugsanstalt. Arbeitsbetriebe umfassen dabei sowohl Eigenbetriebe und Versorgungsbetriebe des Vollzugs sowie Unternehmerbetriebe, bei denen Leistungen für externe Auftraggeber erbracht werden.

Absatz 1 schreibt erstmals den Sinn und Zweck der Gefangenendarbeit gesetzlich fest. Die dort enthaltenen Zwecke stehen in Einklang mit den Ausführungen des kriminologischen Dienstes (s. unter A.II.2). Demnach habe Gefangenendarbeit eine erzieherische und fördernde Funktion, wie beispielsweise den Erwerb eines regelmäßigen Tagesablaufs, persönlichkeitsbildende Effekte, Verbesserung der Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, und eine Ordnungsfunktion sowie eine Verbesserung der eigenen Haftsituation beispielsweise durch Einkauf. Auch hat Gefangenendarbeit eine fiskalische Funktion und ermöglicht es, eigenes Geld zu erwirtschaften. Zudem kann sie die Zufriedenheit der Gefangenen im Justizvollzug fördern und damit deren Lebensqualität, die als wichtiger resozialisierender Faktor gesehen wird. Die Beschäftigung der Gefangenen verleiht schließlich dem

Tagesablauf gleichzeitig eine Struktur und Ordnung und dient zugleich der Aufrechterhaltung ihrer Fähigkeiten für die Zeit nach der Entlassung.

In Absatz 2 ist geregelt, dass Gefangene eine Beschäftigung im Arbeitsbetrieb insbesondere dann zugewiesen werden soll, wenn die Teilnahme an anderen (niederschwelligen) Beschäftigungsmaßnahmen nicht angezeigt ist. Auch wenn es bei den einzelnen Behandlungsmaßnahmen kein Rangverhältnis gibt, ist es in sich schlüssig, dass die Beschäftigung im Arbeitsbetrieb nur stattfinden kann, wenn die oder der Gefangene dafür geeignet ist und vorrangige Maßnahmen nicht angezeigt sind. Ist sie oder er dies nicht, kommen niederschwellige Beschäftigungsmaßnahmen wie Arbeitstherapie oder Arbeitstraining in Betracht. Im Übrigen führt die Regelung auch zu einem faktischen Vorrang von Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, der im Rahmen der Vollzugsplanung zu beachten ist. Auch dieser Umstand erscheint als folgerichtig, nachdem – insbesondere anerkannte – Ausbildungen Gefangenen nach Haftentlassung von erheblichem Nutzen sein können.

Absatz 3 regelt sogenannte Hilfstätigkeiten, also Tätigkeiten, die keiner sonstigen der genannten Beschäftigungsmaßnahmen unterfallen, beispielsweise die Tätigkeit als Stockwerksreiniger/-in. Einerseits handelt sich hier oftmals um verantwortungsvolle Tätigkeiten, die Vertrauen erfordern sowie Freiräume beihalten und welche Gefangene auch gerne ausüben. Gefangene, denen eine derartige Tätigkeit anvertraut werden kann, sind oftmals schwer zu finden. Andererseits soll sichergestellt werden, dass Gefangene nicht auf „unbestimmte Zeit“ eine solche Tätigkeit ausüben, sondern auch an anderen Behandlungsmaßnahmen teilnehmen können. Die aus der Vorschrift ersichtliche – und mit bis zu eineinhalb Jahren großzügige – Begrenzung der Tätigkeit stellt einen Kompromiss zwischen diesen beiden Spannungsfeldern dar.

Zu § 47 - Freies Beschäftigungsverhältnis und Selbstbeschäftigung

Die Vorschrift beinhaltet die bisher in § 45 JVollzGB III enthaltenen Regelungen. Sie ist, mit Ausnahme einer terminologischen Ergänzung (Ergänzung um das Wort „Fertigkeiten“), unverändert geblieben.

Zu § 48 - Freistellung von der Beschäftigung

Die Freistellung der Gefangenen von der Arbeit ist – wie auch bisher – in § 48 geregelt. Einer einheitlichen Terminologie wegen erfolgte eine Änderung der Überschrift des Paragrafen von „Freistellung von der Arbeitspflicht“ in „Freistellung“

von der Beschäftigung“. Im Übrigen gilt die Vorschrift materiell im Wesentlichen unverändert fort.

In Absatz 1 wurde der Freistellungsanspruch indes von 18 auf 20 Werkstage erweitert sowie die Regelung aufgenommen, dass bereits nach drei Monaten ausgeübter Beschäftigung ein anteiliger Freistellungsanspruch entsteht. Die Anrechnungsregelung aus Abs. 1 S. 2 wurde dementsprechend durch Aufnahme der Wörter „gegebenenfalls anteilig“ ergänzt. Die Erweiterung des (bezahlten) Freistellungsanspruchs auf 20 Werkstage dient einerseits – als ein Teil der indirekten (monetären) Vergütung – der Anerkennung der geleisteten Arbeit, andererseits der Implementierung des Angleichungsgrundsatzes und ist an die im Bundesurlaubsgesetz enthaltene Zahl der Urlaubstage angelehnt (bei einer Fünf-Tage-Woche). Der Freistellungsanspruch insgesamt dient früheren Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechend auch dazu, durch die Gewährung von Gegenleistungen für ausgeübte Arbeit eine positive Einstellung zur dieser Arbeit zu erzeugen und dadurch die Fähigkeit und Bereitschaft der Gefangenen zu erhalten oder zu entwickeln, sich nach Entlassung über eine berufliche Tätigkeit sozial zu integrieren und die Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse sowie der Bedürfnisse ihrer Familie zu erlangen (BVerfG Beschl. v. 21. Februar 1984 – 2 BvR 1242/80, NJW 1984, 2513). Mit der Einführung der anteiligen Entstehung des Anspruchs nach drei Monaten soll diese Anerkennung den Gefangenen zügiger zuteilwerden können.

Zu § 49 - Vergütung

Absatz 1 bestimmt, dass die Beschäftigung vergütet wird. Davon sind die Beschäftigung im Arbeitsbetrieb sowie die Arbeitstherapie und das Arbeitstraining erfasst.

Infolge der erstmaligen Aufnahme des Arbeitstrainings in das Gesetz wird hier eine entsprechende Vergütungspflicht statuiert. Ähnliches gilt auch für die Arbeitstherapie. Bisher erhielten Gefangene für eine arbeitstherapeutische Beschäftigung dann Arbeitsentgelt, soweit dies der Art ihrer Beschäftigung und ihrer Arbeitsleistung entsprach (§ 49 Absatz 4 JVollzGB III). In Einklang mit dem Wegfall der bisherigen Regelung, wonach „wirtschaftlich ergiebige Arbeit“ nicht mehr im Vordergrund steht (s. Begründung im Abschnitt „Zu § 42“), sollen Arbeitstherapie und -training künftig vollumfänglich entlohnt werden. Die Begrifflichkeit der wirtschaftlich ergiebigen Arbeit entstammte noch dem Strafvollzugsgesetz des Bundes und sollte unproduktive, abstumpfende Arbeit ausschließen. Zweck der Arbeit in den Justizvollzugsanstalten ist indes – nicht nur einhergehend mit einem gesellschaftlichen Wandel des

Verständnisses des Sinns und Zwecks des Justizvollzugs, sondern angesichts des längst gesetzlich festgeschriebenen Vollzugsziels der Resozialisierung – nicht nur wirtschaftlicher Natur, sondern besteht in den in § 46 Absatz 1 JVollzGB III-E genannten Zwecken sowie den bereits dargestellten positiven und für die Resozialisierung förderlichen Effekten der Gefangenendarbeit (vergleiche A.II.2). Es ist daher entscheidend, dass die zugewiesene Tätigkeit, unabhängig davon, ob Arbeitstherapie, -training oder „klassische“ Beschäftigung dem Behandlungsauftrag förderlich ist. Konsequenterweise soll daher auch eine allgemeine Vergütungspflicht für arbeitstherapeutische Beschäftigung oder Maßnahmen des Arbeitstrainings gelten.

In Absatz 2 wird der Sinn und Zweck der Vergütung für im Justizvollzug geleistete Arbeit festgeschrieben. Demnach stellt die Vergütung naturgemäß zunächst eine monetäre Abgeltung der geleisteten Arbeit im Rahmen einer Beschäftigung im Justizvollzug dar. Darüber hinaus dient sie insbesondere dazu, Gefangenen den Sinn und Zweck einer Beschäftigung sowie die Möglichkeit des Bestreitens des Lebensunterhalts durch Arbeit zu verdeutlichen, ihnen den eigenverantwortlichen Umgang mit Geld zu vermitteln sowie die Tilgung von Schulden und Leistungen von Entschädigungen an Opfer zu ermöglichen. Es ist neben der Arbeit als solcher insbesondere die Vergütung, die gleichsam als „Frucht der Arbeit“, wie schon unter A.II.2 dargestellt, als resozialisierender Faktor der Gefangenen anzusehen ist, der Verbesserung der Haftsituation beispielsweise durch Einkauf nebst der Möglichkeit eigenes Geld zu erwirtschaften dient und die Zufriedenheit der Gefangenen im Justizvollzug fördert. Nicht minder wichtig ist auch der Umstand, dass Gefangene durch die Möglichkeit, eigenes Geld verdienen zu können, in ihrer Selbstachtung und ihrem Selbstwertgefühl gestärkt werden. So sind sie während der Haft zur Befriedigung ihrer individuellen Bedürfnisse jenseits der Grundversorgung durch den Justizvollzug weder von Angehörigen oder Freunden – soweit vorhanden – finanziell abhängig, noch nehmen sie die eigene Existenz als nur durch den Staat gesichert und alimentiert und damit auch nicht sich selbst als bloßes Objekt im Justizvollzug wahr.

Absätze 3 und 4 regeln die Vergütungshöhe sowie die Art und Weise der Berechnung der Vergütung. Im Vergleich zur bisherigen Regelung (Absatz 2 Sätze 2 bis 5) bleiben die Berechnungsmodalitäten der Vergütung unverändert, insbesondere die Anknüpfung an die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (Eckvergütung). Die Beibehaltung der Anknüpfung an die Bezugsgröße erweist sich gegenüber sonstigen Anknüpfungspunkten oder statischen Werten als grundsätzlich vorzugswürdig, da sie sich nach dem Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung richtet.

Hierdurch wird gewährleistet, dass auch Gefangene dynamisch an Einkommenssteigerungen auf dem freien Arbeitsmarkt partizipieren.

Allerdings wird die Vergütung in der Höhe wesentlich erhöht. Statt der bisherigen Eckvergütung in Höhe von 9 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV erfolgt eine Erhöhung der Eckvergütung auf 12 Prozent der Bezugsgröße. Dies entspricht einer Erhöhung der Gefangenenvergütung um ein Drittel. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht nicht die Höhe der Vergütung für die Beschäftigung im Justizvollzug als solche festgelegt hat, ist eine Erhöhung der Gefangenenvergütung im Ergebnis unumgänglich. Das Bundesverfassungsgericht selbst hat im Urteil vom 20. Juni 2023 ausgeführt, dass es widersprüchlich und im Regelfall realitätsfern erscheine, dass Gefangene im Rahmen des immer weiter ins Zentrum des Resozialisierungskonzepts gerückten Opferschutzes dazu angehalten werden, den durch die Straftat verursachten Schaden wiedergutzumachen, für Unterhaltsberechtigte zu sorgen oder sie an den Kosten für den Betrieb elektronischer Geräte, für Gesundheitsleistungen und Suchtmitteltests beteiligt werden können. Es erschließe sich nicht, wie diese Anforderungen erfüllt werden könnten, ohne dass Gefangenen mehr Lohn für die von ihnen geleistete Arbeit zur Verfügung stehe. Durch die vorgesehene Erhöhung der Eckvergütung wird der Handlungsspielraum der Gefangenen, ihre beschriebenen Verpflichtungen nachzukommen, erheblich gestärkt. Lediglich klarstellend ist insoweit anzumerken, dass beispielsweise eine vollständige Schuldbefreiung oder Wiedergutmachungsleistung weder in jedem Einzelfall möglich sein wird noch Ziel des Justizvollzugs ist. Vielmehr ist den Gefangenen eine entsprechende Hilfestellung zu geben, ihre diesbezüglichen Möglichkeiten zu erweitern.

Auf der anderen Seite ist bei der Bemessung der Besserstellung zu berücksichtigen, dass erhebliche Unterschiede zwischen der Gefangenearbeit und einer Tätigkeit auf dem freien Markt bestehen, insbesondere im Hinblick auf die Produktivität. Diese ist im Justizvollzug erheblich geringer und erreicht je nachdem, ob es sich um einen Eigen- oder Unternehmerbetrieb handelt, ca. 15 bzw. 20 Prozent der Produktivität der Betriebe der freien Wirtschaft. Ursache ist die insbesondere mit der in der Regel geringen Qualifikation der Gefangenen zusammenhängende vergleichsweise einfache Tätigkeit. Hinzu kommen oftmals Sprachprobleme, was vor dem Hintergrund des stetig steigenden Ausländeranteils in den Justizvollzugsanstalten ebenfalls nicht zur Produktivität beiträgt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Gefangenen die Kosten für die Unterbringung grundsätzlich nicht in Rechnung gestellt werden und auch keine Ausgaben für sonstige Bedürfnisse, wie Miete und Verpflegung, anfallen. Bei arbeitenden Gefangenen wird auch der gesetzlich

vorgesehene Haftkostenbeitrag nicht erhoben. Hierbei handelt es sich um einen nicht unerheblichen Betrag, der in Baden-Württemberg im Jahr 2024 für einen erwachsenen Gefangenen im Einzelhaftraum nebst Verpflegung 549,30 Euro pro Monat beträgt. Zu berücksichtigen ist ferner der Umstand, dass die nicht monetäre Vergütungskomponente durch die Erhöhung der bis zu sechs zusätzlichen Freistellungstage nach § 48 Absatz 1 JVollzGB III-E gestärkt wird und auch die Möglichkeit zum Erlass von Verfahrenskosten eingeführt wird. Nicht zuletzt ist darauf zu achten, dass eine Belastung mit zu hohen Arbeitskosten im Justizvollzug zum Wegfall von Arbeitsplätzen und damit beeinträchtigten Möglichkeiten der Resozialisierung führen könnte. Insbesondere in Unternehmerbetrieben bedarf es eines noch wirtschaftlichen Verhältnisses zwischen der zu zahlenden Entlohnung und der Produktivität der dort arbeitenden Gefangenen.

Diese Aspekte zugrunde gelegt, wurde die oben genannte Vergütung festgelegt. Mittelfristig und auch der entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ohnehin in der Zukunft zu erfolgenden Evaluierung der Wirkungen von Gefangenendarbeit sollte eine weitere Erhöhung der Gefangenenvergütung auf 15 Prozent der Bezugsgröße nach SGB IV erfolgen. Dieser Wert entspricht ungefähr mit dem gesetzlichen Mindestlohn eines nicht tarifgebundenen Auszubildenden nach § 17 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes und würde auch der in den meisten anderen Ländern – soweit bisher Regelungsentwürfe oder Gesetzesbeschlüsse vorliegen – gefundenen Vergütungshöhe entsprechen. Eine Orientierung am Berufsbildungsgesetz erscheint insoweit angemessen, da –wirtschaftlich betrachtet – die Unterhaltssituation der Gefangenen oftmals der eines Auszubildenden entspricht. Beide Gruppen müssen regelmäßig nicht selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen. Sind bei Auszubildenden in der Regel die Eltern noch unterhaltpflichtig, kommt für die Unterbringung und Verpflegung der Gefangenen der Staat auf. Auch verfügt ein großer Teil der Gefangenen ähnlich Auszubildenden über keine für den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt adäquate Qualifizierung. Eine Vielzahl der beschäftigten Gefangenen wird unabhängig davon, ob sie in einer Arbeitstherapie, einer schulischen oder beruflichen (Weiter-)Bildungsmaßnahme oder mit einer Arbeit in einem Eigen- oder Unternehmerbetrieb beschäftigt sind, auf eine Berufstätigkeit nach der Inhaftierung vorbereitet oder weiterqualifiziert – dies ist auch und gerade der eines der Ziele der Gefangenendarbeit. Vor dem Hintergrund der finanziellen bzw. durch den derzeitigen Haushalt vorgegebenen Rahmenbedingungen erfolgt die Erhöhung jedoch zunächst auf den aus § 49 JVollzGB III-E ersichtlichen Betrag.

In Absatz 5 ist geregelt, dass der Vergütungsanspruch der Gefangenen erhalten bleibt, wenn sie infolge einer zeitlichen Kollision mit für sie im Vollzugsplan

festgesetzten Behandlungsmaßnahmen (insbesondere: Therapiemaßnahmen) an der Arbeitsleistung gehindert sind. Auf diese Weise soll insbesondere die Motivation der Gefangenen, beispielsweise an einer Therapiemaßnahme teilzunehmen, nicht durch Einkommenseinbußen gemindert werden. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der regelmäßigen Arbeitszeiten und des Vollzugsalltags Behandlungsmaßnahmen nicht selten mit den regulären Arbeitszeiten der Betriebe kollidieren dürften. Letztlich stellt auch diese Vorschrift eine weitere Ausprägung des weiteren „Abrückens“ vom Prinzip der rein wirtschaftlichen Betrachtung der Gefangenearbeit hin zu einer Verlagerung des Schwerpunktes auf das Vollzugsziel der Resozialisierung und der sozialen Wiedereingliederung nach Haftentlassung dar.

Absatz 6 beinhaltet die bisher in Absatz 5 enthaltene Regelung. Diese gilt inhaltlich unverändert fort.

Zu § 50 - Freistellung und Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt

Zum Zweck der Vereinfachung der Rechtsanwendung und Systematik wurden die bisher in § 49 JVollzGB III enthaltenen Absätze 6 bis 11 als eigenständige Vorschrift geregelt. Inhaltlich sind die Regelungen größtenteils unverändert.

Absatz 1 beinhaltet die Klarstellung, dass die Freistellung von der Arbeit eine nicht-monetäre Vergütungskomponente ist und dass sie auch als Freistellung aus der Haft genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann.

Absatz 2 regelt die Freistellung von der Arbeit, die in der Regel in Form der Freizeit in der Anstalt wahrgenommen wird. Es handelt sich um die bisher in § 49 Absatz 6 JVollzGB III enthaltene Regelung, die im Vergleich dazu zunächst lediglich sprachliche Anpassungen an die Terminologie im achten Abschnitt beinhaltet. Eine wesentliche Neuregelung ist jedoch mit der Anfügung von Satz 5 erfolgt. Hiernach können Gefangene für die erfolgreiche Teilnahme an einer beruflichen Aus- und Weiterbildungs- oder einer schulischen Bildungsmaßnahme bis zu sechs weitere Freistellungstage pro Jahr gewährt werden. Es handelt sich hierbei um eine zusätzliche nicht-monetäre Vergütungsmaßnahme für Gefangene. Dadurch sollen Gefangene motiviert werden, an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen und diese erfolgreich abzuschließen, welche ihre Wiedereingliederung fördern können. Angesichts des Umstandes, dass es sich nur um eine Erhöhung von bis zu sechs Freistellungstagen handelt, besteht kein Konflikt mit der dem Bund zustehenden Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Strafvollstreckung. Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil vom 20. Juni 2023 insoweit ausgeführt, dass

eine Gesetzgebungskompetenz der Länder zur Gewährung von Freistellungstagen als anerkannter nicht-monetärer Bestandteil der Vergütung von Gefangenendarbeit insoweit bestehe, als die Regelung zwar sowohl den Kompetenzbereich des Bundes wie auch der Länder, die für den Strafvollzug zuständig seien, berühre. Allerdings sei auf den Schwerpunkt der Regelung abzustellen. Die Bestimmungen zur Freistellung würden nach ihrem Regelungsgehalt und -zusammenhang allein das Ziel verfolgen, geleistete Arbeit von Gefangenen anzuerkennen und die monetäre Vergütungskomponente in Reaktion auf das frühere Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998 (2 BvR 441/90 u.a., NJW 1998, 3337) zur Gefangenendarbeit zu ergänzen. Soweit die Regelungen für haftverkürzende Freistellungstage nicht über die Gewährung weniger Freistellungstage pro Kalenderjahr hinausgehen würden, liege kein Übergriff in die Regelungszuständigkeit des Bundes vor.

Absatz 3 regelt die wahlweise Freistellung aus der Haft (Arbeitsfreistellung). Hierbei handelt es sich um die inhaltsgleiche Regelung aus § 49 Absatz 7 JVollzGB III. Diese wurde materiell unverändert beibehalten, lediglich die Verweisungen wurden redaktionell angepasst.

Nach Absatz 4 erhalten die Gefangenen für die Zeit der Freistellung ihre zuletzt gezahlten Bezüge weiter. Insoweit ergibt sich keine Änderung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage (bisher war dies durch einen Verweis in § 49 Absatz 8 auf § 48 Absatz 3 JVollzGB III gewährleistet). Durch die Aufnahme der potentiell zusätzlichen bis zu sechs Freistellungstage nach Absatz 2 Satz 5 war in Satz 2 zu regeln, dass die Gefangenen im Rahmen dieser Freistellung einen Tagessatz erhalten, der dem zuletzt bezogenen Tagessatz während der Aus- und Weiterbildungsmaßnahme entspricht.

Absätze 5 und 6 umfassen die Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt, welche bisher in § 48 Absatz 9 und 10 JVollzGB III geregelt war. Materielle Änderungen der Regelung wurden nicht vorgenommen, sondern lediglich eine Anpassung der dort jeweils enthaltenen Verweisungen.

Die bisher in § 49 Absatz 11 JVollzGB III enthaltene Regelung wurde in Absatz 7 überführt (Zahlung einer Ausgleichsentschädigung bei nicht genommenen Freistellungstagen bzw. der Unmöglichkeit der Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt). Neben redaktionellen Anpassungen wurden hier die Berechnungsmodalitäten nicht geändert. Lediglich in Satz 2 war die Ausgleichsentschädigung für die potentiell zusätzlich zu gewährenden

Freistellungstage i.S.v. Absatz 2 Satz 5 zu regeln. Demnach erhalten die Gefangenen für solche Freistellungstage bei der Entlassung das Vierfache des ihnen für die Teilnahme an der Maßnahme zuletzt gewährten Tagessatzes.

Zu § 50a - Ausbildungsbeihilfe

Absatz 1 umfasst die bisher in § 50 Absatz 1 JVollzGB III enthaltene Regelung, wonach Gefangenen eine Ausbildungsbeihilfe bei Teilnahme an einer entsprechenden Maßnahme zu gewähren ist. Es erfolgte lediglich eine Anpassung an die neue Systematik, weshalb ein Verweis auf die Maßnahmen nach § 45 aufgenommen wurde. Die Benennung der einzelnen Maßnahmen ist nicht mehr notwendig.

Absatz 2 schreibt den Sinn und Zweck der Ausbildungsbeihilfe analog zur entsprechenden Regelung für die Vergütung (§ 49 Absatz 2 JVollzGB III-E) fest. Auf die diesbezügliche Begründung im Abschnitt „Zu § 49“ wird verwiesen.

Während Absatz 3 die bisher in § 50 Absatz 2 JVollzGB III enthaltene Bemessungsregelung für die Ausbildungsbeihilfe beinhaltet und lediglich redaktionelle Anpassungen bei den dort enthaltenen Verweisungen vorgenommen wurden, verweist Absatz 4 auf § 49 Absatz 5 JVollzGB III-E. Dadurch soll Gefangenen, die infolge der Teilnahme an einer im Vollzugsplan festgelegten anderen Behandlungsmaßnahme an der Teilnahme an ihrer Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme verhindert sind, der Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe erhalten bleiben, die sie ohne Verhinderung erhalten hätten. Auf die diesbezügliche Begründung im Rahmen der Ausführungen unter dem Abschnitt „Zu § 49“ wird verwiesen.

Zu § 50b - Erlass von Verfahrenskosten

Andere Bundesländer sehen in ihren Strafvollzugsgesetzen bereits der Neuregelung entsprechende (Teil-)Erlasse von Verfahrenskosten vor (beispielsweise § 39 Absatz 5 Nummer 1 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes (HStVollzG), § 40 Absatz 8 des Hamburgischen Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe (HmbStVollzG)). Die Regelung stellt eine mittelbar monetäre Maßnahme zugunsten der Gefangenen dar. Hinsichtlich der konkreten Auswirkungen der Neuregelung ist zwar zu beachten, dass – nicht selten fünfstellige – Verfahrenskosten erfahrungsgemäß nicht bzw. nur zu einem geringen Bruchteil beigetrieben werden können. Das liegt insbesondere an der erfahrungsgemäß kaum vorhandenen finanziellen Leistungsfähigkeit der

Gefangen. Dennoch erscheint die Neuregelung zum Erlass von Verfahrenskosten geeignet, eine entsprechende Motivation von der Kostentragung betroffener Gefangener zu regelmäßiger Arbeit (Nummer 1), aber auch zur Schadenswiedergutmachung (Nummer 2) zu wecken und zu fördern:

Nach Nummer 1 der vorgesehenen Neuregelung erlangen Gefangene künftig für jeweils sechs Monate zusammenhängender Beschäftigung bzw. Tätigkeit nach dem ersten Unterabschnitt von Abschnitt 8 einen Anspruch auf Erlass der Verfahrenskosten in Höhe der Vergütung, die sie in diesem Zeitraum erzielt haben, jedoch begrenzt auf fünf Prozent pro sechs Monate. Auf den genannten Mindestzeitraum wird deshalb abgestellt, weil dadurch ein Anreiz für eine stetige und kontinuierliche Beschäftigung erreicht werden soll. Weil Verfahrenskosten vor allem bei Gefangenen mit längeren Haftstrafen eine Bedeutung aufweisen, besteht für eine Anwendung im Rahmen kurzer Freiheitsstrafen unter sechs Monaten kein Bedarf. Auf diese Weise kann insbesondere bei Gefangenen mit erheblichen Freiheitsstrafen ein großer Teil der Verfahrenskosten, soweit sie dem Land zustehen, getilgt werden, unter Umständen auch vollständig. Insbesondere bei Gefangenen mit sehr langen Freiheitsstrafen ist es zudem von erheblicher Bedeutung, dass die ohnehin infolge der langen Haftdauer erschwerte Resozialisierung zumindest nicht durch erhebliche Schulden beeinträchtigt wird, die aus der Kostentragungspflicht aus dem Strafverfahren resultieren.

Nummer 2 sieht dagegen vor, dass Schadenswiedergutmachungen, die durch Gefangene geleistet werden, zu einem Verfahrenskostenerlass bis zur Hälfte des geleisteten Betrags führen können. Sowohl die Wiedergutmachungszahlungen als auch die durch den Verfahrenskostenerlass verbesserte finanzielle Lage der oder des Gefangenen führen zu besseren Resozialisierungschancen. Durch die Neuregelung soll überdies ein zusätzlicher Anreiz für entsprechende Leistungen an die Opfer der Straftaten geschaffen werden.

Zu § 50c - Maßnahmen der Bildung

Entsprechend den die Beschäftigungsmaßnahmen regelnden § 42 JVollzGB III-E benennt Absatz 1 die einzelnen Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildung (schulische Bildung, Sprach- und Integrationsförderung sowie sonstige Qualifizierungsmaßnahmen), die in den nachfolgenden Vorschriften sodann näher ausgestaltet werden.

In Ergänzung zu § 5 Absatz 3 Satz 2 JVollzGB III-E bestimmt Absatz 2, dass die im Vollzugsplan festzulegenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildung als Vollzeit- oder Teilzeit-, Einzel- oder Begleitmaßnahme im Verhältnis zu anderen Behandlungsmaßnahmen oder als Voraussetzung für diese festgelegt und durchgeführt werden können. Hierbei handelt es sich um die spiegelbildliche Regelung zu § 42 Absatz 2 Satz 3 JVollzGB III. Auf diese Weise soll die größtmögliche Flexibilität bei der Vollzugsplanung erreicht werden und der Vollzugsplankonferenz die Möglichkeit gegeben werden, für die Gefangenen einen individuell zugeschnittenen Weg zur Resozialisierung festzulegen, indem verschiedene Behandlungsmaßnahmen entsprechend den individuellen Bedürfnissen „frei“ kombiniert werden können. Auch hier wird durch den in Satz 2 enthaltenen Verweis auf § 5 Absatz 4 JVollzGB III klargestellt, dass als vorrangig gekennzeichnete Behandlungsmaßnahmen unberührt zu bleiben haben.

Absatz 3 bestimmt, dass Gefangene Bildungsmaßnahmen idealerweise während der Haftzeit abschließen oder danach fortsetzen können sollen. Die Regelung entspricht der Regelung zu beruflichen Bildungsmaßnahmen in § 45 Absatz 3 JVollzGB III-E. Deshalb gilt auch hier, dass für den Fall, dass ein Abschluss der Maßnahmen (insbesondere: Erreichen eines Schulabschlusses) während der Haftdauer nicht möglich ist, die Justizvollzugsanstalten im Rahmen der Entlassungsvorbereitung und in Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen alles Erforderliche veranlassen sollen, dass die begonnene Maßnahme nach der Haft fortgesetzt werden kann. Auch wenn der Einfluss der Anstalten auf externe Einrichtungen sowie auf die Fortsetzung der begonnenen Maßnahmen sehr eingeschränkt ist, stellt die Verpflichtung einen nicht unwesentlichen Baustein dar, um eine möglichst bruchfreie Bildung der Gefangenen zu gewährleisten. Zugleich wird dem Grundsatz Genüge getan, dass die durch die Verfassung gebotene Verpflichtung, auf eine Resozialisierung Gefangener hinzuwirken, auch hier „bis zum Schluss“ gilt.

Zu § 50d - Schulische Bildung

Die Schulbildung Gefangener ist eine zentrale Bildungsmaßnahme im Justizvollzug. Sie wird nunmehr eigenständig in § 50d JVollzGB III-E geregelt.

Erfahrungsgemäß weist eine nicht unerhebliche Anzahl der Gefangenen deutliche Defizite im Bereich der schulischen Bildung auf. Diese ist indes eine wesentliche Grundlage für die Aufnahme einer adäquaten und den Lebensunterhalt sichernden Beschäftigung der Gefangenen nach der Haftentlassung und somit auch für eine gelingende Resozialisierung. Insoweit ist es ein zentrales Ziel des Justizvollzugs, bei

entsprechenden (behebbaren) Defiziten, auf diesem Gebiet Abhilfe zu schaffen. Die Teilnahme an sämtlichen Bildungsmaßnahmen, so auch der schulischen Bildung, setzt eine grundsätzliche Eignung der Gefangenen für eine Teilnahme voraus. Im Idealfall, so etwa wenn die Gefangenen über eine entsprechende Vorbildung verfügen, können sie im Justizvollzug einen Haupt- oder Realschulabschluss erlangen.

Das Vorangestellte aufgreifend benennt die Vorschrift daher zum einen den Sinn und Zweck der schulischen Bildung im Vollzug und führt die dazu gehörenden einzelnen Maßnahmen auf (Absatz 1). Als Soll-Vorschrift statuiert sie, dass für geeignete Gefangene Schulunterricht in den zum Hauptschulabschluss führenden Fächern, ein der Förderschule entsprechender Unterricht oder nach Möglichkeit Unterricht zur Erlangung anderer staatlich anerkannter Schulabschlüsse vorgesehen werden soll (Absatz 2).

Zu § 50e - Sprach- und Integrationsförderung

Der Anteil nichtdeutscher Gefangener im baden-württembergischen Justizvollzug steigt seit rund zehn Jahren kontinuierlich an. Im Jahr 2024 überschritt er erstmals die Schwelle von 50 Prozent. Auch wenn viele ausländische Gefangene schon länger in Deutschland leben oder hier geboren sind und dementsprechend keine Sprachprobleme aufweisen, ist der Anteil kürzlich zugewanderter Gefangener unter den nichtdeutschen Gefangenen nicht unerheblich. Diese Gefangenen weisen zum einen oftmals erhebliche Sprachdefizite auf. Hinzukommen erhebliche Defizite im Hinblick auf die Integration in die hiesige Gesellschaft im Allgemeinen. Beides ist indes unerlässlich für eine erfolgreiche Resozialisierung nach Entlassung aus der Haft.

Dementsprechend bedarf es der gesetzlichen Regelung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Sprach- und Integrationsförderung Gefangener. Die Neuregelung beinhaltet dabei insbesondere den Sinn und Zweck solcher Maßnahmen, der vor allem auch darin zu sehen ist, dass durch eine Teilnahme Gefangener an entsprechenden Maßnahmen deren schulische und berufliche Bildung vorbereitet werden soll.

Die wesentliche Bedeutung der Neuregelung von Sprach- und Integrationsmaßnahmen auf Gesetzesebene liegt dabei darin, dass derartige Maßnahmen nach der hier vorgesehenen Systematik erstmals im Rahmen der

Vollzugsplanung zwingend zu berücksichtigen bzw. in geeigneten Fällen in der Vollzugsplanung festzuschreiben sind.

Zu § 50f - Sonstige Qualifizierungsmaßnahmen

Die die sogenannten sonstigen Qualifizierungsmaßnahmen regelnde Vorschrift soll – gleich einer Auffangvorschrift – alle solchen niederschwelligen Bildungsangebote und -maßnahmen umfassen, die bei der Schaffung der notwendigen Grundlagen für die Resozialisierung Gefangener sinnvoll sein können. Die in der Vorschrift aufgezählten Maßnahmen, wie etwa solche zur Alphabetisierung Gefangener oder zur Vermittlung und Förderung lebenspraktischer und sozialer Fähigkeiten, stellen lediglich Regelbeispiele dar. Eine abschließende Aufzählung der Maßnahmen verbietet sich, auch um dem sich stetig wechselnden Unterstützungsbedarf im Justizvollzug Rechnung tragen zu können, weshalb in diesem Bereich eine gewisse Flexibilität der Vollzugspraxis gegeben sein muss.

Gleichzeitig ist eine gesetzliche Festschreibung der sonstigen Qualifizierungsmaßnahmen dem Grunde nach angezeigt. Dadurch soll klargestellt werden, dass es auch solche (gegebenenfalls auch anstaltsspezifisch angebotene) Bildungsmaßnahmen geben kann und soll und dass sie im Rahmen der Vollzugsplanung zu berücksichtigen sind.

Zu § 50g – Therapeutische Behandlung

Wie bereits eingangs dargestellt (A.II.1), umfasst das auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 zurückgehende Resozialisierungskonzept neben Maßnahmen der Beschäftigung und der Bildung auch therapeutische Maßnahmen.

Diese werden in Absatz 1 im Einzelnen aufgeführt. Die Maßnahmen lehnen sich an die Konzeption der Standardbehandlungsangebote im Justizvollzug, die sich im Entwurf befindende Rahmenkonzeption für Sozialtherapeutische Behandlungsangebote sowie die sich in Überarbeitung befindende Gesamtkonzeption Resozialisierung an, welche durch die jeweiligen Fachdienste sowie die zuständige Fachabteilung des Justizministeriums erarbeitet wurden (bzw. werden) und die fortlaufend weiterentwickelt werden.

Gleichwohl kann das Gesetz selbst nur eine abstrakt-generelle Aufzählung der Maßnahmen unter Nennung der einzelnen Felder enthalten, auf denen eine Therapie

erfolgen kann. Dies dient insbesondere dem Ziel, gesetzlich festzuschreiben, dass die in der Vorschrift aufgeführten Behandlungsangebote im Rahmen der Vollzugsplanung zwingend zu berücksichtigen bzw. in geeigneten Fällen für die festzulegen sind.

Die im Gesetzesentwurf aufgeführten Maßnahmen beziehen sich auf einzelne Therapiefelder, die erfahrungsgemäß und vor dem Hintergrund der Resozialisierung Gefangener im Justizvollzug eine überragende Bedeutung haben. Die nähere Ausgestaltung der konkreten Maßnahmen, der angebotenen Therapien, Programme und Behandlungsmodalitäten entzieht sich dabei einer gesetzlichen Regelung. Insoweit kann dem sich stets weiter entwickelnden Stand der Wissenschaft nicht vorgegriffen werden. Zugleich ist auch Raum für anstaltsspezifische Angebote zu geben und muss die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen auf den in der Vorschrift genannten Feldern bei den jeweiligen Justizvollzugsanstalten verbleiben. Die nach dem Vollstreckungsplan für das Land Baden-Württemberg bestehenden Zuständigkeiten einzelner Anstalten können beispielsweise den Vollzug der Untersuchungshaft oder den Vollzug der Freiheitsstrafe, hierunter langer oder kurzer Freiheitsstrafen beinhalten. Durch diese Zuständigkeiten wird zugleich bestimmt, welche therapeutischen Bedarfe vor Ort schwerpunktmäßig gegeben sind.

In Absatz 2 ist der Sinn und Zweck bzw. das Ziel der in Absatz 1 genannten therapeutischen Maßnahmen gesetzlich festgeschrieben. Ist bei einer oder einem Gefangenen ein entsprechender Bedarf identifiziert, erfolgt grundsätzlich – vorbehaltlich anderer Ausschlussgründe, wie etwa der mangelnden Eignung – die Festsetzung der zum Erreichen des Vollzugsziels gebotenen Maßnahmen im Vollzugsplan.

Absatz 3 umfasst, wie auch schon die entsprechenden Regelungen zu Beschäftigungs- sowie zu Bildungsmaßnahmen (§ 42 Absatz 2 Satz 3, § 50c Absatz 2 JVollzGB III), die Regelung, wonach die im Vollzugsplan festzulegenden Maßnahmen als Vollzeit- oder Teilzeit-, Einzel- oder Begleitmaßnahme im Verhältnis zu anderen Behandlungsmaßnahmen oder als Voraussetzung für diese festgelegt und durchgeführt werden können. Auf diese Weise soll die größtmögliche Flexibilität bei der Vollzugsplanung erreicht werden und der Vollzugsplankonferenz die Möglichkeit gegeben werden, für die Gefangenen einen individuell zugeschnittenen Weg zur Resozialisierung festzulegen, indem verschiedene Behandlungsmaßnahmen entsprechen den individuellen Bedürfnissen „frei“ kombiniert werden können. Durch den in Satz 2 enthaltenen Verweis auf § 5 Absatz

4 JVollzGB III wird klargestellt, dass als vorrangig gekennzeichnete Behandlungsmaßnahmen unberührt zu bleiben haben.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 51 Absatz 1 Satz 2 JVollzGB III)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Anpassung der Terminologie („Vergütung“ statt „Arbeitsentgelt“; vergleiche die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 – Abschnitt „Zu § 35“).

Zu Nummer 8 (Änderung von § 53 JVollzGB III)

Während die Neuformulierung von Absatz 1 keine materielle Änderung der Rechtslage nach sich zieht (es wird lediglich eine sprachliche Anpassung und Verweisung auf die die Vergütung und die Ausbildungsbeihilfe regelnden Vorschriften vorgenommen), ist in Absatz 2 des Entwurfs vorgesehen, dass Gefangene zukünftig nicht mehr wie bisher drei Siebtel, sondern 35 Prozent ihres Arbeitsentgelts als sogenanntes Hausgeld erhalten und dieses (neben Taschen- und Sondergeld) insbesondere für den Einkauf verwenden dürfen. Denn die den Gefangenen durch die erhöhte Vergütung zusätzlich zur Verfügung stehenden Geldmittel sollen nicht nur in den höheren Konsum im Rahmend des Einkaufs fließen, sondern entsprechend dem gesetzlichen Vollzugsziel der Wiedereingliederung beispielsweise in Form von angespartem Überbrückungsgeld für die Zeit nach der Entlassung (§ 52 JVollzGB III) resozialisierungsfördernd zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sieht das Justizvollzugsgesetzbuch verschiedene finanzielle Verpflichtungen oder Obliegenheiten der Gefangenen vor – beispielsweise finanzielle Leistungen an Opfer ihrer Straftaten, Wiedergutmachungszahlungen, Schuldentlastung o.ä. –, deren grundsätzlich die Wiedereingliederung unterstützende Erfüllung durch die höhere Vergütung ermöglicht werden soll. In absoluten Zahlen betrachtet steht den Gefangenen infolge der erhöhten Vergütung auch bei geringfügiger Reduzierung des für den Einkauf zur Verfügung stehenden Anteils an den von ihnen im Justizvollzug erwirtschafteten Geldmitteln dennoch ein höheres Hausgeld zum Zweck des Einkaufs zur Verfügung.

Zu Nummer 9 (Änderung von § 54 Absatz 2 Nummer 1 JVollzGB III)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Anpassung der Terminologie („Weiterbildung“ statt „Fortschreibung“, vergleiche die Begründung zu Artikel 2 Nummer 4).

Zu Nummer 10 (Änderung von § 55 JVollzGB III)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (Anpassung der Verweisung).

Zu Nummer 11 (Änderung von § 56 JVollzGB III)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Anpassung der Terminologie („Vergütung“ statt „Arbeitsentgelt“; vergleiche die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 – Abschnitt „Zu § 35“).

Zu Nummer 12 (Änderung von § 59 JVollzGB III)

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 6 wird verwiesen.

Zu Nummer 13 (Änderung von § 72 Absatz 2 JVollzGB III)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (Anpassung der Verweisung).

Zu Nummer 14 (Neufassung von § 82 Absatz 1 Nummer 6)

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 7 wird verwiesen.

Zu Nummer 15 (Änderung von § 83 Absatz 4 Satz 3 JVollzGB III)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (Anpassung der Verweisungen).

Zu Nummer 16 (Änderung von § 91a Absatz 1 JVollzGB III)

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 9 wird verwiesen.

Zu Nummer 17 (Änderung von § 107 Absatz 1 Satz 2 JVollzGB III)

Das Bundesverfassungsgericht hat den (Landes-)Gesetzgeber mit der Entscheidung vom 20. Juni 2023 verpflichtet, ein wirksames, in sich schlüssiges und am Stand der Wissenschaft ausgerichtetes Resozialisierungskonzept zu entwickeln und künftig auch eine fortwährende Evaluierung des Resozialisierungskonzepts zum Stellenwert der Gefangenearbeit und -vergütung durchzuführen. Ob und in welcher Form dies geschehen soll, insbesondere, ob ein bundeseinheitliches Vorgehen hier sinnvoll ist,

wird zum gegebenen Zeitpunkt zu entscheiden sein (s. A.II.2). Bereits jetzt ist in § 107 JVollzGB III (Fortentwicklung des Vollzugs und kriminologische Forschung) eine entsprechende Grundlage für wissenschaftliche Untersuchungen der künftigen Evaluierungen vorhanden. Gleichwohl empfiehlt sich angesichts der insoweit eindeutigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch die vorliegende klarstellende Ergänzung, wonach auch Beschäftigungsmaßnahmen, die Vergütung sowie deren Wirkungen im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugsziels zu evaluieren sein werden.

Zu Nummer 18 (Änderung von § 108 Satz 2 JVollzGB III)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (Anpassung der Verweisung).

Zu Artikel 4 (Änderung des Buchs 4 des Justizvollzugsgesetzbuchs – JVollzGB IV)

Zu Nummer 1 (Neufassung von § 4 JVollzGB IV)

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (Neufassung von § 5 JVollzGB IV)

Auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 2 wird mit der Maßgabe verwiesen, dass aufgrund der terminologischen Unterschiede im Rahmen des Jugendstrafvollzugs die dortigen Ausführungen zum Vollzugsplan sinngemäß auch für den Erziehungsplan i.S.d. vierten Buchs Justizvollzugsgesetzbuch und die Ausführungen zur „Behandlungsuntersuchung“ sinngemäß auch für das Diagnoseverfahren i.S.d. JVollzGB IV gelten. Infolge des im Rahmen von § 5 JVollzGB IV zusätzlich enthaltenen Absatzes 2, wonach Erkenntnisse der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe im Rahmen des Diagnoseverfahrens zu berücksichtigen sind, gilt die dortige Begründung zu den Absätzen 2 bis 7 jeweils analog für die Absätze 3 bis 8 der vorliegenden Vorschrift.

Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden infolge der Neufassung der Vorschrift zu Absätzen 9 und 10. Materielle Änderungen sind mit der Neunummerierung nicht verbunden.

Zu Nummer 3 (Neufassung von Abschnitt 8 des Vierten Buchs Justizvollzugsgesetzbuch)

Auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 6 wird verwiesen.

Die infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vorzunehmenden Änderungen im Rahmen des neu gefassten achten Abschnitts bedingen im Vergleich zu den entsprechenden Änderungen des Dritten Buchs Justizvollzugsgesetzbuch, das den Vollzug der Freiheitsstrafe an Erwachsenen regelt, keine davon abweichenden Änderungen. Die Ausführungen zu den dort dargestellten Konzepten und neuen Regelungen im Zusammenhang mit der Vollzugsplanung und Resozialisierung gelten daher auch hier sinngemäß. Die – auch bisher eingeschränkt – sonstigen Unterschiede in diesem Zusammenhang wurden berücksichtigt bzw. belassen, so etwa im Hinblick auf die Terminologie („Erziehung im Leistungsbereich“ anstatt „Beschäftigung“ im Rahmen der (Unter-)Abschnitts- und Paragraphenüberschriften). Die im Erwachsenenvollzug in § 50 Absatz 6 und 7 JVollzGB III-E enthaltenen Bestimmungen zum Ausschluss der Anrechnung von Freistellungstagen auf die Haftentlassung bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen findet sich in der Parallelvorschrift des § 45c JVollzGB IV-E naturgemäß nicht wieder. Da junge Gefangene oftmals noch schulpflichtig sind, wurde im Rahmen von § 45g JVollzGB IV-E Absatz 2 (schulische Bildung) eine etwas andere Formulierung als in der Parallelvorschrift § 50 JVollzGB III-E gewählt.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 46 Absatz 2 Satz 1 JVollzGB IV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Anpassung der Terminologie („Vergütung“ statt „Arbeitsentgelt“; vergleiche die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 – Abschnitt „Zu § 35“).

Zu Nummer 5 (Änderung von § 48 JVollzGB IV)

Auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 8 wird verwiesen.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 49 Absatz 2 Nummer 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Anpassung der Terminologie („Weiterbildung“ statt „Fortsbildung“; vergleiche die Begründung zu Artikel 2 Nummer 4).

Zu Nummer 7 (Aufhebung von § 50 JVollzGB IV)

Der bisher etwas systemfremd in Abschnitt 9 enthaltene § 50 JVollzGB IV regelt die Freistellung von der Beschäftigung. Die Vorschrift wurde – analog zur entsprechenden Regelung in § 48 JVollzGB III – nunmehr in den achten Abschnitt überführt und ist als § 45a JVollzGB IV-E dort enthalten. Hinsichtlich des materiellen Gehalts der Regelung wird auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 6 – Abschnitt „Zu § 48“ verwiesen.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 51 JVollzGB IV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (Anpassung der Verweisung).

Zu Nummer 9 (Änderung von § 52 JVollzGB IV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge einer Anpassung der Terminologie („Vergütung“ statt „Arbeitsentgelt“; vergleiche die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 – Abschnitt „Zu § 35“).

Zu Nummer 10 (Änderung von § 55 Absatz 1)

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 6 wird verwiesen.

Zu Nummer 11 (Änderung von § 68 JVollzGB IV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (Anpassung der Verweisung).

Zu Nummer 12 (Neufassung von § 78 Absatz 1 Nummer 5)

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 7 wird verwiesen.

Zu Nummer 13 (Änderung von § 79 Absatz 4 Satz 3 JVollzGB IV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (Anpassung der Verweisungen).

Zu Nummer 14 (Änderung von § 85a JVollzGB IV)

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 9 wird verwiesen.

Zu Nummer 15 (Änderung von § 87 Absatz 1 Satz 2 JVollzGB IV)

Auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 17 wird verwiesen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Buchs 5 des Justizvollzugsgesetzbuchs – JVollzGB V)

Zu Nummer 1 (Neufassung von § 5 JVollzGB V)

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 7 JVollzGB V)

Die Vollzugsplanung im Rahmen der Sicherungsverwahrung war vor dem Hintergrund der dort mit Blick auf das bundesverfassungsgerichtlich statuierte Abstandsgesetz geltenden Besonderheiten auch bisher eigenständig und teilweise in Abweichung zur Vollzugsplanung beim Vollzug der Freiheitsstrafe nach dem Dritten Buch Justizvollzugsgesetzbuch geregelt. Nachdem das Therapiekonzept sowie die Vollzugsplanung in der Sicherungsverwahrung nicht unmittelbar durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts betroffen sind und vor dem Hintergrund, dass, wie bereits dargestellt, in das in JVollzGB V geregelte Gefüge von Behandlungs- und Therapiemaßnahmen sowie der Vollzugsplanung nicht eingegriffen werden soll, beinhalten die Änderungen der Vorschrift nur marginale Anpassungen.

Die Änderungen in Absatz 1 Nummer 6 sind nur redaktionell-systematischer Natur. Statt eines Verweises auf Art und Umfang der Beschäftigung (wie bisher) wird auf die im Vollzugsplan festzulegende „Teilnahme an Maßnahmen der Beschäftigung und Bildung“ (nebst Verweis auf die entsprechenden Vorschriften) abgestellt.

Die Neufassung des zweiten Absatzes der Vorschrift beinhaltet zum einen – entsprechend der Vollzugsplanung im Rahmen des Vollzugs der Freiheitsstrafe nach JVollzGB III – die Regelung, wonach eine Kombination der in Absatz 1 genannten Maßnahmen, je nach den individuellen Bedürfnissen der oder des Untergebrachten, zulässig ist (bzw. sogar erforderlich sein kann).

Die Neufassung von Absatz 3 (bisher: Absatz 2) zieht keine materiellen Änderungen der bisherigen Regelung nach sich. Es erfolgt lediglich eine sprachliche Anpassung an die entsprechende Vorschrift des JVollzGB III. Hinzu kommt die Klarstellung, dass der Vollzugsplan in regelmäßigen Abständen zu überprüfen ist.

Zu Nummer 3 (Neufassung von Abschnitt 8 des Fünften Buchs
Justizvollzugsgesetzbuch)

Auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 6 wird mit nachstehender Maßgabe verwiesen:

Die infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 vorzunehmenden Novellierungen der Vorschriften zur Gefangenearbeit und -vergütung sowie die Entwicklung des dies berücksichtigenden Resozialisierungskonzepts betreffen grundsätzlich nicht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Gleichwohl erfolgt eine Angleichung der dortigen Systematik zur Beschäftigung und Bildung Untergebrachter an die jeweiligen Vorschriften des Dritten und Vierten Buchs Justizvollzugsgesetzbuch sowie unter Berücksichtigung des Abstandsgebots eine Anpassung der Höhe sowie der nicht-monetären Vergütungsbestandteile.

Die Anpassung beinhaltet insbesondere eine „Entflechtung“ der Vorschriften über Bildungsmaßnahmen für Untergebrachte, die nunmehr eigenständig in Unterabschnitt 2 des achten Abschnitts geregelt sind (§§ 47d bis 47g JVollzGB V-E). Lediglich die bei den jungen sowie erwachsenen Strafgefangenen vorgesehene Aufnahme von Regelungen zur therapeutischen Behandlung wurde nicht analog auf das JVollzGB V übertragen. Den sozialtherapeutischen Abteilungen sollen Handlungsspielräume bei der Ausgestaltung, Anpassung und Aktualisierung ihrer im Rahmen der Sicherungsverwahrung angewandten Konzepte nicht genommen oder diese jedenfalls nicht beeinträchtigt werden. Eines Eingriffs in das insoweit bewährte und austarierte Behandlungssystem der Sicherungsverwahrung bedarf es an dieser Stelle nicht. Ähnlich wie bei der Untersuchungshaft kann bzw. muss vor dem Hintergrund der anders gelagerten Natur der Sicherungsverwahrung zudem die Übernahme der im Rahmen des Resozialisierungskonzepts für Gefangene und junge Gefangene entwickelten und erstmals gesetzlich festgeschriebenen Zwecke der Vergütung und einzelnen Behandlungsmaßnahmen in das Fünfte Buch Justizvollzugsgesetzbuch unterbleiben.

Im Rahmen der Sicherungsverwahrung gibt es naturgemäß keine Verpflichtung der Untergebrachten, einer Beschäftigung nachzugehen. Ob und auf welche Art und Weise eine Arbeit im Zuge der therapeutischen Behandlung der Untergebrachten (freiwillig) aufgenommen wird, ist eine Frage der konkreten Vollzugsplanung. Ist dies der Fall, gelten für die Beschäftigung die an die Regelungen im Dritten Buch Justizvollzugsgesetzbuch angelehnten Vorschriften der §§ 42 bis 47c JVollzGB V-E.

Das im Rahmen der Sicherungsverwahrung im Vergleich zum Vollzug der Freiheitsstrafe bereits bisher in den Regelungen des Fünften Buchs Justizvollzugsgesetzbuch umgesetzte Abstandsgebot führt im Bereich der Vergütung für die Beschäftigung der Untergebrachten dazu, dass eine Erhöhung der Vergütung von bisher 16 auf 22 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV vorzunehmen ist (§ 47a Absatz 2 JVollzGB V-E).

Weitere Besonderheiten bestehen – soweit die mit der vorliegenden Novelle umzusetzenden Änderungen im achten Abschnitt betroffen sind – bei der Sicherungsverwahrung nicht; die Begründung zu Artikel 3 Nummer 6 gilt daher im Übrigen sinngemäß.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 49 JVollzGB V)

Soweit die Änderung des ersten Absatzes betroffen ist, handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der dort enthaltenen Verweisung. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 8 verwiesen.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 51 JVollzGB V)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Anpassung der Terminologie („Vergütung“ statt „Arbeitsentgelt“; vergleiche die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 – Abschnitt „Zu § 35“).

Zu Nummer 6 (Änderung von § 55 Absatz 1 JVollzGB V)

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 6 wird verwiesen.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 65 Absatz 2 JVollzGB V)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (Anpassung der Verweisung).

Zu Nummer 8 (Änderung von § 81 JVollzGB V)

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 9 wird verwiesen.

Zu Nummer 9 (Änderung von § 84 Absatz 1 Satz 2 JVollzGB V)

Auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 17 wird verwiesen, wobei die Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen der Sicherungsverwahrung, die Vergütung sowie deren Wirkungen im Hinblick auf die Erreichung des dortigen Vollzugsziels (§ 1 JVollzGB V: Minderung der Gefährlichkeit der Untergebrachten für die Allgemeinheit, dass die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden kann) zu evaluieren sind.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

ENTWURF